

Endlich wieder Arbeit
durch Hartz IV



Vermittlung in Lohn
und Brot vor Ort



Warten auf ein Ende der Lang-
zeitarbeitslosigkeit

Aus dem Inhalt:

- Schwerpunkt: Ein Jahr Hartz IV
- EU-Strukturförderung ab 2007
- Kosten und notwendige Einsparungen in der Behindertenhilfe

2038: Verkehrsdezernent.



Die NRW.BANK hat die Ideen der Kommunen im Blick. Als kompetenter Partner wissen wir um die Herausforderungen in den Kommunen. Und haben die passende Antwort – ob mit intelligenten Förderprogrammen oder strukturierten Finanzierungslösungen. Wir reagieren schnell auf Ihren Bedarf. Mit Kapital. Mit Engagement. Und einer starken Mannschaft. Damit Ideen spielend Wirklichkeit werden.

Haben Sie auch Ideen? Dann fragen Sie nach uns – bei Ihrer Bank, Sparkasse oder in unseren Beratungszentren Rheinland 0211 826-4600 und Westfalen 0251 412-4600.

www.nrwbank.de



NRW.BANK
Wir fördern Ideen

Landkreistag Nordrhein-Westfalen



Liliencronstraße 14
40472 Düsseldorf
Postfach 33 03 30
40436 Düsseldorf
Telefon 02 11/9 65 08-0
Telefax 02 11/9 65 08-55
E-Mail: presse@lkt-nrw.de
Internet: www.lkt-nrw.de

Impressum

**EILDienst – Monatszeitschrift
des Landkreistages
Nordrhein-Westfalen**

Herausgeber:
Hauptgeschäftsführer
Dr. Martin Klein

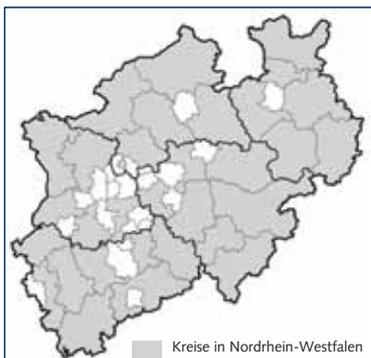
Redaktionsleitung:
Referent Boris Zaffarana

Redaktion:
Erster Beigeordneter
Franz-Josef Schumacher
Hauptreferentin Dr. Angela Faber
Hauptreferent Dr. Marco Kuhn
Referent Dr. Hans Lühmann
Referentin Dr. Christiane Rühl
Referentin Friederike Scholz

Redaktionsassistentz:
Monika Henke

Herstellung:
Druckerei und Verlag
Knipping GmbH, Birkenstraße 17,
40233 Düsseldorf

ISSN 1860-3319



Aus dem Landkreistag

Vorstand des LKT NRW am 17. Januar 2006 in Düsseldorf	27
Medien-Spektrum: Aktuelle Pressemitteilungen	
NRW-Optionskommunen legen Verbesserungsvorschläge für Hartz IV vor	27
Staatliche Hartz-IV-Software benachteiligt Kommunen und alleinerziehende Mütter	28

Schwerpunkt: Ein Jahr Hartz IV

Ein Jahr Hartz IV – Erreichtes und Unerreichtes	28
Ein Jahr Hartz IV – viel bewegt, aber noch eine Menge zu tun	30
Kreis Soest: Mit „AHA“ den demografischen Wandel nutzen	32
Zusatzjobs im Kreis Borken – Organisation und Umsetzung im Rahmen des Optionsmodells	34
Strategien zur beruflichen Wiedereingliederung von Langzeitarbeitslosen – Das Baustein-Modell der JobAgentur EN	36
Optionskommune Hochsauerlandkreis – ein Zwischenbericht über die organisatorische Umsetzung in dezentralen Strukturen	39
Der Kreis Kleve und die erfolgreiche Integration langfristig Arbeitsloser – mit bewährten aber auch neuen Ideen und Initiativen zum Ziel	41
Kreis Minden-Lübbecke: Gut aufgestellt mit Holdingstruktur	44
Aus Erfahrung klug werden: Evaluation von Qualifizierungsmaßnahmen durch Teilnehmerbefragungen – ein Bericht aus dem Optionskreis Steinfurt	47
Vorschläge der 10 Optionskommunen Nordrhein-Westfalens zur Änderung des SGB II im Leistungsrecht aus Sicht der Verwaltungspraxis	49

Themen

Gemeindefinanzierungsgesetz 2006 – Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände	55
EU-Strukturförderung: Wie geht es nach 2006 weiter?	57
Kosten und notwendige Einsparungen in der Behindertenhilfe	58

Das Porträt

Das Porträt: Dr. h.c. Adalbert Leidinger wurde 80	60
---	----

Im Fokus

Im Fokus: Neue Anlaufstelle für Brandschutzerzieher in NRW	61
--	----

Kurznachrichten

Allgemeine Verwaltungsaufgaben	
Umfrageergebnis: Mehrheit für Kreis Wesel	63
Eltern-Kind-Arbeitszimmer in der RSK-Verwaltung erleichtert „Ausnahmetage“ für berufstätige Eltern	63
Kultur	
Fort- und Weiterbildungsprogramm für Archive 2006	64
Heimat-Jahrbuch Kreis Gütersloh 2006	64
Jahrbuch des Hochsauerlandkreises 2006	64
Jahrbuch für den Rhein-Kreis Neuss 2006	64
Jahrbuch des Kreises Unna 2006	64
Jahrbuch des Kreises Warendorf 2006	64
Gesundheit	
Kreis Unna: Rechtsberatung zu zahnmedizinischen Fragen bei der Verbraucherzentrale in Kamen und Lünen	
Neuer Windenergie-Erlass für NRW	65
Umweltschutz	
Beitritt zu EKOCity senkt Müllgebühren im Kreis Mettmann erheblich	65
Persönliches	
Wechsel an der Spitze des LKT NRW besiegelt: Dr. Alexander Schink geht – Dr. Martin Klein kommt	65
Kreisdirektor Dr. Maas verabschiedet – „Den Kreis Soest wesentlich geprägt“	66
Hinweise auf Veröffentlichungen	66



Vorstand des LKT NRW am 17. Januar 2006 in Düsseldorf

Unter Vorsitz von Präsident Landrat Thomas Kubendorff, Kreis Steinfurt, trafen die Vorstandsmitglieder des LKT NRW zu ihrer Sitzung am 22. November 2005 in der Geschäftsstelle des LKT NRW in Düsseldorf zusammen.

Zunächst erörterte der Vorstand die Eckpunkte zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2006 und stimmte der in weiten Teilen kritischen Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände (vgl. den Text auf Seite 55 in dieser EILDienst-Ausgabe) zu.

Weiterhin befasste sich der Vorstand mit dem Thema „Sparkassen“. Aufgrund der Koalitionsvereinbarung von CDU und FDP vom 16. Juni 2005 ist mit einer Änderung des Sparkassengesetzes in dieser Legislaturperiode zu rechnen. Eine erste Anhörung wird der Haushalts- und Finanzausschuss des Landtages am 26. Januar 2006 durchführen. Hierzu haben die drei kommunalen Spitzenverbände

und die beiden Sparkassenverbände eine gemeinsame Stellungnahme vorbereitet. Um die anstehenden Diskussionsprozesse intensiv begleiten zu können, erklärt sich der Vorstand mit der Einrichtung eines Arbeitskreises Sparkassen einverstanden.

Sodann ging es um den Entwurf eines Ausführungsgesetzes zum SGB II, der am 10. Januar 2006 vom Kabinett verabschiedet worden war. Die Diskussion konzentrierte sich vor allem auf die Beteiligung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden an den Kosten der Unterkunft im Bereich der Optionskommunen und Arbeitsgemeinschaften sowie auf die Möglichkeit der Überprüfung des Verteilungsmechanismus

hinsichtlich der eingesparten Wohngeldmittel des Landes auf die Kreise und kreisfreien Städte. Im Hinblick auf die Kostenbeteiligung des kreisangehörigen Raumes wurden Auswirkungen auf die Funktion und Höhe der Kreisumlage, die Anreizfunktion zur Minimierung von Unterkunftskosten bei ALG-II-Empfängern und zur generellen Umsetzbarkeit diskutiert. Auf die Benehmensregelung im Bereich der Arbeitsgemeinschaften im Sinne einer qualifizierten Inkennntnisnahme der kreisangehörigen Städte und Gemeinden kann nicht verzichtet werden.

EILDienst LKT NRW
Nr. 2/Februar 2006 00.10.03.02

Medien-Spektrum: Aktuelle Pressemitteilungen

NRW-Optionskommunen legen Verbesserungsvorschläge für Hartz IV vor

Presseerklärung vom 03.01.2006

Die Kreise in Nordrhein-Westfalen sind alles andere als „rundum zufrieden mit Hartz IV“. In Medienberichten war ein solcher falscher Eindruck erweckt worden. „Richtig ist: Hartz IV hat im Detail noch Schwächen, die es auszumerzen gilt, damit die Arbeitsmarktreform Wirkung zeigen kann“, erklärte dazu der Hauptgeschäftsführer des Landkreistags Nordrhein-Westfalen (LKT NRW), Dr. Martin Klein. So haben Praktiker aus den so genannten Optionskommunen in NRW unter LKT-Federführung 15 konkrete Verbesserungsvorschläge erarbeitet (vgl. hierzu den Text auf Seite 49 in dieser EILDienst-Ausgabe).

Von den landesweit 54 Gebietskörperschaften (31 Kreise und 23 kreisfreie Städte) machen zehn von der Option Gebrauch, Langzeitarbeitslose in Eigenregie und ganz ohne Mitwirkung beziehungsweise Einmischung durch die Bundesagentur für Arbeit zu betreuen und

zu vermitteln. Optionskommunen sind die Kreise Borken, Coesfeld, Düren, Kleve, Minden-Lübbecke und Steinfurt, der Ennepe-Ruhr- und der Hochsauerlandkreis sowie die kreisfreien Städte Hamm und Mülheim an der Ruhr.

„Mit unserer Ausarbeitung haben wir dem Gesetzgeber ein Papier vorgelegt, das zwei Fliegen mit einer Klappe schlägt: Es beendet so manche Ungerechtigkeit und spart überdies auch noch dringend benötigtes Geld“, fasst Dr. Martin Klein zusammen. Unter anderem schlagen die Optionskommunen folgende Änderungen vor:

- Ob ein Antragsteller seine Immobilien behalten oder ob er sie verkaufen muss, hängt nach momentaner Rechtslage ausschließlich von der Grundstücksgröße, nicht aber vom Verkehrswert ab. Dies hat zur Folge, dass beispielsweise ein 1500 Quadratmeter großes Grundstück mit einem (geringen) Verkehrswert von 70.000 Euro angerechnet und verkauft werden muss; ein halb so großes mit einem je nach Lage und Zustand möglicherweise viel höheren Wert von zum Beispiel 300.000 Euro aber gilt als angemessen.

- Um feststellen zu können, ob zwei Personen lediglich in einer Wohngemeinschaft leben – aber keinen gemeinsamen Haushalt führen und daher gegenseitig nicht füreinander aufkommen müssen – oder ob es sich um eine eheähnliche Gemeinschaft handelt, sollten objektive Prüfkriterien eingeführt werden. Außerdem müsste, um Ungerechtigkeiten zu vermeiden, die Beweislast umgekehrt werden: Nicht mehr die Kommune, sondern der Antragsteller hätte zu beweisen, dass er (k)einen gemeinsamen Haushalt führt.

- Nicht klar geregelt ist zurzeit, wer für wen in einer Bedarfsgemeinschaft aufzukommen hat. Je nach Vorschrift sind nur direkt miteinander verwandte Personen füreinander verantwortlich oder aber auch angeheiratete beziehungsweise verschwägerte Personen. Eine einheitliche Regelung ist nötig.

- Die Optionskommunen haben bislang immer noch nur eingeschränkten Zugriff auf die Daten der Bundesagentur für Arbeit. Leistungsmissbrauch ist somit Tür und Tor geöffnet.

Staatliche Hartz-IV-Software benachteiligt Kommunen und alleinerziehende Mütter

Presseerklärung vom 12.01.2006

Auf den ersten Blick macht es keinen Unterschied, ob das Arbeitslosengeld II mit der Software „A2LL“ der Bundesagentur für Arbeit (BA) oder mit kommunalen Programmen berechnet wird: Die Summe, die eine Hartz-IV-Familie (also die so genannte Bedarfsgemeinschaft) am Monatsende erhält, ist unter dem Strich identisch. „Doch der Teufel steckt im Detail: Das staatliche ‚A2LL‘ kostet die Kommunen in Nordrhein-Westfalen Millionen, und so manche alleinerziehende Mutter rutscht im Extremfall unter das Existenzminimum“, erklärte Dr. Martin Klein, Hauptgeschäftsführer des Landkreistags Nordrhein-Westfalen (LKT NRW), heute in Düsseldorf.

Der Grund liegt in der mathematischen Logik von „A2LL“, verbunden mit der komplizierten Gesetzeslage. Betroffen sind Bedarfsgemeinschaften, in denen beispielsweise der Familienvater ein paar Euro zum Arbeitslosengeld II dazu verdient, welches er sich selbstverständlich

anrechnen lassen muss. Kommunale Software-Lösungen ziehen den Verdienst demjenigen ab, der ihn auch erwirtschaftet hat. Vereinfacht gesagt heißt das: Bringt der Familienvater 600 Euro nach Hause, so verringert sich sein persönlicher Anspruch um eben diese Summe. Die anderen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft (etwa seine Frau und sein minderjähriges Kind) sind nicht betroffen. Anders bei „A2LL“: Es zieht allen dreien jeweils 200 Euro ihres Anspruchs ab.

Überwiesen wird zwar in beiden Fällen dasselbe, allerdings setzen sich die Summen unterschiedlich zusammen: „A2LL“ errechnet eine geringere so genannte „Hilfe zum Lebensunterhalt“ (die vom Staat übernommen wird) als die kommunale Software. Im Gegenzug weist das BA-Programm höhere „Kosten der Unterkunft“ (die von den Kommunen getragen werden) aus – was zu nicht vorgesehenen Mehrbelastungen allein der nordrhein-westfälischen Kreise in Millionenhöhe führt. „Die Algorithmen der kommunalen Software-Lösungen sind einwandfrei. Dennoch wird in den meisten Kommunen, in denen die BA mitbestimmt, das fehlerbehaftete ‚A2LL‘ eingesetzt“, kritisierte der Hauptgeschäftsführer.

Durch „A2LL“ können aber auch einzelne Betroffene existenzielle Probleme bekommen – etwa wenn sich die Eheleute aus unserem Beispiel trennen, aber zunächst den gemeinsamen Haushalt nicht auflösen: Beantragt die Ehefrau nun, dass sie ihren Anteil am Arbeitslosengeld II auf ein eigenes Konto überwiesen bekommt, so wird sie lediglich die gekürzten „Hilfen zum Lebensunterhalt“ erhalten, die höheren „Kosten der Unterkunft“ erhält sie in diesem Fall nicht. „Keine 150 Euro blieben ihr dann noch zum Leben. Und das liegt weit unter dem Existenzminimum. Höhere Ansprüche kann sie nach derzeitiger Gesetzeslage aber weder beim Staat noch bei ihrem Ehepartner geltend machen“, weiß der Verbandschef.

Wäre ihr Bedarf hingegen mit kommunaler Software ausgerechnet worden, erhielte sie den vollen Grundbetrag, also gut und gerne 200 Euro mehr – was auch ganz im Sinne des Gesetzgebers ist. Dr. Martin Klein: „Diese Ungerechtigkeiten und Schief lagen müssen dringend korrigiert werden. Und dazu genügt es ja schon, ‚A2LL‘ endlich auf Vordermann zu bringen oder – was noch viel besser wäre – alternative kommunale Programme flächendeckend einzusetzen.“

EILDienst LKT NRW
Nr. 2/Februar 2006 00.10.03.02

Ein Jahr Hartz IV – Erreichtes und Unerreichtes

Von Dr. Martin Klein,
Hauptgeschäftsführer des Landkreistages Nordrhein-Westfalen

1. Einführung

Hartz IV bildet die bislang durchgreifendste Zäsur in der Sozialgeschichte der Bundesrepublik Deutschland. Die seit Jahren immer wieder diskutierte Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe durch die Einführung eines neuen Leistungsrechts, dem Sozialgesetzbuch II. Das SGB II ist jetzt seit gut zwölf Monaten, seit dem 01.01.2005, in Kraft. Die von Hartz IV betroffenen Personen mit ihren Angehörigen sind zu Empfängern von Arbeitslosengeld II (ALG II) mit der Maxime von Fördern und Fordern für eine möglichst rasche (Re-) Integration in den Arbeitsmarkt geworden.

Während der Grundgedanke des SGB II, die Fusion von Arbeitslosenhilfe und der Sozialhilfe für Erwerbsfähige auch von den Kommunen immer wieder gefordert wurde, gab und gibt es in der materiell-rechtlichen, aber auch in der organisatori-

schen Ausgestaltung des neuen Leistungsrechts zahlreiche offene Fragen, Inkonsequenzen und – offenbar nicht selten ungewollte – tatsächliche Fehlentwicklungen beziehungsweise Fehlsteuerungen, die vor allem damit zu begründen sind, dass das SGB II erst nach zwei außerordentlich streitigen Vermittlungsverfahren von Bundestag und Bundesrat im Dezember 2003 beziehungsweise im Juni 2004 zustande kam (vgl. nur etwa EILDienst LKT NRW Nr. 2/2004, S. 37 ff; 44 ff; Nr. 3/2004, S. 78 ff; Nr. 5/2004, S. 156 ff; 6/2004, S. 190 ff; 195 ff; Nr. 9/2004, S. 290 ff; Nr. 2/2005, S. 38 ff). Die damit verbundenen Friktionen sowie handwerkliche Fehler haben sich auch im Gesetzestext niederschlagen, da er letztlich nie aus einem Guss durchdacht und gefertigt wurde und nicht selten binnen kürzester Zeit eine Fülle von in der Regel partiellen und nicht ganzheitlich angelegten Überarbeitungen erfuhr. Ausweis dieser Defizite des Gesetzgebers

mit jeweils unterschiedlicher politischer Mehrheit von Bundestag – SPD und Grüne einerseits – und Bundesrat – unionsgeführte Länder andererseits –, die jeweils Teilbereiche im endgültigen Gesetzestext beziehungsweise Kompromissformulierungen durchsetzten, ist etwa die Tatsache, dass die Organisation und Administration des SGB II in Vorschriften geregelt ist, die jeweils einen Buchstabenzusatz tragen, aus dem erkennbar ist, dass ursprünglich andere Konstruktionsgerüste im Rahmen einer anderweitigen Nummerierung gelten sollten: So soll nach den gesetzgeberischen Vorgaben der Regelfall im Vollzug eine sog. Arbeitsgemeinschaft (ARGE) von Kreis beziehungsweise kreisfreier Stadt einerseits und der örtlichen Agentur für Arbeit andererseits sein – geregelt in § 44 b SGB II. Als Ausnahme gibt es demgegenüber den Optionsfall für bundesweit 69 Kreise und kreisfreie Städte, die das SGB II in eigener uneingeschränkter kommunaler Verant-

wortung umsetzen, allerdings als befristete Experimentierklausel – geregelt in § 6 a SGB II.

Zu den arbeitsmarktpolitischen Entwicklungen und Perspektiven seit dem Inkrafttreten von Hartz IV aus der Sicht der Landesregierung NRW, die in vieler Hinsicht mit der Bewertung des LKT NRW übereinstimmt, ist auf den Beitrag von Landesarbeitsminister Karl-Josef Laumann zu verweisen (vgl. den Artikel auf Seite 30 in dieser EILDienst-Ausgabe). Im Mittelpunkt der folgenden Darlegungen stehen die Fragen der organisatorischen und administrativen Ausgestaltung des SGB II sowie die finanziellen Folgen des SGB II für die Kommunen.

2. Zielsetzungen des Landkreistages Nordrhein-Westfalen

Für den Landkreistag Nordrhein-Westfalen waren bei der gesamten Debatte um die organisatorische Ausgestaltung von Hartz IV folgende Maximen leitend:

- Die SGB-II-Leistungen sollten möglichst bürgernah und dezentral aus einer Hand erbracht werden. Dies ist zumindest bei kommunaler Gesamtträgerschaft, also bei der Option, die stets vom LKT NRW und vom Deutschen Landkreistag auf nationaler Ebene favorisiert wurde, uneingeschränkt gelungen. In den ARGEn in NRW konnte eine ortsnahe Aufgabenerfüllung nach zähen Auseinandersetzungen, insbesondere aber durch den Schulterschluss zwischen Kreisen und kreisangehörigen Gemeinden weitestgehend verwirklicht werden; die Erbringung der Leistungen aus einer Hand ist hier allerdings nur mit der Dachkonstruktion der ARGE realisiert worden und greift nur insoweit, als die Kommune ihre nach dem SGB II zu erfüllenden Aufgaben an die ARGE übertragen hat.
- Aufrechterhaltung und Ausbau der arbeitsmarktpolitischen Infrastruktur und des einschlägigen Know-hows vor Ort, dies vor allem hinsichtlich der lokalen Bildungs- und Beschäftigungsträger
- Nutzung der qualitativ hochwertigen Personalressourcen in den kommunalen Sozialämtern und in den kommunalen Beschäftigungsgesellschaften im Bereich der vormaligen Hilfe zur Arbeit nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG)

3. Finanzielle Entlastung der Kommunen

Für den LKT NRW stand neben den organisatorischen Weichenstellungen im SGB II gleichgewichtig die immer wieder politisch

in Aussicht gestellte finanzielle Entlastung der Kommunen in Höhe von bundesweit 2,5 Milliarden Euro im Fokus. Dabei kam und kommt es darauf an, dass zumindest auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte in NRW – und zwar bezogen auf jede einzelne Gebietskörperschaft – jedenfalls ein Entlastungssaldo durch die Operation Hartz IV erreicht wird (vgl. zuletzt EILDienst LKT NRW Nr. 12/2005, S. 429 f). Dies ist vorläufig dank vielfältiger politischer Initiativen vor allem auch der 31 Kreise in Nordrhein-Westfalen zunächst auf Bundesebene gelungen, indem – nach entsprechender Beschlussfassung des Koalitionsausschusses von Union und SPD – im Dezember 2005 eine Finanzierungsbeteiligung des Bundes in Höhe von 29,1 Prozent an den Unterkunftskosten für die Jahre 2005 und 2006 – wie zunächst im Juni 2004 für das Jahr 2005 vorbehaltlich einer Revision zu den Stichtagen 01.03.2005 und 01.10.2005 gesetzlich fixiert – dauerhaft festgeschrieben wurde. Die problematische Revisionsklausel nach § 46 SGB II mit ihren unhaltbaren Kriterien in der Anlage zu § 46 Abs. 9 SGB II ist zu Recht gestrichen worden. Für das Jahr 2007 – und die Folgejahre – stehen in den kommenden Monaten schwierige Verhandlungen zwischen Bund, Ländern und Kommunen an, in deren Ergebnis der endgültige Finanzierungsanteil des Bundes an den Kosten für Unterkunft und Heizung festzusetzen ist. Hier gilt es, nachhaltig die kommunale Situation zu verdeutlichen, was unter Fortführung der kommunalen Datenerhebung aus dem Vollzug des SGB II anhand der tatsächlichen verbuchten Finanzströme in den Kämmerereien erfolgen sollte. Darüber hinaus kommt es auf Landesebene darauf an, die offenkundigen finanziellen Verwerfungswirkungen unter den Kreisen und kreisfreien Städten nach einem möglichst konsensualen Verfahren zwischen dem Land und den kommunalen Spitzenverbänden auszutarieren, und zwar unter Einbeziehung sowohl der Be- als auch der Entlastungsfaktoren im Rahmen des SGB II. Von besonderer Bedeutung ist hier der Verteilungsmechanismus bei den vom Land eingesparten Wohngeldmitteln, der im NRW-Ausführungsgesetz zum SGB II zu regeln sein wird. Das Mindestziel einer „schwarzen Null“ für jeden und jede der 54 Kreise und kreisfreien Städte in Nordrhein-Westfalen bleibt die Leitlinie des LKT NRW.

4. Organisatorische Umsetzung

Von den 54 Kreisen und kreisfreien Städten in Nordrhein-Westfalen haben zehn Kommunen, nämlich acht Kreise und zwei kreis-

freie Städte, optiert. Die Optionskommunen haben hier in Eigenregie das Fördern und Fordern der durch das SGB II erfassten Personen übernommen. In den übrigen Gebietskörperschaften existieren – flächendeckend seit dem 01.07.2005 – 23 Arbeitsgemeinschaften (ARGEn) in den Kreisen und 21 ARGEn in den kreisfreien Städten, davon insgesamt drei in GmbH-Rechtsform (Kreise Gütersloh und Lippe sowie kreisfreie Stadt Bielefeld).

Die Rechtsprobleme, die auf der Zusammenfassung kommunaler Gebietskörperschaften mit ihrer Verankerung im Landesverfassungsrecht und der Bundesagentur für Arbeit mit ihrer Bundesbehördenstruktur in den ARGEn beruhen, sind bis heute allenfalls teilweise gelöst (vgl. EILDienst LKT NRW Nr. 9/2005, Nr. 331 ff). Immerhin ist in den zurückliegenden Wochen Bewegung in der Frage entstanden, ob und inwieweit die ARGEn im Sinne größerer Effektivität und Effizienz als Anstalt des öffentlichen Rechts organisiert werden sollten, was landesrechtlich schon seit dem Inkrafttreten des SGB II ermöglicht worden war und von einer nicht geringen Anzahl von Kreisen im Frühjahr 2005 bei den Verhandlungen zur Bildung der ARGEn angestrebt wurde. Die insoweit bislang ablehnende Haltung der Bundesagentur für Arbeit beziehungsweise der NRW-Regionaldirektion der BA gehört offenbar der Vergangenheit an. Dankenswerterweise hat hier das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS) eine Initiative unternommen, um hier praxisgerecht entsprechende Weiterentwicklungen der ARGEn zu fördern. Angesichts der in Berlin gebildeten großen Koalition auf Bundesebene muss auch in den kommenden Jahren mit den vorhandenen ARGE-Strukturen grundsätzlich weiter gearbeitet werden. Nach der Etablierungsphase der ARGEn ist nunmehr die Verbesserung der Arbeitsabläufe und Abstimmungsprozesse der beiden beteiligten Träger, der Kommune und der BA, innerhalb der ARGEn das Gebot der Stunde. Bemerkenswert ist insoweit, dass etwa 80 Prozent der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der in den NRW-Kreisen gebildeten ARGEn aus dem kommunalen Bereich stammen. Das Engagement der Beschäftigten in den ARGEn – ob kommunales oder BA-Personal – ist dabei sicherlich genauso hoch ausgeprägt wie in den Optionskommunen. Problematisch sind und bleiben jedoch die Rahmenbedingungen, die sich aus der dualistischen Trägerstruktur ergeben (vgl. zuletzt EILDienst LKT NRW Nr. 1/2006, S. 3 ff). Ob und inwieweit sich hier die von Seiten des Bundes seit dem Sommer 2005 propagierte Dezentralisierung der ARGEn tatsächlich

wird umsetzen lassen, erscheint deshalb nach wie vor zweifelhaft. Dass trotz dieser Hindernisse von Seiten der ARGEen diverse konkrete Anstöße und Initiativen zur Erledigung ihrer Hauptaufgabe, der Integration von Langzeitarbeitslosen in den Arbeitsmarkt geplant und durchgeführt werden, belegt der in diesem EILDienst-Heft enthaltene Beitrag aus der ARGE im Kreis Soest (vgl. S. 32). Im Anschluss daran finden sich sechs Artikel aus sechs Optionskreisen im Land NRW – den Kreisen Borken, Ennepe-Ruhr, Hochsauerland, Kleve, Minden und Steinfurt – zu diversen Erfahrungen und Schwerpunktbildungen der in Eigenregie handelnden kommunalen Träger (ab S. 34). Schließlich rundet der Forderungskatalog der NRW-Optionskommunen zur Weiterentwicklung des materiellen Leistungsrechts des SGB II die aktuelle Agenda zu Hartz IV aus kommunaler Sicht ab (vgl. S. 49). Die dort dargestellten Vorschläge der NRW-Optionskommunen stoßen nach

dem bisherigen Diskussionsstand in den Gremien des LKT NRW im Übrigen auch bei den Kreisen und kreisfreien Städten, die ARGEen angehören, weitestgehend auf Zustimmung.

5. Zwischenbilanz

Aus Sicht des LKT NRW bleibt als derzeitiges Fazit festzuhalten, dass die Erfahrungen der NRW-Optionskommunen mit dem SGB II nach den ersten zwölf Monaten durchweg ermutigend ausfallen, während in den ARGEen allein die in ihrer Konstruktion angelegten Probleme (nicht zuletzt auch die nach wie vor bestehenden erheblichen Schwierigkeiten mit der von der BA in den ARGEen im Regelfall verwendeten Software A2LL) zu einer Teilreduzierung ihrer möglichen Potenziale und Ressourcen führen, die mögliche Engagements bei ihrer Hauptaufgabe, der Bekämpfung von Langzeitarbeitslosigkeit und der Vermitt-

lung in den Arbeitsmarkt verhindern beziehungsweise einschränken. An dieser Stelle sollte zudem hervorgehoben werden, dass es bei dem im SGB II angelegten und zu evaluierenden organisatorischen oder administrativen Wettbewerb ARGE gegen Option nicht um einen Wettbewerb der BA gegen die Kommunen geht, sondern um einen Wettbewerb eines Mixtums von Kommune und BA (mit sehr unterschiedlich gefassten jeweiligen Verantwortlichkeiten) gegen eine uneingeschränkt allein handelnde und eigenverantwortlich tätige Optionskommune, bei dem immer offensichtlicher wird, dass dezentrale Lösungsansätze mehr Erfolg versprechen als zentrale. Und dies belegt letztlich den Wert einer kommunalen, orts- und bürgernahen Herangehensweise im Interesse der vom SGB II betroffenen Menschen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 2/Februar 2006 50.10.03

Ein Jahr Hartz IV – viel erreicht, aber noch jede Menge zu tun

Von Karl-Josef Laumann MdL, Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

Die Fakten belegen eine ernüchternde Bilanz! Nach einem Jahr Hartz IV haben wir mehr Arbeitslose als je zuvor zu verzeichnen. Das vierte Kind der alten Bundesregierung reiht sich damit nahtlos in die Hartz-Familie ein. Alle vier Geschwister haben für die Entlastung des Arbeitsmarktes nichts bewirkt. Hartz IV hat in Bezug auf die effektive Vermittlung von Langzeitarbeitslosen und Beseitigung beziehungsweise Verringerung von Hilfebedürftigkeit und damit Senkung der Kosten bis heute die politisch hochgeschraubten Erwartungen nicht erfüllen können. Im Gegenteil: Hartz IV verdeutlicht stattdessen Monat für Monat das große Ausmaß der Hilfebedürftigkeit aufgrund von Arbeitslosigkeit.

Im Dezember 2005 waren nach der Statistik der Bundesanstalt für Arbeit bundesweit in 3,728 Millionen Bedarfsgemeinschaften über 6,7 Millionen hilfebedürftige Menschen erfasst, die Arbeitslosengeld II (4,95 Millionen), oder Sozialgeld (2,81 Millionen) erhalten haben. In NRW wurden insgesamt 1,119 Millionen Arbeitslosengeld-II-Bezieher und 445.000 Sozialgeld-Bezieher erfasst. 676.120 Hilfebedürftige waren arbeitslos. Rund zwei Drittel aller Arbeitslosen sind erwerbsfähige Hilfebedürftige und damit dem Rechtskreis SGB II zuzuordnen. Im Ruhrgebiet liegt der Anteil der Erwerbsfähigen sogar bei 71 Prozent. Große Sorgen mache ich mir als Landesarbeitsminister über den starken Anstieg der Langzeitarbeitslosigkeit auf über 43 Prozent. Eine ernüchternde Bilanz, vor allem für die betroffenen Menschen. Gleichzeitig muss es Ansporn und dringlichste Aufgabe

für die Politik sein, endlich einen Aufschwung in der Wirtschaft und damit auch auf dem Arbeitsmarkt anzukurbeln. Zur ganzen Wahrheit gehört aber auch: Durch die Hartz-Reform wird die zuvor verdeckte Arbeitslosigkeit von Sozialhilfebeziehenden erstmalig im Rahmen der Arbeitsmarktpolitik erfasst und transparent. Politisch brisant ist auch, dass wir gegenüber den ursprünglichen Annahmen vom früheren Minister für Wirtschaft und Arbeit, Wolfgang Clement, eine enorme Kostensteigerung zu verzeichnen haben. Wir brauchen endlich Klarheit über die tatsächlichen Kosten und Mehrausgaben, die das neue Hilfesystem verursacht: Die Fallzahlen sowie Bedarfsgemeinschaften sind deutlich höher als ursprünglich bundesseitig geschätzt und finanziell veranschlagt. In diesem Zusammenhang muss auch die Frage nach der Verbesserung statistischer

Verfahren kurzfristig gelöst werden. Fehler in der Verwaltungssoftware für das Arbeitslosengeld II (A2LL) bereiten erhebliche Probleme bei der Administration. Hartz IV stand unter der Überschrift des „Förderns und Forderns“. Der Aspekt des Forderns ist umgesetzt. Der Aspekt des Förderns und damit eine aktive Arbeitsmarktpolitik wurde nicht oder nur unzureichend umgesetzt. Schätzungen zufolge ist damit zu rechnen, dass aus dem Eingliederungsbudget 2005 von rund sechs Milliarden Euro ein großer Teil an den Bund zurückfließen wird.

Das Ziel ist die Kommunalisierung!

Kreise und kreisfreie Städte können durch ihre langjährigen Erfahrungen und ihre Nähe zum lokalen Arbeitsmarkt die Lang-

zeitarbeitslosen besser betreuen und vermitteln als die Bundesagentur für Arbeit. Mit der kommunalen Option im Rahmen der Experimentierklausel wird die konsequente kommunale Trägerschaft realisiert und der Weg geebnet zu einer hohen kommunalen Gestaltbarkeit und Eigenverantwortlichkeit in der lokalen Arbeitsmarktpolitik. Aus Sicht der Koalitionsparteien in NRW ist das der richtige Weg! Dieses Ziel der Kommunalisierung der Vermittlung von Langzeitarbeitslosen habe ich auch als Bundestagsabgeordneter immer wieder betont.

Politisch war im Vorfeld der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe die Frage der Trägerschaft lange heftig umstritten. Die heutige Lösung von *Argen* und *optierenden Kommunen* ist das Ergebnis eines komplexen Einigungsprozesses im Vermittlungsausschuss. In der Konsequenz stehen sich zwei Trägertypen im Wettbewerb um alternative Umsetzungswege gegenüber. Beide Organisationsformen mussten zunächst einmal auch „Neues“ hinzulernen und gleichzeitig die Zahlbarmachung der Transferleistung zu Beginn des Jahres 2005 sicherstellen – das ist ja auch dank großem Engagement gelungen. Aufgrund dieses tief greifenden Organisationsprozesses waren viele Akteure in der Startphase stellenweise zu sehr mit sich selbst beschäftigt. In dem neuen Konstrukt

„Argen“ resultieren aus der doppelten Aufgabenträgerschaft Strukturprobleme, insbesondere ist die zentrale Steuerung der Bundesagentur für Arbeit in der Praxis ein großes Problem. Es war von Beginn an ein Irrweg zu glauben, dass das Konstrukt der Argen effektiv arbeiten kann, ohne dass es eine wirkliche Führung durch die Kommunen oder die Bundesagentur gibt. Nun haben CDU, CSU und SPD in ihrer Koalitionsvereinbarung festgelegt, die Umsetzungsstrukturen so zu belassen und das SGB II hinsichtlich der in 2005 deutlich gewordenen Schwachstellen durch gesetzliche und untergesetzliche Änderungen zu optimieren. Das war überfällig. Eine Bewertung der Aufgabenwahrnehmung durch die Optionskommunen im Vergleich der Aufgabenwahrnehmung durch die Argen wird im Rahmen der Evaluation zur

Experimentierklausel bis Ende 2008 vorgenommen. Ich bin sehr zuversichtlich, dass hierbei eine sehr erfolgreiche Arbeit der Optionskommunen auch wissenschaftlich bestätigt ans Licht kommen wird.

NRW unterstützt aktiv die Umsetzung des SGB II!

Es bestehen intensive Dialoge mit den beteiligten Akteuren sowie gute Kooperationen mit den kommunalen Spitzenverbänden. Als ein wirksames Steuerungsinstrument hat sich die Task Force zu SGB II in NRW erwiesen, in der unter anderem die kommunalen Spitzenverbände NRW und die Regionaldirektion NRW vertreten sind. Schwerpunkte war dabei die Revision nach § 46 SGB II. Die Arbeit der AG Revision hat dazu beigetragen, dass den überwiegend statistischen Berechnungen des Bundes zur Revision



**Zuversichtlich in Sachen Hartz IV:
Landesarbeitsminister Karl-Josef Laumann**

umfassende und mit allen Beteiligten abgestimmte Daten aus dem Verwaltungsvollzug der Kreise und kreisfreien Städte gegenübergestellt werden können. Weitere Aufgabe im Zusammenhang mit der Revision und der Berechnung der finanziellen Auswirkungen des SGB II ist es, das zur Verfügung stehende Zahlenmaterial zu sammeln, auszuwerten und zu plausibilisieren. Der Bund will nun an dem Ziel, die Kommunen um 2,5 Milliarden Euro zu entlasten, festhalten. Dass dies einmal in Frage gestellt wurde, war für das Verhältnis von Kommunen zum Bund nicht besonders hilfreich. Die Höhe der Bundesbeteiligung von 29,1 Prozent wurde im Dezember für 2005 und 2006 gesetzlich festgelegt. In 2007 soll eine abschließende Revision durchgeführt werden; diese Regelung entspricht ganz der Position der nordrhein-westfälischen

Landesregierung und trägt den Bedürfnissen der Kommunen Rechnung.

Als Problem erwies sich in der Praxis auch das Thema Datenschutz in der SGB-II-Umsetzung. Gemeinsam mit der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, der Regionaldirektion und unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände wurden Hinweise für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Arbeitsgemeinschaften und Optionskommunen erarbeitet. Darüber hinaus werden von Seiten der Landesregierung bedarfsorientierte Schulungen zum Datenschutz angeboten. Das Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB II NRW) regelt die entsprechende Umsetzung in NRW. Die Landesregierung hat dem Landtag den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Regelungen des Sozialgesetzbuches zugeleitet. Dieser sieht Änderungen des AG-SGB II NRW hinsichtlich der Verteilung der Landesersparnis bei den Wohngeldausgaben abzüglich des interkommunalen Entlastungsausgleiches sowie Kostenbeteiligung der kreisangehörigen Gemeinden an den Aufwendungen für kommunale Leistungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vor. Die Landesregierung wird sich intensiv bei der anstehenden Novellierung des SGB II einbringen und dabei die Interessen der nordrhein-westfälischen Träger wahren. Die Vorschläge des Landkreistages NRW werden hierbei auch einfließen.

NRW hat sich maßgeblich an der Lösung der Umsetzungsprobleme in den Argen beteiligt. Eine stärkere dezentrale Verantwortung in den Argen ist aus meiner Sicht ein Schritt in die richtige Richtung. Hier können die Argen mit meiner Unterstützung rechnen.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (MAGS) wird auch zukünftig den Umsetzungsprozess aktiv mitgestalten und die lokalen Akteure unterstützen.

Flankierende Aktivitäten des Landes

Ein wichtiges Anliegen in NRW ist die Erhöhung des Wettbewerbs und die Stärkung regionaler Entscheidungskompetenzen in der Arbeitsvermittlung. Ich werde mich hinsichtlich der Organisation einer effektiven Arbeitsmarktpolitik in NRW deutlich einbringen und Position beziehen. Hierzu gehören auch flankierende Programme für besondere Zielgruppen am Arbeitsmarkt. Junge Menschen müssen besser auf das Berufsleben vorbereitet und Ausbildungskapazitäten erhöht werden. Es ist der Erfolg des Ausbildungskonsenses NRW, dass die Zahl der unversorgten Jugendlichen im

September von 9.136 auf 2.785 Ende Dezember 2005 gesenkt werden konnte. Angesichts der nach wie vor schwierigen Situation arbeitsloser Jugendlicher habe ich entschieden, die erfolgreiche Landesinitiative „Jugend in Arbeit plus“ fortzuführen und den von der Vorgängerregierung geplanten Stopp der Förderung zum Jahresende 2005 aufzuheben. Mit der Grundsicherung für Arbeitsuchende wird sehr klar erkennbar, dass es viel zu wenig Beschäftigungsmöglichkeiten für gering qualifizierte Arbeitsuchende gibt. Nach der BA-Statistik erhöhte sich hier die Arbeitslosigkeit in den letzten fünf Jahren in NRW um 291.300 Personen. Gleichzeitig reduzierte sich die Zahl der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten um 390.000. Die Lasten dieser Reduzierung tragen vor allem die weniger gut ausgebildeten Menschen. Wir benötigen dringend mehr Arbeitsplätze für Menschen, die den immer höheren theoretischen Anforderungen am Arbeitsmarkt nicht gerecht werden können.

Wichtig ist die Schaffung von zusätzlichen Arbeitsplätzen!

Insbesondere müssen wir Menschen, die aus unterschiedlichen Gründen keine Arbeit finden, von der sie auskömmlich leben können, eine Perspektive geben. Die Praxis der Umsetzung des SGB II gibt hier bisher nur sehr unzureichende Antworten. NRW wird deshalb ein eigenes Konzept im Niedriglohnbereich (Kombilohnmodell) zur Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze für ALG-II-Bezieher ohne Berufsausbildung entwickeln. Das geplante Kombilohnmo-

dell soll mit den Vorschlägen des Bundes vereinbar sein. Ein wesentlicher Aspekt ist, bei zusätzlicher Arbeit Fehlentwicklungen, insbesondere die Verdrängung regulärer Arbeitsplätze, zu vermeiden.

In der Startphase der Umsetzung von Hartz IV wurden in erster Linie Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (Zusatzjobs/1-Euro-Jobs) konzipiert und gefördert. Dieses Instrument war von Anfang an eine arbeitsmarktpolitische Krücke. Ich unterstütze deshalb alle Anstrengungen, die Verdrängungseffekte, die mit diesem Instrument verbunden sind, zu minimieren. Das Land leistet mit seinem Programm „Job Plus“ auch einen Beitrag dazu, dass die zusätzlichen Arbeitsgelegenheiten wenigstens für einen kleinen Teil der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu einem Sprungbrett in den ersten Arbeitsmarkt werden können. Wesentliches Element ist dabei, eine verlängerte Laufzeit der zusätzlichen Arbeitsgelegenheiten mit Qualifizierungselementen und betrieblichen Praktikumsphasen zu koppeln.

Auch mit dem Werkstattjahr haben wir neue Perspektiven für Jugendliche eröffnet, die bisher ohne Chancen am Arbeitsmarkt waren. Ich würde mir hier einen größeren Erfolg wünschen und möchte Sie bitten, für dieses Programm verstärkt in den Berufskollegs zu werben. Die beste Unterstützung ist immer die vor Ort.

Ausblick

In 2006 wird sich zeigen und beweisen müssen, wie sich die Grundsicherung für Arbeitsuchende zugunsten einer Vermitt-

lung in Arbeit auswirken wird. Dabei müssen wir aus meiner Sicht das ganze Hilfesystem und die Schnittstellen zu anderen Gesetzen (insbesondere SGB III und SGB XII) verstärkt in den Blick nehmen.

Mit dem 1.2.2006 endete auch die Übergangsregelung für längere Bezugszeiten des Arbeitslosengeldes I. Schon nach einem Jahr Arbeitslosigkeit wird man nun bei entsprechender Hilfebedürftigkeit Bezieher des Arbeitslosengeldes II. Das stellt vor allem für die Menschen, die im letzten Drittel ihres Arbeitslebens ihren Job verlieren angesichts der Vermögensschonungen ein Problem dar. Die Anzahl höher Qualifizierter im ALG II wird dann zunehmen. Der Übergang aus dem ALG I beziehungsweise aus der Zuständigkeit der Bundesanstalt in das Hilfesystem ALG II muss dabei stärker in den Blick genommen werden. Eine Reform des SGB II muss aber auch dezidiere Antworten als heute dazu geben, wie wir zusätzliche Arbeit für ALG-II-Bezieher erschließen können.

Bei aller aus meiner Sicht teilweise berechtigter Kritik am Hilfesystem und seiner Umsetzung sehe ich, dass die Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für die einzelnen handelnden Akteure vor Ort ein Kraftakt war und nach wie vor ist. Ich weiß, dass ein hoher Einsatz und viel Engagement in den Argen und Optionskommunen vieles ermöglicht und sicherlich auch Schlimmeres verhindert haben. Dafür möchte ich an dieser Stelle allen Beteiligten ausdrücklich herzlich danken.

EILDienst LKT NRW
Nr. 2/Februar 2006 50.10.01

Kreis Soest: Mit „AHA“ den demografischen Wandel nutzen

Von AHA-Mitarbeiterin Alexa Senger-Tetzlaff

Arbeit Hellweg Aktiv (AHA), die Arbeitsgemeinschaft der Kreisverwaltung Soest und der Arbeitsagentur Soest zur Umsetzung von Hartz IV im Kreis Soest, gehört zu den Preisträgern des bundesweiten Ideenwettbewerbs des BMWA „Perspektive 50plus -Beschäftigungspakte für Ältere in den Regionen“. Die AHA hat mit ihrem Konzept „Den demografischen Wandel nutzen“ als Anschubfinanzierung rund 1,25 Millionen Euro in den Kreis Soest geholt. Bis Ende 2007 sollen damit ältere Langzeitarbeitslose der Fertigungsberufe in den ersten Arbeitsmarkt integriert werden.

Das BMWA hatte den Ideenwettbewerb im Herbst 2005 zur Verbesserung der Beschäftigungschancen von Langzeitarbeitslosen ausgeschrieben, die älter als 50 Jahre sind und Arbeitslosengeld II erhalten. Durch die Entwicklung regionaler Lösungen und die Förderung regionaler Beschäftigungspakte soll die Wiedereinglie-

derung dieses Personenkreises in den Arbeitsmarkt gefördert werden.

Regionale Rahmenbedingungen

Die Wirtschaftsstruktur im Kreis Soest ist, mit Ausnahme einiger Großbetriebe, überwiegend mittelständisch geprägt. Hinzu

kommt eine weite Auffächerung der Branchen. Eine Auswertung der lokalen Arbeitsmarktdaten hatte ergeben, dass das produzierende Gewerbe im Kreis Soest mit einem Arbeitsmarktanteil von 43 Prozent im Vergleich zu anderen Regionen überproportional stark vertreten ist. Zu den wichtigsten Wirtschaftszweigen zählen

neben der Elektrotechnik die Metallerzeugung und Metallverarbeitung. Die Arbeitslosenquote bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen liegt im Kreis Soest aktuell bei 10,1 Prozent. Die Zahl der SGB-II Empfänger liegt bei 22.079 Personen, davon beziehen 15.775 Arbeitslosengeld II (Alg II). Von der Gruppe der Alg-II-Empfänger sind 17,9 Prozent über 50 Jahre alt und von dieser Gruppe wiederum 52 Prozent älter als 55. Männer und Frauen sind hierbei in gleicher Weise betroffen. Besonders schwer von der Arbeitslosigkeit betroffen sind die Büro- und Verwaltungsbereufe sowie die Berufsgruppe der Metall- und Montierer. Gleichzeitig leidet die für den Kreis Soest besonders wichtige Branche der Metall- und Elektroindustrie unter einem Fachkräftemangel.

In Deutschland führt die demografische Entwicklung zu einer alternden Gesellschaft. Dieser grundlegende Trend wird die Arbeitswelt – auch im Kreis Soest – in den kommenden Jahrzehnten dauerhaft prägen. Ab 2010 ist eine massive Zunahme der über 50-jährigen Erwerbsfähigen zu erwarten. Sie wird 2020 ihren Höhepunkt erreichen und erst danach wieder zurückgehen. Bereits ab 2010 wird es einen deutlichen Rückgang an Menschen mittleren Alters geben, die gegenwärtig die Kernbelegschaft der Unternehmen bilden. Aus diesen durchaus belastbaren Prognosen kann abgeleitet werden, dass die Anteile von älteren Arbeitnehmern in deutschen Unternehmen sukzessive ansteigen werden. Eine Neuausrichtung der Prozesse, Strukturen und Rahmenbedingungen in den Unternehmen erscheint vor diesem Hintergrund unabdingbar.

Das Konzept

Das Konzept von Arbeit Hellweg Aktiv setzt auf die Chancen, die sich aus dem demografischen Wandel ergeben. „Branchen, die über Nachwuchsmangel verfügen, können diesen nicht mit konventionellen Mitteln bewältigen“, ist sich der Geschäftsführer von Arbeit Hellweg, Aktiv Reinhard Helle, sicher. Deswegen erscheint ihm gerade die Berücksichtigung älterer Arbeitnehmer sinnvoll. Allerdings ist dies nicht ohne Weiteres machbar. Ältere Arbeitnehmer müssen fit gemacht werden für heutige Leistungsanforderungen, Prozesse und Strukturen. Gleichzeitig müssen Unternehmen lernen, wie die bestehenden Modelle und Strukturen an zukünftige Rahmenbedingungen angepasst werden können. Neben der Schaffung von Arbeitsplätzen hat das Konzept zum Ziel, Unternehmen frühzeitig für die Konsequenzen des demografischen Wandels fit zu machen. Arbeit Hellweg Aktiv will mit ihnen Lösungen

erarbeiten, wie Prozesse und Strukturen im Unternehmen für ältere Arbeitnehmer angepasst werden können. Aufgrund der



Zufrieden mit AHA:
Geschäftsführer Reinhard Helle

regionalen Rahmenbedingungen erfolgt eine Fokussierung auf den Bereich der Metall- und Elektroindustrie. Dem regionalen Mangel an Fachkräften soll mit der Eingliederung älterer Arbeitsloser aus den Reihen der Metall- und Elektrotechniker et cetera entgegengewirkt werden.

Das Konzept wird von einer temporären, lokalen Unternehmensberatung durch ein Vier-Phasen-Modell umgesetzt. Älte-

re der Weiterentwicklung von bestehenden Personalentwicklungskonzepten für Ältere in den Betrieben der Metall- und Elektroindustrie im Kreis Soest. In einem weiteren Schritt führt die Unternehmensberatung eine Auswahl der möglichen Teilnehmer durch, um einen bedarfsorientierten Bewerberpool zu schaffen. Danach erfolgt eine zielgenaue Qualifikation der Teilnehmer. Anhand bestehender Arbeitsmarktinstrumente (Qualifizierungspraktika, Job Sharing, Arbeitszeitberatung, Potenzialberatung, Qualifizierung und Non-profit-Unternehmensberatung) werden die Teilnehmer mit den Unternehmen zusammengeführt. In einer vierten Phase begleitet die lokale Unternehmensberatung die dauerhafte Integration älterer Arbeitsloser in den ersten Arbeitsmarkt.

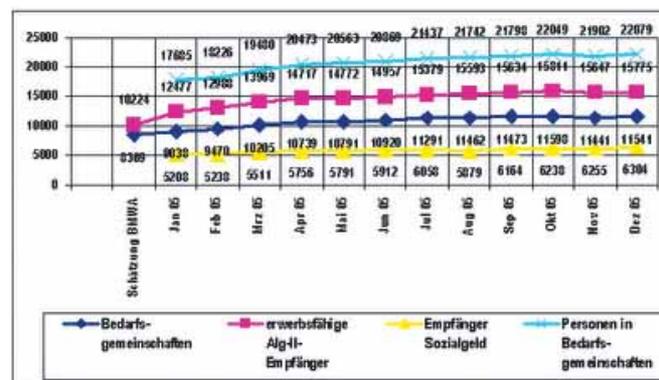
Kooperationspartner

Unterstützung findet das Konzept bei einem breiten Netzwerk von Kooperationspartnern. An der Spitze der Unternehmensberatung steht der Verein Neue Arbeit Hellweg (NAH) e.V., dessen Geschäftsführerin Ursula Rode-Schäffer federführend an der Erstellung des Konzeptes mitgewirkt hat und die die strategische Umsetzung begleiten wird. Zu den weiteren Kooperationspartnern zählen neben den Trägern von Arbeit Hellweg Aktiv, dem Kreis Soest und der Agentur für Arbeit Soest, auch die Kreishandwerkerschaft, der Unternehmensverband Südöstliches Westfalen, der DGB Südöstliches Westfalen, die IG Metall (Verwaltungsregion Hamm), die Gleichstellungsbeauftragte des Kreises Soest sowie die katholische und evangelische Kirche. Durch dieses Netzwerk soll das Projekt auf eine breite gesellschaftliche Basis gestellt werden.

Die Partner übernehmen zudem eine Multiplikatorenfunktion, um eine möglichst große Zahl an Unternehmen aus der Metall- und Elektroindustrie für das Projekt zu gewinnen.

Als lokale Medienpartner konnten die Tageszeitungen „Soester Anzeiger“ und „Der Patriot“ sowie der Sender „Hellweg Radio“ gewonnen werden. Durch eine breite

Informationskampagne soll das Projekt öffentlichkeitswirksam unterstützt, teilnehmende Langzeitarbeitslose und Unternehmen angeworben werden.



Die Umsetzung des Projektes erfolgt anhand eines Vier-Phasen-Integrationsmodells.

re Langzeitarbeitslose durchlaufen dabei vier aufeinander aufbauende Phasen. Die erste Phase dient der Bedarfsermittlung bei den regionalen Unternehmen sowie

Erste Schritte der Umsetzung

Im Rahmen einer Auftaktveranstaltung im Dezember 2005 erfolgte der offizielle Start des Projektes. Den Kooperationspartnern und der Öffentlichkeit wurden die Konzeptidee sowie erste Schritte der Umsetzung vorgestellt. Mittlerweile konnte das Team Unternehmensberatung personell besetzt und in räumlich untergebracht werden. Das Team setzt sich aus sechs hoch motivierten Langzeitarbeitslosen im Alter von über 50 Jahren zusammen, die als erster Vermittlungserfolg von Arbeit Hellweg Aktiv gewertet werden können. Unter der strategischen Führung des Vereins Neue Arbeit Hellweg e.V. ist das Team für die operative Umsetzung des Projektes zuständig. Neben der Geschäftsführung und der Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit besteht es aus erfahrenen Organisations- und Personalentwicklungsberatern sowie Arbeitslosen aus der Metall- und Elektroindustrie, die ihr Beratungs-Knowhow und

ihre regionale Branchenkenntnis in die Projektarbeit einbringen.

Eine erste Sichtung der zu vermittelnden Langzeitarbeitslosen ist erfolgt. Von 700 in Frage kommenden Personen wurden in der ersten Runde etwa die Hälfte wegen mangelnder Voraussetzungen (ungelernt, Ausbildung abgebrochen, unmotiviert und so weiter) aussortiert. In einem Workshop, der Mitte Januar 2006 mit den Kooperationspartnern stattgefunden hat, wurde nun die zukünftige Strategie zur Vermittlung der Langzeitarbeitslosen in Unternehmen erarbeitet.

Ein weiterer Teilerfolg zeichnet sich bereits ab. Für ein größeres, an dem Projekt beteiligtes Branchenunternehmen aus der Hellweg Region wurden bereits 50 mögliche Arbeitnehmer gesichtet. 15 Personen, die im Drei-Schicht-System eingesetzt werden sollen, wurden ausgewählt. Sie nahmen Mitte Januar 2006 an einer Informationsveranstaltung „Weiterqualifizierung zum CNC-Dreher“ teil. Jetzt erfolgt

die Schulung zum „CNC-Dreher“, die sie für ihren zukünftigen Arbeitsplatz befähigen soll.

Nachhaltigkeit

Eine externe, über die gesamte Projektlaufzeit fortdauernde Evaluation soll aufzeigen, ob die erwarteten Ergebnisse in den einzelnen Phasen erreicht werden konnten. Die Nachhaltigkeit des Konzepts soll am Ende der Projektlaufzeit durch eine Prüfung von Weiterführungsmöglichkeiten sichergestellt werden. Sollte das Konzept Erfolg zeigen, ist eine Weiterführung der Unternehmensberatung angedacht. Landrat Wilhelm Riebinger hofft, dass sich die Konzeptidee auf weitere Branchen ausweiten lässt. Dieses sowie eine Ausweitung auf andere Regionen soll bei der Evaluation geprüft werden.

EILDienst LKT NRW
Nr. 2/Februar 2006 50.10.01

„Zusatzjobs“ im Kreis Borken – Organisation und Umsetzung im Rahmen des Optionsmodells

Von Susanne Lökes,
Teamleitung Eingliederung im Service-Punkt Arbeit, Kreis Borken

I. Allgemeines:

Der Kreis Borken nimmt als eine von bundesweit 69 Kommunen die Aufgaben des SGB II im Rahmen des Optionsmodells wahr. Aktuell leben im Kreis Borken rund 370.000 Einwohner in 17 kreisangehörigen Städten und Gemeinden auf einer Fläche von über 1.400 Quadratkilometern. Für die Umsetzung des SGB II wurde eine Organisationseinheit „Servicepunkt-Punkt ARBEIT im Kreis Borken“ eingerichtet. Diese ist sowohl bei der Kreisverwaltung als auch in allen Städten und Gemeinden des Kreises vertreten. Sie betreut derzeit insgesamt 8.970 Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II mit 18.461 Personen, darunter 12.383 erwerbsfähige Hilfebedürftige. Die Arbeitslosenquote liegt im SGB-II-Bereich bei 4,2 Prozent (= 7.002 Arbeitslose) und im SGB-III-Bereich bei ebenfalls 4,2 Prozent (= 6.932 Arbeitslose), insgesamt also bei 8,4 Prozent.

II. Zusatzjobs im Kreis Borken

Die Arbeitsmöglichkeiten nach § 16 Abs.3 Satz 2 SGB II werden im Kreis Borken unter

der Bezeichnung „Zusatzjobs“ umgesetzt und organisiert. Der Kreis Borken hat sich dabei zunächst auf die Erfahrungen gestützt, die zu Zeiten des Bundessozialhilfegesetzes im Rahmen der „Hilfen zur Arbeit“ gemacht wurden und konnte so den bereits vorhandenen „Unterbau“ nutzen.

Der Anspruch an die Eingliederungsleistungen ist allerdings im SGB II ein völlig anderer als im BSHG, so dass der „Zusatzjob“ besonders zu definieren war – auch, um ihn im Verhältnis zu anderen Eingliederungsinstrumenten abzugrenzen. Der „Zusatzjob“ sollte dabei wie bisher als nachrangiges Instrument der Eingliederung in Anspruch genommen werden.

Im Folgenden ist dargestellt, wie der Kreis Borken die Zusatzjobs organisiert hat und diese als ein Instrument der Eingliederungsleistungen einsetzt.

1. Organisation:

Der Kreis Borken setzt als Optionskommune die Aufgabe in enger Zusammenarbeit mit den kreisangehörigen 17 Städten und Gemeinden um. Ein Großteil der Hilfeleistungen ist dabei auf die Städte und Gemeinden delegiert. Neben der Auszah-

lung der Geldleistungen gehört dazu auch die Beratung im Hinblick auf die Eingliederung in Arbeit bis hin zum Fallmanagement. In diesem Zusammenhang fällt auch dort die Entscheidung, ob der Zusatzjob das passende Angebot für den Hilfebedürftigen ist und welche Arbeitsgelegenheit im Einzelnen angeboten wird.

Der Großteil der Arbeitsgelegenheiten wird dabei von den Mitarbeitern der Service-Punkte Arbeit akquiriert – in Schulen, Altenheimen, Kindergärten und bei sonstigen Anbietern. Die Branchenpalette sowohl der Anbieter als auch der Einsatzfelder wird unter Punkt 4 detailliert vorgestellt.

2. Rahmenbedingungen:

Die Zusatzjobs werden nach folgenden Grundsätzen durchgeführt:

2.1: Teilnehmerbezogene Richtwerte

- Das Entgelt für die Teilnehmer beträgt einen Euro pro Stunde.
- Die Auszahlung des Entgeltes erfolgt durch den zuständigen örtlichen Service-Punkt ARBEIT nach Vorlage des entsprechenden Stundennachweises, der vom Anbieter/Träger zu erstellen ist.

- Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt in der Regel 20 Stunden. Die wöchentliche Stundenzahl ist dabei in Relation zum Bedarf festzustellen.
- Die Förderdauer soll in der Regel bis zu sechs Monate betragen, mit der Möglichkeit der Verlängerung. Sie ist im Einzelfall auf der Grundlage der Eingliederungsvereinbarung festzulegen.
- Bei der Zuweisung des Hilfeempfängers gibt der Service-Punkt ARBEIT Einsatzort und Arbeitsfeld hinreichend bestimmt an. Der Anbieter/Träger erhält eine Durchschrift der Zuweisung.

2.2: Organisation/sonstige Finanzierung

- Die Anleitung und Betreuung der Hilfeempfänger während der Ausübung des Zusatzjobs muss vom Anbieter/Träger ohne weitere Finanzierung erbracht werden. Dem gegenüber steht die erbrachte Arbeitsleistung des Hilfeempfängers.
- Bei erhöhtem Betreuungsaufwand durch den Anbieter/Träger kann im Einzelfall ein Zusatzbetrag für den besonderen Aufwand gezahlt werden.
- Die Organisation der gemeinnützigen Arbeit erfolgt grundsätzlich durch den Service-Punkt ARBEIT und somit auch die direkte Zuweisung der Teilnehmer in die Arbeitsfelder.
- Weitere zentrale Organisationsstellen sollen zunächst nicht aufgebaut werden.
- Einrichtungen, die Plätze für Zusatzjobs anbieten wollen, können diese mit der genauen Beschreibung der Tätigkeiten den Service-Punkten ARBEIT melden. Diese überprüfen die Eignung der Plätze anhand eines Kriterienkataloges des Kreises.
- Sollte die Organisation und Durchführung der gemeinnützigen Arbeit nicht vom Service-Punkt ARBEIT selbst, sondern durch einen Dritten erledigt werden, ist die Finanzierung entstehender Personalkosten mit dem Service-Punkt Arbeit des Kreises abzustimmen.

2.3: Qualifizierung im Rahmen von Zusatzjobs

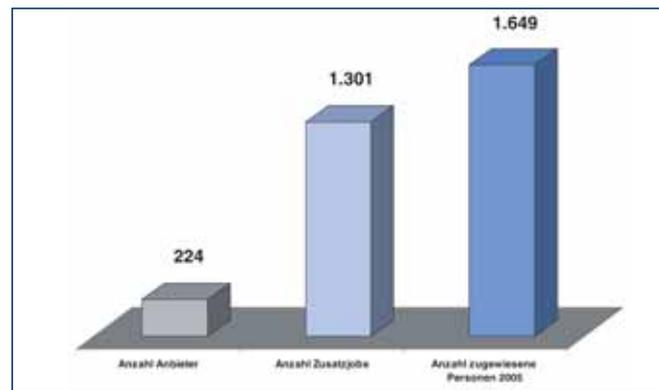
- Im Rahmen der Tätigkeit wird eine beschäftigungsbegleitende Qualifizierung durchgeführt.
- Ob und welche Qualifizierung darüber hinaus erforderlich ist und in welchem Umfang, ist im Einzelfall in der Eingliederungsvereinbarung festzulegen.

3. Inhalt/ Zielgruppe:

Im Laufe der ersten Monate des Jahres 2005 mussten wir feststellen, dass der Personenkreis, mit dem wir es im Arbeitslosengeld II-Bezug zu tun haben, weitaus

schwieriger und differenzierter in seinen Bedarfslagen ist als zunächst angenommen. Der „reine“ Zusatzjob, wie wir ihn in den Grundsätzen festgeschrieben haben, reicht oftmals nicht hundertprozentig die Bedürfnisse unserer Kundinnen und Kunden.

Diesen Erfahrungen haben wir unsere Organisationsstruktur angepasst und



Übersicht über die Anzahl der Arbeitsfelder, Anbieter und der bislang (Stichtag: 30.09.2005) zugewiesenen Personen

letzlich verschiedene Zusatzjob-Angebote für die jeweiligen Zielgruppenbedarfe definiert:

3.1: „Reine“ Arbeitsgelegenheit mit beschäftigungsbegleitender Qualifizierung in einfachen Arbeitsfeldern

Zielgruppe:

- Personen, die sich zunächst wieder an Arbeit und einen geregelten Tagesablauf gewöhnen müssen
- Personen, die bisher nicht dauerhaft auf dem Arbeitsmarkt integriert werden konnten

Zielrichtung/
Priorität:

- Erwerb von Schlüsselqualifikationen, zum Beispiel Pünktlichkeit, Sauberkeit und so weiter
- Arbeitserprobung

Organisation:

- Akquise der Arbeitsfelder erfolgt durch den Service-Punkt ARBEIT
- Anbieter des Zusatzjobs übernimmt die Betreuung und Anleitung

- Kosten: 1 Euro pro Stunde für den Teilnehmer

3.2: „Reine“ Arbeitsgelegenheit mit beschäftigungsbegleitender Qualifizierung in anspruchsvolleren Arbeitsfeldern

Zielgruppe:

- Personen, die trotz vorhandener Kompetenzen bisher nicht dauerhaft in den Arbeitsmarkt integriert werden konnten

Zielrichtung/
Priorität:

- Beschäftigung

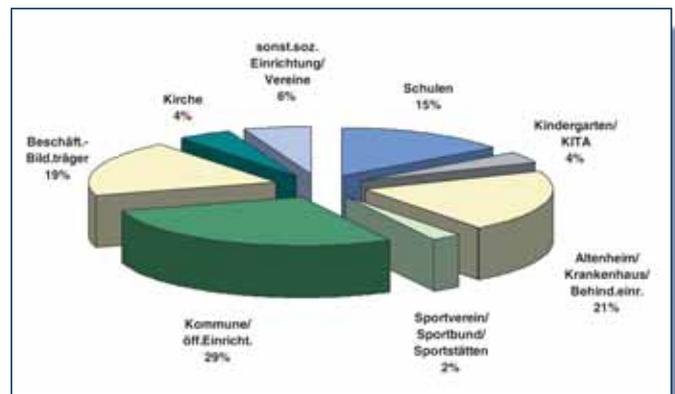
Organisation:

- Akquise der Arbeitsfelder erfolgt durch den Service-Punkt ARBEIT
- Anbieter des Zusatzjobs übernimmt die Betreuung und Anleitung
- Kosten: 1 Euro pro Stunde für den Teilnehmer

3.3: Zusätzliche Arbeit mit Qualifizierungsanteilen und besonderer Betreuung/Anleitung in verschiedenen Qualifizierungs- und Einsatzfeldern

Zielgruppe:

- Personen, die für Beschäftigungs- und/oder Qualifizierungsmaßnahmen (noch) nicht in Frage kommen

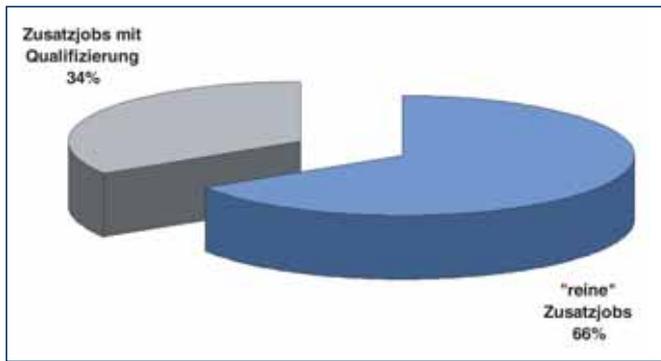


Übersicht über die Anbieter der Zusatzjobs

- Personen mit komplexen Vermittlungshemmnissen und erhöhtem Bedarf an beruflicher Orientierung und Qualifizierung

Zielrichtung/Priorität:

- Schaffen von Problembewusstsein und Erlangung von Arbeitstugenden/Schlüsselqualifikationen



Anteil der „reinen“ Zusatzjobs und der Zusatzjobs mit Qualifizierungsanteil

- Übertritt in weiterführende Maßnahmen oder auch Vorbereitung auf Vermittlungsaktivitäten
- Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit und berufliche Orientierung bis hin zu berufsfachlichen Qualifizierungsangeboten

Organisation:

- Träger ist zuständig für die Akquise von Einsatzfeldern bei Kooperationspartnern beziehungsweise für das Vorhalten eigener Einsatzfelder
- Träger ist zuständig für Organisation, Betreuung, Anleitung und Durchführung der Qualifizierungseinheiten
- Kosten: 1 Euro pro Stunde für den Teilnehmer, also zwischen 200 und 500 Euro monatlich pro Teilnehmer für den Träger (abhängig vom Qualifizierungsumfang und Einsatzfeld)

4. Zahlen und Ergebnisse:

Die Auswertung der Zusatzjobs wird quartalsweise durchgeführt. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichtes

Inanspruchnahme immer das Verhältnis zu sonstigen Qualifizierungsmaßnahmen und -angeboten zu wahren. Das bedeutet, dass der Zusatzjob grundsätzlich als ein nachrangiges Instrument zur Eingliederung auf dem Arbeitsmarkt anzusehen ist.

Wie in den vorangegangenen Ausführungen deutlich geworden ist, wird der Zusatzjob daher zum Beispiel eingesetzt, um die Arbeitsfähigkeit einer Person zu testen oder diese wieder an Arbeit und einen geregelten Arbeits- und Tagesablauf zu gewöhnen. Hier geht es daher nicht in erster Linie darum, einen unmittelbaren Vermittlungserfolg nach Beendigung des

lag die Auswertung zum 31.12.2005 noch nicht vor, sodass hier auf die Auswertung zum 30.09.2005 zurückgegriffen wird.

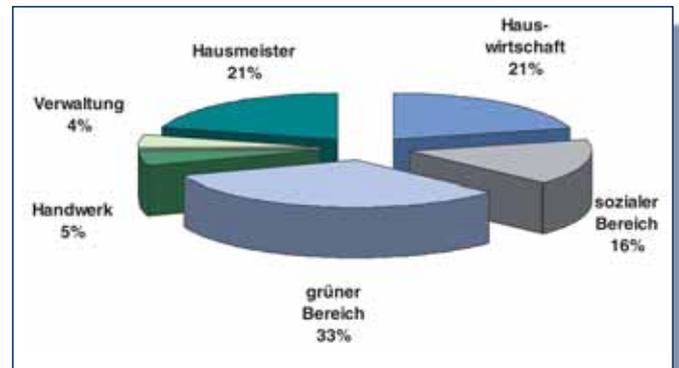
5. Fazit:

Im Kreis Borken kommt dem Zusatzjob und der damit verbundenen Qualifizierungsmöglichkeit der Teilnehmer eine große Bedeutung zu. Dennoch ist bei der dieses Instrumentes

Zusatzjobs zu erzielen, sondern zunächst die Vermittlungsfähigkeit wiederherzustellen. Darüber hinaus können in Verbindung mit einem Zusatzjob oder im Anschluss daran spezielle und bedarfsgerechte Qualifizierungen angeboten werden, um die Vermittlungsfähigkeit noch weiter zu verbessern oder bestimmte Qualifizierungen nachzuholen.

Letztlich wird also nach Beendigung eines Zusatzjobs entweder ein anschließendes Angebot (Qualifizierung oder sonstige Maßnahme) geschaltet, oder es werden konkrete Vermittlungsbemühungen angestrebt.

Der Zusatzjob selbst kann in diesem Zusammenhang nicht in ein Beschäftigungsverhältnis münden, da dies bereits die Anforderungen, die an den Zusatzjob



Übersicht über die Branchen der angebotenen Arbeits- und Einsatzfelder

geknüpft sind (Zusätzlichkeit, öffentliches Interesse et cetera) verbieten.

EILDienst LKT NRW
Nr. 2/Februar 2006 50.10.01

Strategien zur beruflichen Wiedereingliederung von Langzeitarbeitslosen – Das Baustein-Modell der JobAgentur EN

Von Christina Stausberg,
Leiterin der JobAgentur im Ennepe-Ruhr-Kreis

1. Vermittlungs- und Förderstrategien nach Kunden- und Zielgruppen

Die JobAgentur EN versteht sich als professioneller Dienstleister in Sachen Arbeitsförderung. Das Prinzip des „Förderns“ steht grundsätzlich im Vordergrund; das „For-

dern“ wird mit Augenmaß dort eingesetzt, wo es die Selbsthilfekräfte der Arbeitssuchenden stärkt oder wo Arbeitssuchende nicht aktiv an der Zielsetzung mitwirken, ihre Hilfebedürftigkeit durch Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu vermeiden oder zu verringern. Die besondere Lebenssituation der Hilfebedürftigen wird dabei

berücksichtigt. Die JobAgentur bietet vielfältige Hilfsangebote auch für diejenigen, die soziale oder gesundheitliche Probleme mitbringen.

Durch die JobAgentur EN sollen alle Arbeitssuchenden bei ihrer beruflichen Wiedereingliederung beziehungsweise auf dem Weg dorthin unterstützt werden. Es

ist jedoch nicht erforderlich, alle Kundinnen und Kunden gleichermaßen intensiv zu betreuen. Die JobAgentur setzt daher eine gestufte Vermittlungsstrategie ein, die sich an den Bedarfen und individuellen Voraussetzungen der Kundinnen und Kunden orientiert.

Konzeptionelle Grundlage der Arbeit der JobAgentur EN ist eine klare Trennung von Leistungssachbearbeitung und Fallmanagement beziehungsweise Arbeitsvermittlung. Fachberater für aktive Leistungen – so der Begriff der JobAgentur EN für das Fallmanagement – und Arbeitsvermittler sollen sich ganz auf die Wiedereingliederung in Arbeit und auf die Beseitigung von Vermittlungshemmnissen konzentrieren können. In den Regionalstellen der JobAgentur EN sind kreisweit 85,5 Personalstellen im Bereich der Fachberatung und der Arbeitsvermittlung eingerichtet. Sie betreuen insgesamt 15.030 Bedarfsgemeinschaften mit fast 19.000 erwerbsfähigen Hilfebedürftigen.

Arbeitsmarktnahe Personen

Im Rahmen der gestuften Vermittlungsstrategie sind die Arbeitsvermittlerinnen und Arbeitsvermittler – neben ihrer Aufgabe im Arbeitsgeberservice – für die Personen zuständig, die als arbeitsmarktnah eingeschätzt werden und im Hinblick auf ihre Vorqualifikation beziehungsweise auf ihre persönliche Situation keine oder nur geringfügige Vermittlungshemmnisse haben, die durch kurzfristige Maßnahmen oder betriebliche Einarbeitung ausgeglichen werden können (Kundengruppe A). Vermittlungsstrategie ist die direkte Arbeitsvermittlung, gefördert wird vorrangig durch Bewerbungshilfen, betriebliche Einarbeitungsmöglichkeiten und betriebsnahe Förderinstrumente (Lohnkostenzuschüsse, spezielle Kurzqualifizierungen).

Arbeitslose mit Vermittlungshemmnissen

Nicht sofort vermittelbare Arbeitslose, die neben fehlenden fachlichen Qualifikationen auch Vermittlungshemmnisse in ihrer familiären oder persönlichen Lebenssituation haben (Kundengruppe B), werden durch die Fachberaterinnen und Fachberater für aktive Hilfen betreut. Vermittlungsstrategie ist der Aufbau eines Arbeitsbündnisses, die Entwicklung eines individuellen Hilfeplans und der Abschluss von Zielvereinbarungen. Für die Förderung steht das komplette Hilfesystem der JobAgentur zur Verfügung (vgl. Punkt 4).

Personen, die vor dem Hintergrund spezifischer Lebenslagen eine abweichende, jeweils individuell abgestimmte Beratungsdauer und -intensität benötigen, werden der Kundengruppe C zugeordnet. Die Beratungsdauer und -intensität kann dabei

sowohl von formalen Rahmenbedingungen als auch von persönlichen Umständen abhängen. Zur Kundengruppe C gehören zum Beispiel

- Personen, die die „58er-Regelung“ in Anspruch genommen haben,
- Schüler ab 15 Jahre,
- Ausländerinnen und Ausländer mit ungeklärtem Aufenthaltsstatus,
- Alleinerziehende mit Kindern unter 3 Jahren,
- Personen, bei denen die Aufnahme einer Ausbildung beziehungsweise des Wehr- oder Zivildienstes innerhalb der nächsten sechs Monate geplant ist.

Für bestimmte Personenkreise hat die JobAgentur darüber hinaus spezielle Förderstrategien entwickelt, die „quer“ zur Aufgabenverteilung der Arbeitsvermittlung und Fachberatung liegen. Hervorzuheben sind hier die Strategien für die Zielgruppen der Jugendlichen und der älteren Langzeitarbeitslosen.

Fachkonzept für Jugendliche

Das Fachkonzept für Jugendliche berücksichtigt vor dem Hintergrund eines beschäftigungsorientierten Fallmanagements die besondere Komplexität und Heterogenität der Zielgruppe. Beim Entstehen von Arbeitsbündnissen zwischen Jugendlichen und Fachberatern sollen Brüche in der Lebens- und Schulbiografie und/oder instabile soziale (familiäre) Beziehungen ihre Berücksichtigung finden. Die Jugendlichen werden individuell unterstützt, vorhandene Ressourcen werden identifiziert und bei der gemeinsamen Entwicklung von Problemlösungsstrategien eingesetzt.

Die von der JobAgentur EN entwickelten Maßnahmen haben zum Ziel, auch bildungsfernen Jugendlichen den Zugang zu Berufsabschlüssen zu ermöglichen. Folgende Prinzipien werden dafür zu Grunde gelegt:

- Es wird ein Personalschlüssel von 1:75 sichergestellt. In allen Regionalstellen der JobAgentur sind spezielle Organisationseinheiten beziehungsweise Ansprechpersonen für Jugendliche eingerichtet.
- Alle Jugendlichen durchlaufen ein spezielles Profiling mit der Zielsetzung einer ressourcenorientierten Potenzialanalyse.
- Es werden individuell angepasste Eingliederungskonzepte entwickelt und konkrete Angebote gemacht.
- Die Vermittlung in Ausbildung und Arbeit beziehungsweise in hinführende Maßnahmen hat Vorrang vor der Zuweisung in eine Arbeitsgelegenheit.

- Es wird ein niederschwelliges Angebot für arbeitsmarktfremde Jugendliche vorgehalten.

Die Umsetzung des Konzepts erfolgt in fünf Stufen (Ausbildung, Arbeit, Hinführung zu Ausbildung/Arbeit über Qualifizierung, Arbeitsgelegenheiten, persönliche Stabilisierung), die alle mit spezifischen Förderinstrumenten hinterlegt sind.

Förderstrategien für ältere Fachkräfte

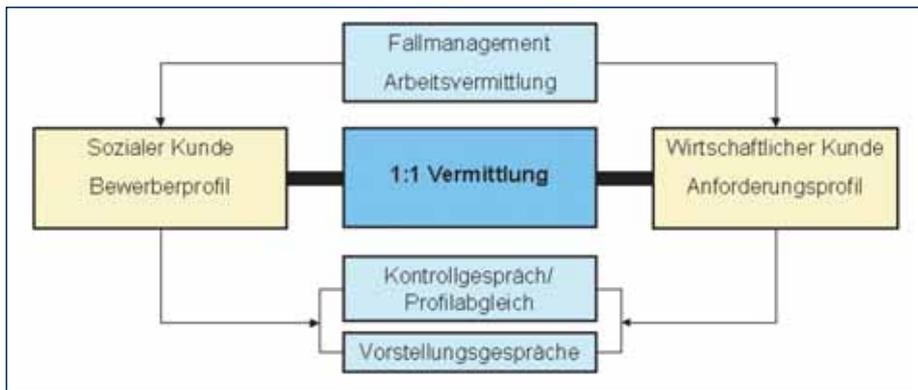
Die JobAgentur EN ist Preisträger im Bundeswettbewerb „Perspektive 50plus“. Unterstützt durch zusätzliche Mittel kann nun ein Förderkonzept für ältere Fachkräfte ab 50 Jahren umgesetzt werden, das sonst sicher erst zu einem späteren Zeitpunkt in Angriff genommen worden wäre. Ausgangspunkt für die Projektkonzeption sind die Auswirkungen des demografischen Wandels. Die Bevölkerung und damit das Potenzial an Erwerbspersonen schrumpft. Dies führt dazu, dass Fachkräfte, auch ältere, in Zukunft wieder gebraucht werden. Daneben erschließen sich neue Marktsegmente der Seniorenwirtschaft im Bereich von Gesundheit, Freizeit, Tourismus und Dienstleistung, die für das Projekt genutzt werden sollen.

Im Mittelpunkt des Projekts steht ein Pool aus älteren Fachkräften zwischen 50 und 57 Jahren, die eine abgeschlossene Berufsausbildung beziehungsweise eine langjährige Berufserfahrung mitbringen. Für alle Teilnehmenden des Fachkräftepools werden spezialisierte Assessment-Center für die Zielgruppe der älteren Langzeitarbeitslosen durchgeführt. Im Rahmen der Assessment-Center sollen eine Standortbestimmung und eine Potenzialanalyse der Teilnehmerinnen und Teilnehmer als Grundlage für eine individuell angepasste Eingliederungsstrategie entwickelt werden. Daneben werden im Rahmen des Fachkräftepools sogenannte JobCoaches eingesetzt, die die Teilnehmenden über den gesamten Prozess der Wiedereingliederung hinweg (und darüber hinaus) betreuen. Die Akteure der Region haben spezielle Angebote für ältere Langzeitarbeitslose entwickelt, auf die der Fachkräftepool zugreifen kann. Im Angebot sind unter anderem Tätigkeiten und Qualifizierungsmaßnahmen aus den Bereichen Wohnungswirtschaft, Senioren- und Gesundheitswirtschaft, haushaltsnahe Dienstleistungen und Sicherheit, Tourismus, Handel, Metallverarbeitung, Pflege und Existenzgründung. Die Erfahrungen, die die Teilnehmer hier sammeln, sollen ihnen dann den Wiedereinstieg ins Berufsleben erleichtern.

Durch ein spezielles Marketing-Konzept sollen darüber hinaus die Unternehmen der Region für die Beschäftigung älterer Arbeitnehmer interessiert werden.

2. Passgenaue Arbeitsvermittlung

Die Arbeitsvermittlerinnen und Arbeitsvermittler sind neben der Betreuung des „sozialen Kunden“ auch für den „wirtschaftlichen Kunden“, den Arbeitgeber, zuständig. Sie setzen dabei die Methode der passgenauen Arbeitsvermittlung ein:



Vor dem Hintergrund, dass sich die Arbeitsvermittlung im Wettbewerb mit weiteren Anbietern befindet (Arbeitsagenturen, Zeitarbeitsfirmen, privaten Vermittlern, Bildungsträger, Unternehmensberatern), stellt die Akquirierung von Unternehmenskontakten zukünftig einen wesentlichen Aufgabenschwerpunkt dar. Eine nachhaltig wirkende wirtschaftliche Kundenpflege gewährleistet am ehesten, dass die JobAgentur EN frühzeitig von den Unternehmen über zu besetzende Stellen informiert wird. Um hier ein interessanter Gesprächspartner für Unternehmen zu werden ist es sinnvoll, Arbeitsvermittlung im Sinne eines Qualitätsmanagementprozesses als eine auf Kundenzufriedenheit ausgerichtete Abfolge von Arbeitsschritten und Aktivitäten zu definieren. Die Arbeitsvermittlung der JobAgentur EN versetzt sich in die Lage des Kunden, handelt mehr „betroffenenorientiert“ als institutionenorientiert. Die einzelnen Arbeitsschritte werden als Kernprozesse definiert, die besonders bedeutend für die Kundenzufriedenheit und somit für den Erfolg der Vermittlungsarbeit sind.

Die Arbeitsvermittlerinnen und Arbeitsvermittler sind persönliche Ansprechpartner für die Unternehmen. Sie sind unter einer einheitlichen Rufnummer täglich von 08.00 bis 17.00 Uhr erreichbar. Zur Sicherstellung der Erreichbarkeit wurde zusätzlich ein Call-Center eingeschaltet. Mit einer öffentlichkeitswirksamen Kampagne – Flyer, Pressegespräche, Anzeigen, Mailingaktionen – wurde darüber hinaus im Herbst des letzten Jahres eine Stellenoffensive gestartet.

3. Bausteine der aktiven Arbeitsförderung

Im Jahr 2005 wurden der JobAgentur EN knapp 18,5 Millionen Euro für Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung durch den Bund zugewiesen. Vor dem Hintergrund des Aufbaus der JobAgentur EN wurden die Mittel des Eingliederungstitel

im Jahr 2005 nicht komplett verplant und verausgabt. Drei Viertel der zugewiesenen Mittel wurden in Form von Maßnahmen, Projekten und Einzelförderungen für Arbeitsuchende gebunden. Zwei Drittel dieser Summe, 8,5 Millionen Euro, wurden bis zum Haushaltsabschluss tatsächlich verausgabt. Damit wurden insgesamt fast die Hälfte der Mittel des Eingliederungstitels, die der JobAgentur EN tatsächlich zur Verfügung standen, auch ausgegeben. Handlungsleitend war dabei immer, dass die Einrichtung von Maßnahmen und ihre Umsetzung im Rahmen eines sinnvollen und aufeinander aufbauenden Maßnahmekonzepts erfolgte. Darüber hinaus wurden die für das Jahr 2006 zur Verfügung stehenden Verpflichtungsermächtigungen nahezu komplett gebunden.

Das Maßnahmeangebot der JobAgentur EN unterteilt sich in folgende Bausteine:

Beschäftigung <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung • Arbeitsgelegenheiten mit Sozialversicherungspflicht • ABM 	Qualifizierung <ul style="list-style-type: none"> • Förderung der beruflichen Weiterbildung • Trainingsmaßnahmen • Sonstige Förderungen
Vermittlung <ul style="list-style-type: none"> • Private Arbeitsvermittlung • Lohnkostenzuschüsse • Existenzgründungsförderung 	Soziale Dienstleistungen <ul style="list-style-type: none"> • Kinderbetreuung / Pflege von Angehörigen • Schuldnerberatung • Psychosoziale Betreuung • Suchtberatung

Die Bausteine bilden dabei die jeweiligen Schwerpunktsetzungen ab, sind jedoch durchlässig und vielfältig kombinierbar. Zahlreiche Maßnahmen mit dem Schwerpunkt auf dem Bereich Beschäftigung enthalten Qualifizierungsmodule, umgekehrt enthalten Qualifizierungsmaßnahmen oft praktische Anteile oder Praktika.

Baustein Beschäftigung

Auf der Basis eines im arbeitsmarktpolitischen Beirat der JobAgentur abgestimmten Konzepts wurden im Jahr 2005 gut 2.300 Plätze im Rahmen von Arbeitsgelegenheiten bereit gestellt. Der überwiegende Teil davon – zwei Drittel – im Rahmen von Projekten mit Qualifizierungsanteilen und sozialpädagogischer Begleitung, die restlichen Arbeitsgelegenheiten in Form von Einzelbewilligungen. Gut 35 Prozent der Eingliederungsmittel wurden durch dieses Förderinstrument gebunden. Für das Jahr 2006 sind 1.800 Maßnahmeplätze eplant. Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen werden durch die JobAgentur EN derzeit nicht angeboten und sind auch für das nächste Jahr nicht geplant. In der Praxis hat sich herausgestellt, dass die erforderlichen Angebote über Arbeitsgelegenheiten (sowohl mit Mehraufwandsentschädigung als auch mit Sozialversicherungspflicht) abgedeckt werden können.

Baustein Qualifizierung

Die JobAgentur EN hat mit der Bildungszielplanung für das 1. Halbjahr 2006 mittlerweile bereits zum zweiten Mal die Bildungsziele in ihrem Aufgabenbereich veröffentlicht. Die Bildungsziele liegen neben berufspraktischen Qualifizierungen in technischen Bereichen, im Garten- und Landschaftsbau, im kaufmännischen und im Dienstleistungsbereich sowie in den Feldern Lager, Logistik, Transport. Daneben sind Einzelförderungen außerhalb der Bildungszielplanung möglich sowie Umschulungen. Auf Grund der geänderten Rechtslage für Umschulungen können allerdings dreijährige Umschulungen im Jahr 2006

außer in den Bereichen Altenpflege und Krankenpflege nicht mehr gefördert werden.

Nach einem langsamen Anlaufen des Instruments in 2005 – vielen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der JobAgentur waren das System der Bildungsgutscheine und die Rechtsgrundlagen zunächst noch fremd

– sind für das Jahr 2006 insgesamt 500 Bildungsgutscheine, 100 Trainingsmaßnahmen und 20 Plätze im Rahmen außerbetrieblicher Ausbildung geplant.

Baustein Direkte Vermittlung

Im Mittelpunkt dieses Förderbausteins stehen die Instrumente Lohnkostenzuschuss und Existenzgründungsförderung. Die JobAgentur EN setzt ein eigenes, einfach strukturiertes und überschaubares System an Lohnkostenförderung ein. Lohnkostenzuschüsse werden Arbeitgebern nur gewährt, wenn sie Arbeitslose mit erheblichen Vermittlungshemmnissen einstellen. Dennoch wird das Instrument sehr erfolgreich eingesetzt. Für das Jahr 2006 sind mehr als 10 Prozent der Eingliederungsmittel für dieses Förderinstrument reserviert. Die Existenzgründungsförderung für Arbeitssuchende nach dem SGB II wird im Auftrag der JobAgentur EN kreisweit in einem einheitlichen System mit einem zentralen und hauptverantwortlichen Ansprechpartner, der Wirtschaftsförderungsagentur Ennepe-Ruhr (EN-Agentur) durchgeführt, die auch notwendige ergänzende Dienstleistungen weitgehend koordiniert. Elemente der Existenzgründungsförderung sind – neben der Gewährung von Einstiegs-geld und kleineren Existenzgründungsdarlehen – die Beratung und Begutachtung von Existenzgründungsvorhaben, das Coaching von Existenzgründern und die Durchführung von Existenzgründungsseminaren.

Baustein Soziale Dienstleistungen

Eine der wichtigen Neuerungen des SGB II stellt die Verknüpfung von Arbeitsförderung mit weiteren sozialen Unterstützungsleistungen dar. Dazu gehören insbesondere folgende in § 16 Abs. 2 genannten Leistungen:

- die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen,
- die Schuldnerberatung,
- die psychosoziale Betreuung und
- die Suchtberatung.

Träger dieser Leistungen sind nach dem Gesetz immer die Kommunen, unabhängig von der Frage der generellen Trägerschaft für die Grundsicherung für Arbeitssuchende (ARGE oder Optionskommune). Das Gesetz zielt dabei auf eine Nutzung der vorhandenen kommunalen Kompetenzen im Hinblick auf die Wiedereingliederung von Langzeitarbeitslosen in Arbeit; durch die gesetzliche Neuregelung sollen aber nicht bestehende Zuständigkeiten zum Beispiel der Jugendhilfeträger in Frage gestellt oder Doppelstrukturen aufgebaut werden.

Aus Sicht der JobAgentur EN kann es im Hinblick auf die Umsetzung der sozialen Dienstleistungen daher nur um einen „Mehrwert“ im Interesse der Kundinnen und Kunden gehen, um eine Verbesserung der Zusammenarbeit der Einrichtungen untereinander und um eine Verbesserung beziehungsweise Weiterentwicklung des vorhandenen Dienstleistungsangebots.

Der Ennepe-Ruhr-Kreis hat im Haushaltsjahr 2005 für die Umsetzung der sozialen Dienstleistungen einen Ansatz von 500.000 Euro zusätzlich zum Eingliederungsbudget bereitgestellt. Dieser Betrag steht auch in 2006 wieder zur Verfügung.

4. Ausblick

Das Fördersystem der JobAgentur EN ist mittlerweile voll aufgebaut. Die Hauptauf-

gaben für das Jahr 2006 liegen in der Weiterentwicklung des Systems im Hinblick auf

- die Bedarfsorientierung, das heißt auf die (bessere) Abstimmung des Angebots mit den Bedarfen der Arbeitssuchenden und den arbeitsmarktlichen Anforderungen,
- die Weiterentwicklung der Zielgruppenstrategien und
- den Aufbau eines Systems zur Qualitätssicherung und zum träger- und projektscharfen Controlling des Fördermitteleinsatzes.

Voraussetzung für eine weitere erfolgreiche Arbeit ist eine baldige Klärung der finanziellen Rahmenbedingungen für das Jahr 2006. Mit einer Verabschiedung des Bundeshaushaltes ist nicht vor Mitte des Jahres zu rechnen – bis dahin stehen alle Maßnahmen unter den Restriktionen einer vorläufigen Haushaltsführung. Nach wie vor besteht darüber hinaus Ungewissheit über die Höhe der zur Verfügung stehenden (Eingliederungs-)Mittel. Angesichts der eklatant gestiegenen Fallzahlen in diesem Jahr (für den Bereich der JobAgentur um mehr als zwanzig Prozent; im Vergleich zu den Annahmen des Bundes hat sich die Zahl sogar um mehr als sechzig Prozent erhöht) steht außerdem die Auskömmlichkeit der Mittel in Frage.

Zu hoffen ist, dass der prognostizierte wirtschaftliche Aufschwung tatsächlich eintritt und der Arbeitsmarkt eine Dynamik entwickelt, die Beschäftigungschancen für den von der JobAgentur EN betreuten Personenkreis eröffnet.

EILDienst LKT NRW
Nr. 2/Februar 2006 50.10.01

Optionskommune Hochsauerlandkreis – ein Zwischenbericht über die organisatorische Umsetzung in dezentralen Strukturen

Von Ingrid Stein, Fachdienstleiterin beim Hochsauerlandkreis

Strukturdaten der Region

Der Hochsauerlandkreis ist geprägt von seiner Großflächigkeit und seiner unterdurchschnittlichen Einwohnerdichte. Er erstreckt sich mit 276.756 Einwohnern in zwölf Städten und Gemeinden auf einer

Fläche von 1.960 Quadratkilometern. Er ist damit einer der größten Kreise in Deutschland und der flächengrößte in Nordrhein-Westfalen. Trotz ländlicher Strukturen liegt mit 52 Prozent eine überdurchschnittliche Beschäftigungsquote im produzierenden Gewerbe, das durch viele kleine und mitt-

lere inhabergeführte Unternehmen getragen wird. Ein tiefgreifender Strukturwandel hat der Region innerhalb der letzten zehn Jahre zu dem Verlust von 9.682 sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätze geführt; aktuell sind noch 82.768 Arbeitsplätze in der Region registriert.

Entscheidungsgründe

Im Hochsauerlandkreis wurde bereits unter den gesetzlichen Rahmenbedingungen des BSHG ein Schwerpunkt in die Hilfe zur Arbeit gelegt. Aufgrund der erworbenen Kompetenzen, der erzielten Erfolge und einer vorhandenen Basisinfrastruktur war das Votum „pro Option“ eindeutig. Die klare Botschaft zur Option lautete deshalb: „Wir sind dichter dran: an unseren Kunden wie auch an den Unternehmen! Ein Region macht sich gemeinsam auf den Weg, sich selbst zu helfen“.

Leistungen aus einer Hand

Innerhalb von drei Monaten war das Organisationsmodell gefunden und eine leistungsfähige Einheit aufgebaut. Träger der Aufgaben nach dem SGB II ist der Hochsauerlandkreis. Über eine Delegationsatzung nach § 5 AG SGB II sind die zwölf kreisangehörigen Gemeinden in die Aufgabenwahrnehmung eingebunden. In der Praxis heißt das: Alle Leistungen nach dem SGB II werden für den Kunden ortsnah aus einer Hand im Rathaus seiner Wohnsitzgemeinde erbracht.

Kerngeschäft: Fallmanagement und Vermittlung

Bei der Umsetzung, da sind sich alle Akteure einig, lag im ersten Halbjahr 2005 der Fokus der Aktivitäten noch im passiven Geschäft, der Übernahme der Akten von der Arbeitsagentur, notwendigen und umfassenden Bescheidkorrekturen und der korrekten Auszahlung von ALG-II-Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts. Neben dieser „Pflicht“, die im Hochsauerlandkreis von Anfang an reibungslos abgewickelt wurde, gelingt es seit dem zweiten Halbjahr 2005 auch immer besser, im Kerngeschäft von Fallmanagement und Vermittlung die vom Bund angestrebten Betreuungsschlüssel und optimale Arbeitsabläufe zu realisieren. Insgesamt 60 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kümmern sich in den Kommunen um die aktivierenden Hilfeleistungen, weitere Personalverstärkungen sind im Jahr 2006 geplant. Die konkrete organisatorische Aufteilung dieser Arbeitsbereiche vor Ort ist allerdings abhängig von der Größe der Kommune.

In Arnsberg etwa, der einwohnerstärksten Kommune (3659 Bedarfsgemeinschaften = 41% Fallzahlanteil der Region), kümmert sich ein eigenständiges Team um das Fallmanagement, ein anderes ist zuständig für die Vermittlung. Formal getrennt, arbeiten die Bediensteten praktisch im engen Austausch innerhalb eines Gebäu-

des. Völlig anders erfolgt die Umsetzung in den kleineren Kommunen. Hier hat man sich zum Teil über Ausschreibungen Ende 2004 externe Fachkompetenz ins Haus geholt und die entsprechenden Dienstleistungen an regionale Träger vergeben. Für Kunden ist diese formale Aufteilung nicht zu erkennen. Die Betreuung erfolgt immer aus einer Hand unter dem Dach der Wohnsitzkommune. Die kleinen benachbarten Gemeinden Medebach und Hallenberg zum Beispiel haben eine andere Form der interkommunalen Zusammenarbeit gefunden. Sie teilen sich den beschäftigten Arbeitsvermittler. In anderen Gemeinden erfolgen Fallmanagement und Vermittlung in Personalunion. Ideal ist das nicht. Doch Gemeindegröße und Personalschlüssel lassen keine andere Wahl.

Der hohe Anspruch – „Bei uns bekommt jede Akte ein Gesicht“ – wirkt sich allerdings in den kleinen Kommunen häufig als Nachteil aus. Man kennt sich aus dem Stadtbild, aus gemeinsamen Freizeitaktivitäten. Zuviel Nähe wird dann von beiden Seiten als Nachteil empfunden. In solchen Fällen wird ein Beratungs- und Vermittlungscoaching bei Trägern eingekauft oder die übergeordnete Betreuung beim Hochsauerlandkreis angeboten.

Dieses dezentrale Umsetzungskonzept bietet im Hochsauerlandkreis die Möglichkeit, auf lokale Anforderungen und Rahmenbedingungen individuell eingehen zu können. Die Delegation von Verantwortung auf die örtliche Ebene soll zu einer hohen Mitarbeitermotivation und einer starken Einbindung der jeweiligen Bürgermeister führen. Allerdings erfordert dieses Modell einen hohen Koordinierungsaufwand auf Kreisebene. In regelmäßigen Abstimmungsgesprächen auf Leiterebene werden strategische Entscheidungen getroffen und bei Bedarf korrigiert. In Gesprächen und Workshops auf den Arbeitsebenen von Zahlbarmachung, Fallmanagement und Vermittlung werden einheitliche Verfahrens- und Umsetzungsrichtlinien erarbeitet. Gerade in der Vermittlung ist dies zwingend erforderlich.

So übernimmt der Vermittlungskordinator beim Kreis die Zusammenführung und Aufbereitung aller Fragen, die zur Vermittlung anstehen, organisiert und moderiert entsprechende Workshops und ist zugleich zuständig für die Personen, für die der überregionale und internationale Arbeitsmarkt von besonderer Bedeutung ist – Akademiker zum Beispiel. Für die Unternehmensansprache gilt das Federführerprinzip. Der Vermittler am Unternehmenssitz hat das ausschließliche Recht, die Kontaktpflege zu betreiben und kon-

krete Vermittlungsvorschläge zu unterbreiten. Unter Berücksichtigung der Passgenauigkeit werden selbstverständlich alle Vorschläge der übrigen Vermittler der Region einbezogen.

Steuerung durch Statusgespräche

Ein Kreis mit zwölf Kommunen, also mit zwölf Bürgermeistern mit Personal- und Organisationshoheit und je eigenen Vorstellungen, wie das arbeitsmarktliche Rahmenkonzept umgesetzt werden soll, ist nicht leicht zu steuern. Wer garantiert die Einhaltung der Grundideen, die Umsetzung entsprechend der Abstimmungen? Hier greift der Hochsauerlandkreis auf Erfahrungen mit der regionalisierten Arbeitsmarktpolitik des Landes NRW zurück. Es erfolgt eine intensive Begleitung durch den arbeitsmarktpolitischen Beirat und die regelmäßige Durchführung von sogenannten Statusgesprächen. Mindestens einmal im Jahr diskutieren die Führungsspitzen von Kreis und Kommunen vor Ort Stand und Qualität der Umsetzung der SGB-II-Aktivitäten. Dabei kommt den Bürgermeistern mit ihren vielfältigen Kontakten zu den Unternehmen vor Ort eine entscheidende Rolle zu. Sie können dazu beitragen, versteckte Personalbedarfe in Unternehmen aufzuschließen und Interesse für eine Zusammenarbeit mit den kommunalen Arbeitsvermittlern bei aktuellen und zukünftigen Personalbedarfen zu wecken. Bereits im Jahr 2006 sollen die Statusgespräche um konkrete Zielvereinbarungen ergänzt werden.

Strategische Ausrichtung der aktivierenden Hilfen

Der Hochsauerlandkreis beteiligt sich an allen Sonderprogrammen von Bund und Land, die der Beschäftigungsförderung dienen. Die Teilnahme am Ideenwettbewerb des Bundes „Beschäftigungspakte für Ältere in den Regionen“ und die konsequente Umsetzung des Landesprogramms „Jugend in Arbeit plus“ sind Beispiele für die strategische Ausrichtung der aktivierenden Hilfen in der Region. Zentraler und wiederkehrender Ansatz in der Region ist das Coaching. Einzelfallbezogene Integration tritt an die Stelle von Gruppenmaßnahmen. Es wird keine Qualifizierung auf Vorrat eingekauft sondern dem Kunden nur dann angeboten, wenn eine arbeitsplatzbezogene Notwendigkeit besteht. Diese Vorgehensweise erfordert auch ein Umdenken in der Zusammenarbeit mit den Bildungsträgern. Auf die Ausschreibung von Qualifizierungsmaßnahmen wurde deshalb ganz bewusst verzichtet. Stattdes-

sen erfolgt eine zielorientierte Bildungsplanung und die individuelle Nutzung von Bildungs- und Vermittlungsgutscheinen.

Entwicklung von Fallzahlen und Arbeitslosigkeit

Mit 7.500 Bedarfsgemeinschaften ist der Hochsauerlandkreis am 01.01.2005 in die neue Aufgabe gestartet. Zwölf Monate später ist die Zahl auf 8.831 angewachsen. Damit hat der Hochsauerlandkreis den zweitgeringsten Fallzahlenanstieg innerhalb von NRW zu verzeichnen. Am 31.12.04 belief sich die Arbeitslosenquote auf 8,3 Prozent. Heute (12/05) sind in der Region 14.533 Arbeitslose (= 10,3 %) registriert; davon gehören 8.971 zum Rechtskreis des SGB II und 5.562 zum Rechtskreis des SGB III.

Integrationsergebnisse nach einem Jahr

Der unter widrigen Rahmenbedingungen erzielte Erfolg im Jahr 2005 gibt Selbstvertrauen für die nächsten Jahre:

- Integration in den 1. Arbeitsmarkt (sozialversicherungspflichtig) 1730
 - durch gezielte Vermittlungsunterstützung 943
 - durch Aktivitäten von Fallmanagement und eigene Abmeldungen 787
- Vermittlung in betriebliche Ausbildungsstellen 108
- Durchschnittliche Beschäftigung in Brückenjobs (1-Euro-Arbeitsgelegenheiten) 625
- Eintritte in Qualifizierungsmaßnahmen über Bildungsgutscheine 890
- Eingliederungsvereinbarungen 3102
- Akquirierte Stellen 858
- Akquirierte Ausbildungsstellen 61

Fazit

Im ersten Jahr, daran besteht kein Zweifel, waren alle beteiligten Akteure hohen Belastungen ausgesetzt. Die weitaus höhere als ursprünglich vermutete Zahl an Bedarfsgemeinschaften, unklare Zuständigkeiten in der beruflichen Rehabilitation, Schnittstellenprobleme zur Arbeitsagentur, Statistik- und Software-

probleme, Gesetzeslücken und Missbrauchsdebatten haben vor Ort viel Kraft und Zeit gebunden. Mit Engagement, Kreativität und Improvisation war es möglich, das Riesenspektrum an inhaltlichen, personellen, technischen und organisatorischen Herausforderungen zu bewältigen. Noch läuft nicht alles in geregelten Bahnen. Es gibt noch viele Baustellen, wo Verbesserungen greifen können und müssen. Allerdings hat im Hochsauerlandkreis den Schritt zur optierenden Kommune bislang niemand bereut, auch nicht diejenigen Bürgermeister, die vorher skeptisch waren.

Ausblick

Kommunen für Arbeit entwickeln sich zum Dienstleister Nr. 1 in der Region – individuell, kompetent und unbürokratisch. Mit dieser Vision wird im Hochsauerlandkreis der Wettbewerb der Systeme auch im Jahr 2006 fortgesetzt.

EILDienst LKT NRW
Nr. 2/Februar 2006 50.10.01

Der Kreis Kleve und die erfolgreiche Integration langfristig Arbeitsloser – mit bewährten aber auch neuen Ideen und Initiativen zum Ziel

Der Grundgedanke der Optionsentscheidung

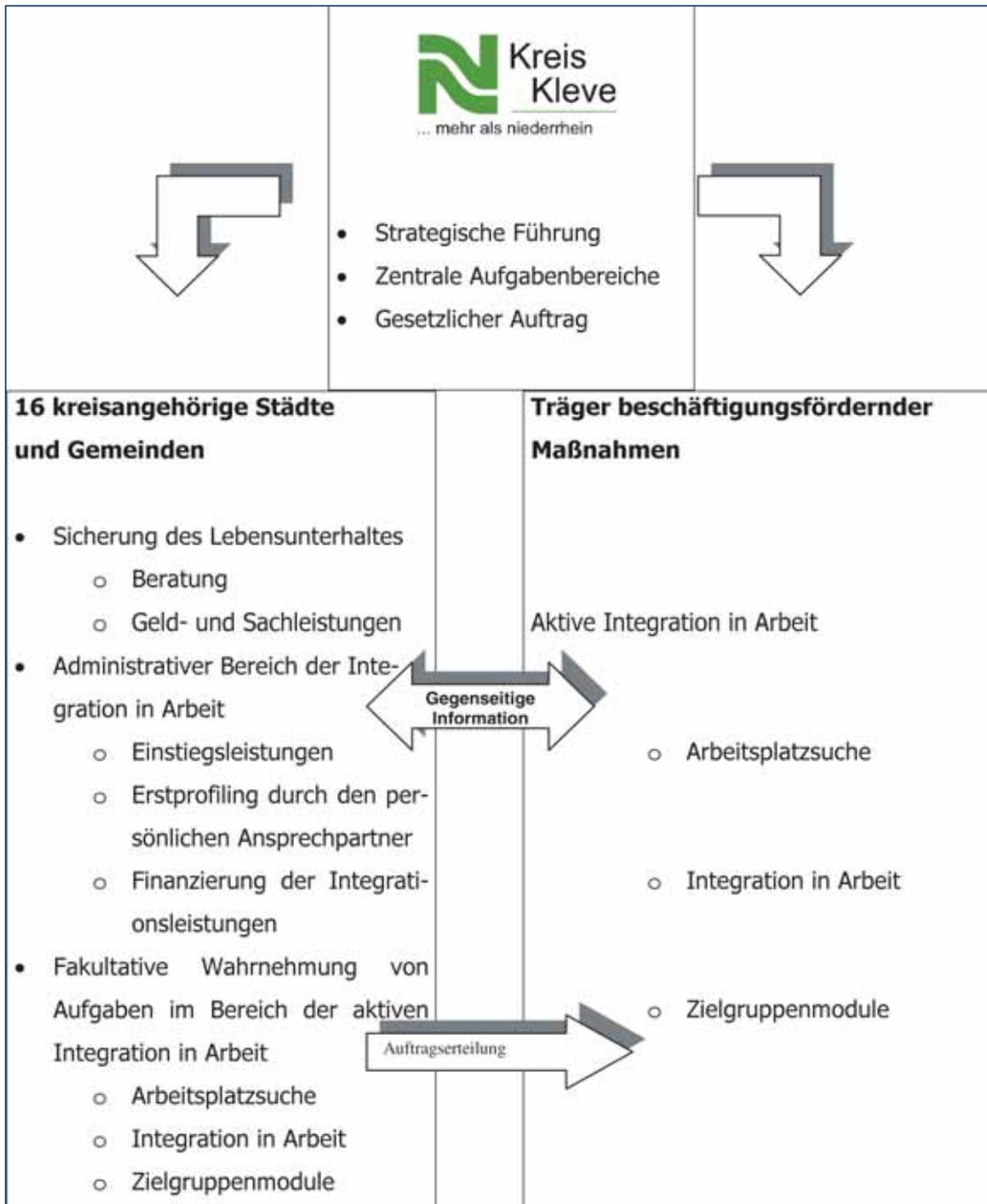
Der Kreis Kleve hat sich mit einer umfangreichen Konzeption zur Umsetzung der kommunalen Option nach dem SGB II für die Zulassung als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende beworben. Durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit vom 27.09.2004 wurde der Kreis Kleve darauf hin als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende ab dem 01.01.2005 zugelassen.

Ein Grundgedanke der Aufgabenwahrnehmung durch den Kreis Kleve und seine kreisangehörigen Städte und Gemeinden liegt in einer möglichst auf örtliche Gegebenheiten abgestimmten individuellen Feinausgestaltung bis in den Bereich einer jeden Kommune. Damit sollen passgenaue Umsetzungsvarianten geschaffen werden, um die vorhandenen Ressourcen bestmöglich und wirtschaftlich zu nutzen. Vielfalt und interner Wettbewerb in der Umsetzung dienen

dem Wohle der Hilfebedürftigen und der Bevölkerung des Kreises insgesamt. Die umfangreichen und intensiven Erfahrungen aus dem langjährigen (seit 1995) Engagement des Kreises und seiner Kommunen im Bereich der Hilfe zur Arbeit haben zu der Erkenntnis und Überzeugung geführt, dass individuelle, regional passgenau zugeschnittene „kleinere“ Maßnahmen zu dem besten möglichen Erfolg führen. Jede Region und jede betroffene Personengruppe hat ihre eige-



Ist mit der Arbeit seiner neuen Mitarbeiter sehr zufrieden: Firmenchef Michael Boumans (M.). Die ehemals Langzeitarbeitslosen hatte ihm der Kreis Kleve vermittelt.



Kreisgebiet Kleve gewonnen werden. Durch die Einbindung der Bildungsträger sind die in der Region gewachsenen Netzwerke und Kooperationen mit Betrieben, Kammern, Berufskollegs und anderen Einrichtungen nutzbar. Die genaue Kenntnis des regionalen Ausbildungs- und Arbeitsmarktes sowie funktionierende Kooperationen und Hilfesysteme sind somit gewährleistet.

Die 1. Jahreshälfte

Das erste Halbjahr 2005 war geprägt durch die Übernahme des Personenkreises der ehemaligen Arbeitslosenhilfebezieher von der Bundesagentur für Arbeit. Die Abwicklung der Geldleistungen über die eingesetzte Software verlief dabei reibungslos. Die Zahlungen der Gelder sowohl an die Hilfeempfänger als auch an die Kranken- und Rentenkassen konnten pünktlich und korrekt geleistet werden. Durch eine Zählung konnte der Anfangsbestand der zu betreuenden Bedarfsgemeinschaften, der sich aus den Personenkreisen der ehemaligen Sozialhil-

fen Besonderheiten und Anforderung. Dies gilt für die unterschiedlichen Ausgangslagen in den einzelnen kreisangehörigen Kommunen und für die unterschiedlichen Gruppen (insbesondere Altersgruppen) erwerbsloser Menschen gleichermaßen.

Der organisatorische Aufbau

Das Modell des organisatorischen Aufbaus zur Umsetzung des SGB-II-Auftrages im Kreis Kleve basiert auf zwei großen, fest installierten Säulen. Die erste Säule ist hierbei die Gesamtheit der kreis-

angehörigen Städte und Gemeinden, die zweite Säule wird durch die Trägerlandschaft im Kreisgebiet gebildet. Jede dieser Säulen steht im Grundsatz für die Umsetzung von Kernkompetenzen zur Verfolgung des gemeinsamen Zieles der bestmöglichen Umsetzung des SGB-II-Auftrages.

Für den Aufbau der zweiten Säule konnten zahlreiche Bildungs- und Beschäftigungsträger, Wohlfahrtsverbände und sonstige Institutionen für eine kontinuierliche Zusammenarbeit in der Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende im

fe- und Arbeitslosenhilfeempfänger zusammensetzt, zum Stand 01.01.2005 ermittelt werden. Mit Beendigung der Übergangphase zum 01.08.2005 war der gesamte zu betreuende Personenkreis bekannt. 7.994 Bedarfsgemeinschaften waren zu diesem Stichtag im Kreisgebiet auf die finanzielle Unterstützung des Arbeitslosengeldes II angewiesen. Das waren rund 8,46 Prozent mehr als nach der Schätzung aufgrund bekannter Zahlen in der Konzeption zur Umsetzung der kommunalen Option von August 2004 angenommen werden konnten.

Die 2. Jahreshälfte

Nachdem in der Übergangsphase das Hauptaugenmerk zwangsläufig auf der Abwicklung der Geldleistungen lag und die einzelnen Menschen aus dem Personenkreis der bisherigen Arbeitslosenhilfeempfänger zunächst kennen gelernt werden mussten, hat der Kreis Kleve in der zweiten Jahreshälfte die Integration dieser Menschen in Arbeit intensiviert. Dadurch ist es gelungen, den Anstieg der Fallzahlen zu begrenzen. Nach Ablauf eines Jahres liegt die Anzahl der zu betreuenden Haushalte bei 8.183.

überwiegend regional und im Kreis Kleve statt, es sind jedoch auch überregionale Vermittlungen, insbesondere in die benachbarten Niederlande gelungen. Die Gesamtzahl teilt sich auf in 1.375 Vermittlungen in eine Vollzeitbeschäftigung, 311 Vermittlungen in eine Teilzeitbeschäftigung und 800 geringfügige Beschäftigungen. 141 Jugendliche aus dem Kreis Kleve haben zudem einen Ausbildungsplatz erhalten.

Der Durchschnitt der kreisweiten Vermittlungserfolge bezogen auf die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften seit Übernahme der Aufgaben am 01.01.2005 liegt damit



In den vergangenen zehn Jahren engagierte sich der Kreis Kleve mit seinen Kommunen sehr erfolgreich im Bereich der Hilfe zur Arbeit. Die dabei gemachten umfangreichen und intensiven Erfahrungen und das in dieser Zeit aufgebaute Netzwerk zwischen den kreisangehörigen Städten und Gemeinden und den Bildungs- und Beschäftigungsträgern bildeten die Grundlage dafür, dass kreisweit 2.627 langzeitarbeitslose Männer und Frauen im Jahre 2005 in ein Beschäftigungsverhältnis auf dem 1. Arbeitsmarkt vermittelt werden konnten. Diese Vermittlungen fanden

bei 34,9 Prozent. In einigen Kommunen ist es sogar allen Beteiligten gelungen, eine über 60-prozentige Vermittlungsquote zu erreichen.

Sondermaßnahmen und Initiativen

Bereits im ersten Jahr ist es dem Kreis Kleve gelungen, für Personengruppen, die durch das Schicksal langandauernder Arbeitslosigkeit in besonderem Maße betroffen sind, Sondermaßnahmen und Initiativen zu entwickeln und umzusetzen.

Beschäftigungspakt für Ältere

Bei dem durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit ins Leben gerufenen Ideenwettbewerb „Perspektive 50plus – Beschäftigungspakte für Ältere in den Regionen“ konnte sich der Kreis Kleve und seine Partner mit seiner Konzeption „Qualität 50+“ unter 276 bundesweit eingereichten Konzepten durchsetzen. Das als herausragender Wettbewerbsbeitrag ausgewählte und prämierte Konzept des Kreises Kleve ist auf die Integration der älteren Arbeitslosen ab 50 Jahren ausgerichtet.

Das Modell des Beschäftigungspaktes für Ältere im Kreis Kleve besteht aus einzelnen Bausteinen, um die Integration in den ersten Arbeitsmarkt zu erreichen. Diese unterschiedlichen Bausteine, durchgeführt von verschiedenen Partnern wie der Kreis Klever Wirtschaftsförderung und eingebundene Beschäftigungsträger und Wohlfahrtsverbände sollen wirksam ineinander greifen aber sich auch in der Konkurrenz bewähren. Im Interesse eine größtmöglichen Erfolgswahrscheinlichkeit verfolgt die Gesamtheit aller Maßnahmen einen dreifachen Ansatz. In Ergänzung der klassischen Förderansätze sollen besondere Marketingstrategien auf drei Ebenen – der Gesellschaft, der Unternehmen und der Arbeitslosen – ansetzen. Neben der Sensibilisierung der Gesellschaft in Bezug auf Altersdiskriminierung tragen umfassende Informationen, einfache Strukturen sowie geldwerte und sonstige Anreize dazu bei, Unternehmen dazu zu bewegen, ältere Arbeitslose zu rekrutieren. Auf der Seite der Arbeitslosen geht es darum, ihnen die nötige Beratung und Unterstützung, aber auch Berufsorientierung und Fortbildung zu bieten. Mit diesem Maßnahmenpektrum soll für jeden Betroffenen ein Handlungsinstrumentarium angeboten werden, das sich auf die individuelle Situation Ziel orientiert zurecht schneiden lässt, da die einzelnen Bausteine individuell vernetzbar und im Rahmen dieser Vernetzung flexibel bzw. veränderbar und austauschbar sind. Die Maßnahmenpakete werden mit eigens entwickelten Logos im Rahmen von breit angelegten Kommunikationskampagnen beworben.



Für die rund 2.100 älteren Langzeitarbeitslosen im Kreisgebiet wurde bereits im Oktober 2005 mit der Realisierung des Projektes begonnen, für das der Bund zusätzliche finanzielle Mittel in Höhe von 4,1 Millionen Euro zur Verfügung stellt.

Offensive 100

Eine weitere Zielgruppenspezifische Maßnahme wurde ebenfalls im Oktober ins Leben gerufen. Das kurzfristig aufgelegte Sonderprogramm „Offensive 100“ beinhaltet ein attraktives Förderangebot für Arbeitgeber, die noch im Jahr 2005 einen schwer vermittelbaren Arbeitslosengeld-II-Empfänger einstellten und für die Dauer von mindestens zwei Jahren beschäftigen werden. Im Mittelpunkt dieser Initiative standen Personen, die langjährig arbeitslos waren, die einer weniger attraktiv geltenden Altersgruppe angehören oder in der Vergangenheit sonstige Vermittlungs-

hemmnisse hatten. Im weiteren konnten soziale Kriterien, wie etwa bei Familienver-



Ein wichtiger Baustein sind die so genannten „Job.Points“ – in den Kommunen zentral gelegene Beratungs- und Vermittlungsbüros. Die Job.Points in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden leisten Hilfe bei Bewerbungen und bei der Stellensuche, bieten die Jobsuche übers Internet an und geben Tipps bei der Stellensuche.

sorgen oder Alleinerziehenden, den Aus-schlag für eine Förderung geben.

Das Projekt wurde von Arbeitgeberseite so gut angenommen, dass die Initiative wegen Ausschöpfung des Kontingents bereits nach sechs Wochen beendet werden konnte. In allen 16 kreisangehörigen Städten und Gemeinden, quer durch alle Unternehmenssparten und -strukturen wurde von dieser Sondermaßnahme Gebrauch gemacht. In einem weitgehend unbürokratischen Verfahren konnte sichergestellt werden, dass Arbeitsplätze kurzfristig passgenau besetzt wurden. Mehr als hundert langzeitarbeitslose Männer und Frauen wurden über diese Maßnahme in ein Beschäftigungsverhältnis vermittelt.

Ausblick

Nach einem Jahr der Übernahme der Aufgaben nach dem SGB II zeigt sich, dass die Entscheidung für die Option richtig war. Die Versorgung, Betreuung und Vermittlung der Menschen im Kreis Kleve, die von Langzeitarbeitslosigkeit betroffen sind, aus einer Hand durch die kommunale Familie und ihre bewährten Partner ist keine leichte Aufgabe. Als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende möchte der Kreis Kleve eine bürgerfreundliche und effiziente Bewältigung der Aufgaben gewährleisten und seinen Weg gestärkt durch die enorme Motivation aller Beteiligten und Kraft der langjährigen Erfahrungen in allen maßgeblichen Kernkompetenzen weiter fortsetzen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 2/Februar 2006 50.10.01

Kreis Minden-Lübbecke: Gut aufgestellt mit Holdingstruktur

Von Ralf Bierstedt und Björn Horstmeier,
KomJob AöR, Kreis Minden-Lübbecke

Ein Jahr Hartz IV. Eine erste Analyse nicht nur der Ergebnisse, sondern auch der gewählten Strukturen ist angezeigt. „Der Kreis Minden-Lübbecke fühlt sich mit seiner gewählten ‚Holdingstruktur‘ einer Art Säulenmodell unterhalb einer Dachorganisation gut aufgestellt“, so Landrat Wilhelm Krömer.

I. Ausgangssituation

Der Mühlkreis Minden-Lübbecke ist ein ländlich strukturierter Flächenkreis mit rund 323.000 Einwohnern, die sich auf elf Städte und Gemeinden verteilen. Diese elf Städte und Gemeinden haben schon seit vielen Jahren die Leistungsgewährung der Sozialhilfe vom Kreis übertragen bekommen und

unterstützten den Kreis zudem intensiv im Bereich der Förderung von Beschäftigung. 1998 gründete der Kreis Minden-Lübbecke eine Beschäftigungsförderungsgesellschaft, die pro-Arbeit gGmbH, als 100-prozentige Tochtergesellschaft. Schnell konnten erste Erfolge verbucht werden und Menschen der Weg aus der Sozialhilfe zurück in Arbeit und Beschäftigung ermöglicht werden. Diese

Erfahrungen und Erfolge der vergangenen Jahre bestärkten Verwaltung, Kreistag und kreisangehörige Kommunen sich für die Wahrnehmung der Option einzusetzen.

II. Aufbaustruktur

Das SGB II sah zur Durchführung der Option die Schaffung einer „besonderen

Einrichtung“ vor. Der Kreis stellte sich dieser Aufgabe und entwarf ein Konzept, dem folgende Leitgedanken zugrunde lagen:

- Die Einrichtung soll extern, das heißt außerhalb der eigentlichen Kreisverwaltung, als eigene Institution angesiedelt werden. Dem Erfordernis der abgegrenzten Gesamtheit von sächlichen und personellen Ressourcen soll damit in vollem Umfang Rechnung getragen werden.
- Die Einrichtung soll über schlanke wirtschaftliche Strukturen verfügen, da sie sich zur Kernaufgabenerfüllung Dritter bedienen soll.
- Der Eigenaufgabenbereich soll im Wesentlichen in der Außenvertretung des Projektes, in Vernetzungs-, Steuerungs- und Abwicklungsfunktionen liegen.
- Der Erhalt bestehender Netzwerke und Strukturen auf dem arbeitsmarktpolitischen Sektor soll somit optimal gewährleistet werden.
- Eine bestmögliche Kontrolle durch den kommunalen Träger soll damit gegeben sein.

Hierzu wurde die „KomJob“ Kommunalen Jobservice im Mühlenkreis gegründet. Die Einrichtung wurde in der Rechtsform einer Anstalt öffentlichen Rechts ins Leben gerufen. Sie hat einen geschäftsführenden Vorstand und einen die Aufsicht führenden Verwaltungsrat, der aus dem Landrat als Vorsitzendem und den Fraktionsvorsitzenden, der im Kreistag vertretenen Fraktionen besteht.

Die KomJob ist als übergeordnete Einrichtung der Verhandlungs- und Ansprechpartner für die Bundesagentur für Arbeit, den Bundesrechnungshof sowie beauftragte oder zu beteiligende Dritte, die zur Aufgabenwahrnehmung herangezogen werden sollen. Sie vertritt das Gesamtprojekt nach außen, steuert die Finanzströme, führt das Controlling und die Aufgabenverteilung durch. Als vernetzende Institution verbindet sie die finanzierenden Bereiche und Träger mit den Einrichtungen, die die Aufgaben letztendlich ausführen.

Der KomJob wurden alle Aufgaben nach dem SGB II übertragen. Im Rahmen der Übertragung von Aufgaben beziehungsweise der Delegation bedient sie sich

- der kreisangehörigen Kommunen zur Wahrnehmung der passiven Leistungen in so genannten Service-Centern vor Ort, die von den jeweiligen Städten und Gemeinden des Mühlenkreises betrieben werden,
- des Kreises selber; hier sind zentralisierte Aufgabenstellungen wie Widersprüche, Unterhalt et cetera, Feststellung der Erwerbsfähigkeit, angesiedelt.

- der kreiseigenen Beschäftigungsförderungsgesellschaft, proArbeit gGmbH; sie zeichnet für die Wiedereingliederung in Arbeit, das Fallmanagement sowie die Koordination der Arbeitsgelegenheiten verantwortlich.

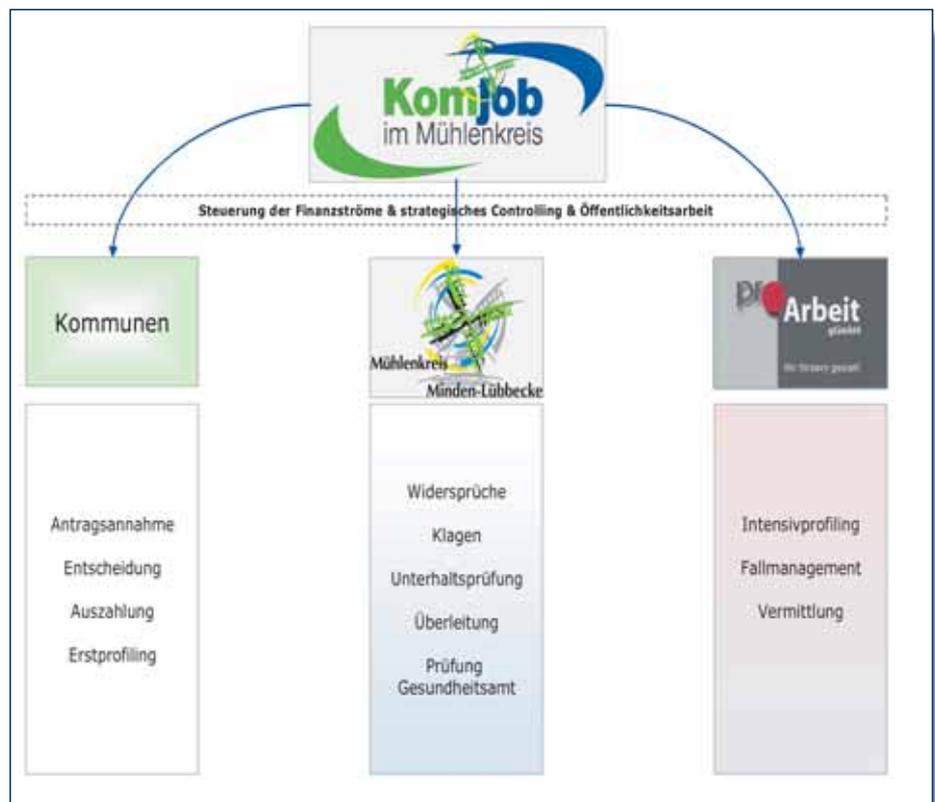
Damit wurde auf eine weit reichende in den wesentlichen Grundfunktionen bestehende und weiter auszubauende Vernetzung zurückgegriffen, ohne die wichtige Maxime der „Hilfen aus einer Hand“ zu vernachlässigen. Die Personalgestellung erfolgt durch die jeweiligen Einheiten selber. Es werden nur entsprechende Finanzbudgets zur Verfügung gestellt. Das gilt auch für den arbeitsmarktpolitischen Bereich. Der handelnden Säule, proArbeit gGmbH, wird auf der Basis eines Rahmenkonzepts unter Berücksichtigung der Controllingergebnisse ein entsprechender Finanzrahmen bereitgestellt.

Neben der Gewährung der passiven Leistungen erfolgt in den Service-Centern eine Erhebung der Stärken und Schwächen (Erstprofilung). Daran knüpft eine fachlich abgesicherte Übergabe der Hilfesuchenden in die

tungen verantwortlich ist. Ferner erfolgen dort auch die Begleitung von Klageverfahren, die Bearbeitung von Widersprüchen und die Unterhaltsprüfungen.

Die Wiedereingliederung in Arbeit findet unter Federführung der proArbeit gGmbH statt. In den sechs kreisangehörigen Kommunen, die über mehr als 25.000 Einwohner verfügen, sind so genannte Regionalstellen eingerichtet. Hier sind feste Ansprechpartner (Arbeitsvermittler, Fallmanager als persönliche Ansprechpartner für diesen Bereich) installiert, um eine möglichst intensive Betreuung der Klienten zu ermöglichen. Bürgerfreundlichkeit und effizientes Verwaltungshandeln sind hierbei die oberste Maxime. Daher werden in den kleineren Kommunen entsprechend temporäre Angebote vorgehalten.

Die intensive Vernetzung zwischen den drei „Ebenen“, also den Service-Centern, der Zentrale beim Kreis Minden-Lübbecke sowie der proArbeit gGmbH, sorgt dafür, dass auftretende Synergieeffekte effektiv und effizient zur Umsetzung der Reform genutzt werden können.



Eingliederungs- (Fallmanager) und Vermittlungsebene (Vermittler) – Routing – an. Direkt beim Kreis Minden-Lübbecke ist eine zentrale Einheit angesiedelt, die für die rechtlichen Leitlinien und Grundsatzfragen bei den so genannten passiven Leis-

Die strategisch inhaltliche und die Steuerung der Finanzströme erfolgt über die Leitung der KomJob. An dieser Stelle laufen sämtliche Ergebnisse zusammen und werden im Rahmen der Gesamtverantwortung für das Projekt aufbereitet.

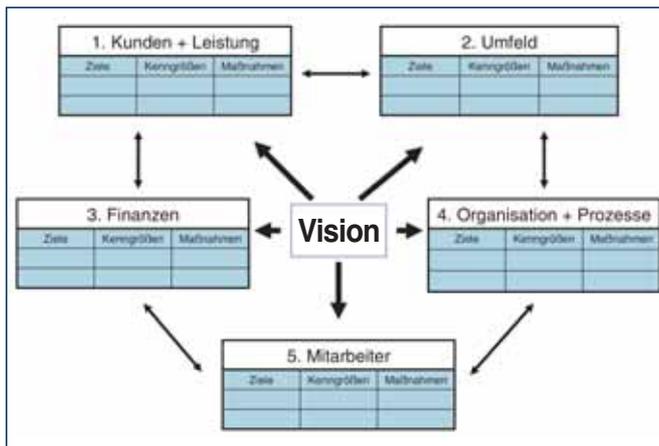
Vorstand und Verwaltungsrat haben sich entschieden ihre strategische Kontrollfunktion im Rahmen der Einführung eines individuell ausgerichteten Steuerungssystems „Option SGB II“ auszuüben.

III. Steuerung und Controlling

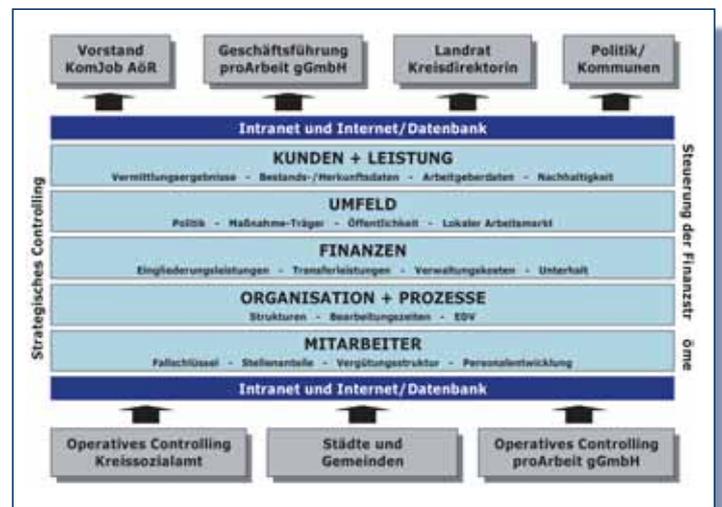
Grundlage des Steuerungssystems ist die „Balanced Scorecard“ als ein Instrument des strategischen Managements. Dieses

Für jede einzelne Perspektive sind zunächst im Rahmen eines Strategie-Workshops mit allen Führungskräften der beteiligten Aufgabenträger Ziele entwickelt und bestimmt worden. Zur Messung der Zielerreichung anhand von Kennzahlen beziehungsweise Messindikatoren wurde eine Projektgruppe aus Sachbearbeitern der aktiven und passiven Leistungserstellung eingerichtet. Den dort ermittelten Kennzahlen werden für eine zuvor bestimmte Zeitperiode quantitative Zielwerte zugeschrieben. Verantwortlich für die operative Umsetzung ist der jeweilige durch Zielvereinbarungen beauftragte Leis-

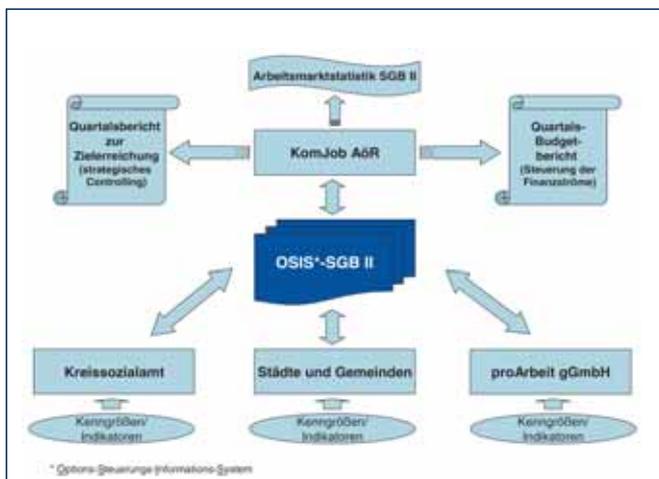
operativen Geschäftseinheiten erhoben und in eine zentrale Datenbank eingegeben. Der Zugriff auf diese Datenbank wird verschiedenen Adressaten über das Internet ermöglicht. Politik und Management können somit über ein Steuerungs-Informationssystem jederzeit Informationen generieren. Primär dient das „Options-Steuerungs-Informationssystem“ (OSIS) dem strategischen Controlling und der Steuerung der Finanzströme anhand eines Berichtswesens durch die KomJob AöR. Das so genannte OSIS orientiert sich in seiner Struktur an den fünf Perspektiven der Balanced Scorecard und wird im geschützten Portal auf der Website der KomJob AöR hinterlegt.



Balanced Scorecard der KomJob AöR



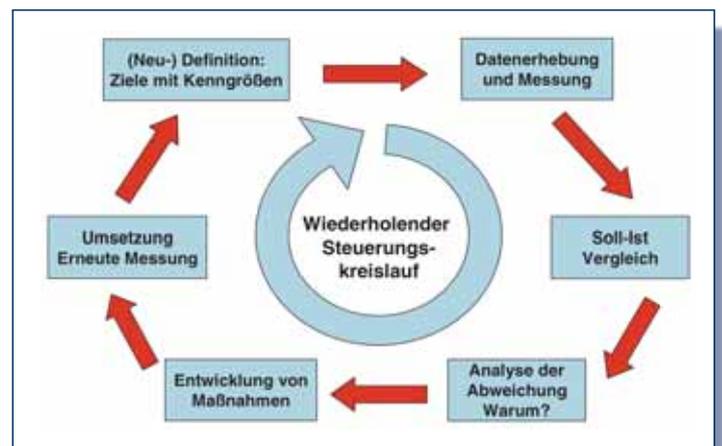
Options-Steuerungs-Informationssystem



Datenerhebung und Berichtswesen

Steuerungsinstrument ermöglicht eine ausgewogene Abbildung von Zielen und Kennzahlen, die einerseits erwünschte Ergebnisse („Politische Erfolge“) und andererseits die Entwicklung notwendiger erfolgskritischer Faktoren („Leistungstreiber“) gleichermaßen kontrolliert und anzeigt. Die Balanced Scorecard der KomJob AöR beinhaltet eine auf 2010 ausgerichtete Vision mit fünf Perspektiven, die als Erfolgsfaktoren für das Optionsmodell gesehen werden.

Die finanziellen Mittel zur Zielerreichung werden über ein zielgebundenes Budget im Wirtschaftsplan der KomJob AöR zur Verfügung gestellt. Die Daten zur Messung der Zielerreichung werden zusammen mit weiteren steuerungsrelevanten Indikatoren (wie zum Beispiel Zugänge aus SGB III, Daten zum lokalen Arbeitsmarkt) ohne Zielbezug in den



Steuerungskreislauf

Der innerhalb des Berichtswesens quartalsweise erstellte Report zur Zielerreichung und Budgetentwicklung dient der Feststellung von Abweichungen, welche über ein einfaches Ampelverfahren visualisiert werden und Ausgangspunkt für Abweichungsanalysen sind. Das Jahr 2006

dient als Pilotphase und Start zur Etablierung eines iterativen Steuerungskreislaufs, der somit schrittweise eine Verwirklichung der Vision 2010 ermöglicht.

IV. Fazit

„Das erste Jahr in der dargestellten Struktur stimmt optimistisch. Die Leistungen

wurden zeitgerecht und flexibel erbracht. Rund 6.500 Menschen konnten in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen sowie Arbeitsgelegenheiten eingegliedert werden. Die positiven Reaktionen der Kunden ebenso wie aus der heimischen Wirtschaft, insbesondere die individuelle und passgenaue Hilfestellung

betreffend, machen deutlich, dass der Kreis Minden-Lübbecke in dieser Art und Weise gut aufgestellt ist“, zieht der Verwaltungsratsvorsitzende der KomJob, Landrat Wilhelm Krömer, positive Bilanz.

EILDIENTST LKT NRW
Nr. 2/Februar 2006 50.10.01

Aus Erfahrung klug werden: Evaluation von Qualifizierungsmaßnahmen durch Teilnehmerbefragungen – ein Bericht aus dem Optionskreis Steinfurt

Von Kreisdirektor Dr. Wolfgang Ballke

I. Evaluation: Aufgabe der Zukunft – aber wie?

Auch beim Kreis Steinfurt waren mit der Umsetzung des SGB II im Jahr 2005 in erster Linie Pionier- und Aufbauarbeiten zu leisten. Die in vielen Punkten unklaren gesetzlichen Grundlagen, die extrem kurze Vorbereitungszeit und vor allem die erst in letzter Minute getroffenen Finanzentscheidungen des Bundes machten es notwendig, einen „Kaltstart“ zu wagen oder – um es etwas krasser zu sagen – dem vorgefundenen Chaos eine Struktur abzutrotzen. Zur „Stunde Null“ – also zum 01. Januar 2005 – mussten die finanziellen Hilfen für die Betroffenen zuverlässig bereitgestellt werden. Spätestens bis Jahresmitte war ein tragfähiges Hilfesystem zur Eingliederung in Arbeit mit den verschiedenen Bestandteilen Arbeitsvermittlung, Fallmanagement, Qualifizierungshilfen, Brückenjobs, Eingliederungszuschüssen, Existenzgründungshilfen und so weiter aufzubauen. Dies alles war einzubetten in die komplexen Beratungs- und Entscheidungsstrukturen einer kommunalen Selbstverwaltung. Im Rückblick auf das Jahr lässt sich mit Fug und Recht sagen: Die Pionier- und Aufbauphase wurde mit Erfolg bewältigt. Die finanzielle Leistungsgewährung läuft für die Betroffenen stabil, es gibt nicht die befürchtete Prozesswelle, zirka 3.000 Integrationen in Arbeit im Jahr 2005, nach wie vor die geringste Arbeitslosenquote aller Agenturbezirke in Nordrhein-Westfalen und eine vergleichsweise geringe Grundversicherungquote, zwar auch im Kreis Steinfurt

steigende Bedarfsgemeinschaftszahlen, jedoch deutlich unter dem Landesdurchschnitt.

Aber wie erfolgreich arbeitet das Hilfesystem wirklich? – Wo gibt es Systembestandteile, die einen besonders hohen Erfolgsbeitrag leisten und somit zu verstärken sind? – Welche Programmteile müssen dringend optimiert werden oder sind besser ganz aus dem Programm zu entfernen, da sie die angestrebten Ziele nicht erreichen oder gar mehr Schaden als Nutzen bringen?

Die Aufbauphase ist vorüber. Diesen und anderen Fragen werden sich alle, die mit der Umsetzung des SGB II befasst sind, in Zukunft verstärkt stellen müssen; sie nach rationalen Kriterien zu beantworten, ist Aufgabe der Evaluation. Doch wie misst man Erfolg? – Im Bereich der finanziellen Leistungsgewährungen mag man die Ergebnisse aus der Haushaltsrechnung ablesen; bezüglich der Rechtmäßigkeit der Hilfestellung ist die Quote der erfolgreich beziehungsweise nicht erfolgreich bestandenen Rechtsstreitigkeiten ein Maßstab. Bei der unmittelbaren Integration in Arbeit kann man auf die Zahl der erfolgreichen Vermittlungen zurückgreifen. Doch wie beurteilt man den Erfolg beziehungsweise Misserfolg von Qualifizierungsmaßnahmen, die ja aus ihrer Natur heraus nicht unmittelbar auf die Vermittlung in Arbeit abzielen (können), sondern zunächst darauf ausgerichtet sind, die Beschäftigungsfähigkeit des Klienten als Voraussetzung für die Vermittlungsfähigkeit herzustellen? Immerhin

hat der Bund für diese Aufgabe in 2005 zirka 6 Milliarden Euro bereit gestellt, dem Kreis Steinfurt standen als Budget zirka 14 Millionen Euro zur Verfügung. Umso wichtiger ist eine objektive Überprüfung der Ergebnisse durch Evaluation. Aber nochmal: Wie misst man den Erfolg von Qualifizierungsmaßnahmen?

Vor dieser Frage stand der Kreis Steinfurt in der zweiten Jahreshälfte 2005, als er in Vorbereitung des Arbeitsmarktpolitischen Rahmenprogramms für das Jahr 2006 darüber zu entscheiden hatte, ob bestimmte Qualifizierungsmaßnahmen – und wenn ja, mit welcher Konzeption – auch künftig an Weiterbildungsträger vergeben werden sollten. Es gibt die herkömmlichen Quellen: Schriftliche Berichte und Selbstdarstellungen der Träger anfordern und auswerten – Einrichtungen aufsuchen und die persönlichen Eindrücke über Räumlichkeiten, Personalsituation und so weiter verwerten – Aus dem „Bauch“ heraus entscheiden? Dies alles sind keine befriedigenden Entscheidungsgrundlagen.

Aufgrund dieser Schwierigkeiten ist beim Kreis Steinfurt ein Versuch entstanden, von dem uns nicht bekannt ist, ob er in der Vergangenheit bereits durch Arbeitsagenturen durchgeführt wurde: nämlich die unmittelbare Befragung der Teilnehmer von Qualifizierungsmaßnahmen, um auf diese Weise eine Einschätzung über Erfolg, Misserfolg und konzeptionelle Ausrichtung der Qualifizierung zu gewinnen. Die arbeitslosen Menschen selbst sollten zu Experten in eigener Sache gemacht werden.

Dabei waren wir uns bewusst, dass es auch durchaus kritisch sein kann, die Rückmeldung der Teilnehmer als Indikator für Erfolg oder Misserfolg und als Kompass für die künftige konzeptionelle Ausrichtung der Qualifizierungen einzusetzen, da ja die Interessen der Teilnehmer nicht in jedem Fall mit unseren Interessen als Auftraggeber der Qualifizierung übereinstimmen müssen. Aber einen Versuch schien die Sache wert.

Im Folgenden wird über Gegenstand, Durchführung und Ergebnisse der inzwischen vorliegenden Teilnehmerbefragungen berichtet.

II. Gegenstand der Evaluation

Einbezogen in die Teilnehmerbefragungen wurden insgesamt elf Anfang des Jahres 2005 im Rahmen freihändiger Vergabe beauftragte Qualifizierungsmaßnahmen. Dabei handelte es sich um

- vier Qualifizierungsmaßnahmen mit dem Titel „Arbeitsmarktorientierung und Sprachvertiefung“ an verschiedenen Standorten im Kreis. Diese Qualifizierungen sollen zielgerichtet den Berufseinstieg vorbereiten. Die Zielgruppe besteht aus erwerbsfähigen Hilfebedürftigen aus unterschiedlichen Berufszweigen. Die Teilnehmer gehören dem Personenkreis der Migranten an und weisen unterschiedliche Sprachdefizite auf.
- eine speziell auf die Belange von Migrantinnen ausgerichtete Qualifizierung mit den Komponenten Sprachvertiefung, Berufsorientierung und Zielperspektivplanung
- eine Trainings- und Qualifizierungsmaßnahme in einer Textilwerkstatt mit den Komponenten Berufsorientierung, berufliche Qualifizierung durch praktische Tätigkeit sowie betriebliche Unterweisung beziehungsweise Einarbeitung in die aktive Stellensuche
- fünf so genannte „Vermittlungsoffensiven“ an verschiedenen Standorten im Kreis. Bei den Vermittlungsoffensiven handelt es sich um verschiedene gruppenbezogene Qualifizierungshilfen mit drei Modulen. Das erste Modul umfasst den Schulungsbereich: Unterweisung von zirka 20 Teilnehmern an fünf Stunden täglich. Das zweite Modul umfasst bewerberunterstützende Aquisitionsaktivitäten, parallel zum ersten Modul. Begleitet werden die Module von einem dritten Modul, einem integrierten Bewerbungszentrum, welches nicht nur den Maßnahmeteilnehmern, sondern allen Arbeitslosengeld II-Beziehern zur Verfügung steht.

III. Form der Befragungen

Bei den erstgenannten drei Maßnahmeträgern wurde der Weg der **persönlichen** Befragung der Teilnehmer gewählt. Insgesamt wurden zirka 100 Teilnehmer in die Befragung einbezogen. Die zeitliche Dauer der Befragung betrug zwischen einer halben und einer Stunde. Die Befragungen der Klienten erfolgten in Abwesenheit der Mitarbeiter der Weiterbildungsträger.

Bei den Vermittlungsoffensiven wurde eine **telefonische** Befragung durchgeführt. Im Rahmen einer Gesamtteilnehmerzahl von zirka 750 basiert diese Befragung auf 200 durchschnittlich 15-minütigen Vollinterviews.

Sowohl die persönliche Befragung als auch die Telefoninterviews wurden durch – jeweils unterschiedliche – externe vom Kreis Steinfurt beauftragte Institute aufgrund jeweils mit dem Kreis abgestimmter Fragebögen/Interview-Leitfäden ausgeführt. Der Kreis Steinfurt hat bei der Konzeptionierung der Befragung bewusst diese unterschiedlichen Befragungsformen – einmal persönliche Befragung und einmal telefonische Befragung – gewählt, um für künftige Evaluationen Erfahrungen zur angemessenen Befragungsform zu erhalten. Insgesamt lässt sich hierzu feststellen, dass beide Wege grundsätzlich möglich sind. Je geringer die Fähigkeitsprofile der Befragten beziehungsweise je höher ihre Defizite (zum Beispiel im sprachlichen Bereich) sind, umso mehr wird sich allerdings die aufwendigere Form der persönlichen Befragung aufzwingen.

IV. Ergebnisse der Befragungen

Nachfolgend die wichtigsten Ergebnisse aus beiden Befragungen:

a) Sprachqualifizierungen

Der subjektive Zufriedenheitsgrad der Teilnehmer war außerordentlich hoch. Je nach Standort/Maßnahmeträger (hier gab es durchaus Unterschiede) hielten 100 – also 80 Prozent der Teilnehmer – die Qualifizierung für sinnvoll. Ebenso gab die deutliche Mehrzahl der Befragten an (auch hier mit Unterschieden in den Standorten), dass sich ihre Kenntnisse und Fähigkeiten für den Arbeitsmarkt durch die Teilnahme an den Qualifizierungen verbessert habe. Die Befragung zeigte somit, dass es sich um wichtige Maßnahmen handelt, deren Wirksamkeit aber derzeit noch nicht an den Vermittlungserfolgen gemessen werden kann. Die Sprachdefizite der Teilnehmer waren auch am Ende der Maßnahme bei den meisten noch das größte Vermittlungshemmnis und müssen daher bei der befragten Ziel-

gruppe im Mittelpunkt weiterer Aktivitäten stehen. Die Befragung zeigte sowohl hinsichtlich der Konzeption der Qualifizierung als auch hinsichtlich der Durchführung deutliche Verbesserungsbedarfe auf.

Im Einzelnen:

- In der der Ausschreibung/Vergabe zugrundeliegenden Konzeption müssen genauer als bisher Standards für die Weiterbildungsträger vorgegeben werden, zum Beispiel eine genaue Zielgruppendefinition, eine einheitliche Dauer des Sprachanteils pro Tag, Inhalte und Methodik bei Trainings von Bewerbungen und Vorstellungsgesprächen, Dauerinhalte und Methodik bei EDV-Schulungen.
- Die Sprachqualifizierungen können nur erfolgreich sein, wenn die Fähigkeitsprofile der Teilnehmer in einem gemeinsamen Rahmen liegen. Bereits bei der Zuweisung in die Qualifizierungen müssen die Vorkenntnisse der Teilnehmer über einen Sprachtest ermittelt werden. Das bedeutet evtl. kleinere Gruppen, aber größeren Lernerfolg.
- Die bisher geübte Praxis, dass freierwerdende Plätze der Sprachqualifizierungen nachbesetzt werden, ist aufzugeben, da hierdurch das Niveau der Qualifizierungen und die Motivation der Teilnehmer gefährdet wird.
- Nach dem Ausscheiden aus der Qualifizierungsmaßnahme ist für jeden Teilnehmer eine Bewertung mit weiteren Handlungsvorschlägen vorzunehmen, welche die Vermittlungsfähigkeit und weitere Empfehlungen beinhaltet.

Auch muss eine genaue Frist gesetzt werden, innerhalb der sich die Teilnehmer wieder bei den Fallmanagern/Vermittlern zu melden haben.

b) Vermittlungsoffensiven

Auch bei den Vermittlungsoffensiven hat die Befragung bei den Teilnehmern eine recht hohe subjektive Zufriedenheit ermittelt. 61 Prozent der Teilnehmer bewerteten die Qualifizierungen mit „gut“ oder „sehr gut“, 81 Prozent mit mindestens „befriedigend“. Die Beratungs- und Betreuungssituation hat sich für viele der befragten Alg-II-Empfänger im Jahr 2005 gegenüber dem Vorjahr verbessert. Dies gaben 42 Prozent der befragten Personen an. Verschlechtert hat sich die Lage bei zehn Prozent. Im Übrigen brachte die Befragung folgende Erkenntnisse:

- Eine Vorbereitung auf Vorstellungsgespräche erfolgte mit unterschiedlichen Instrumenten und in unterschiedlicher

Intensität. 78 Prozent der Befragten nahm an einem speziellen Unterricht teil. 32 Prozent wurde individuell beraten. Andere Instrumente kamen seltener zum Einsatz. Die Teilnehmer, die individuell auf Vorstellungsgespräche vorbereitet wurden, zeigten einen besonders hohen Zufriedenheitsgrad. Individuelles Coaching (1:1 – Hilfe zur Selbsthilfe) bei der Internetbasierten Stellensuche und dem Herausarbeiten eines marktgängigen Bewerberprofils könnten die Arbeitsmarktintegration effektiver gestalten.

- Die telefonische Erreichbarkeit – und damit die „arbeitsmarktliche Verfügbarkeit“ – ist bei jedem siebten Teilnehmer unzureichend ausgeprägt. Hier besteht Handlungsbedarf durch bessere Datenpflege und konsequentes Controlling.

- Die Effizienz der Maßnahmen kann durch eine Abkehr von standardisierten – und eher zu lang dauernden Maßnahmen – ebenfalls gesteigert werden.
- Die Ergebnisse der Nutzerbefragung schwanken sehr deutlich zwischen den fünf Standorten. Ein kontinuierliches und systematisches Monitoring- und Controlling-System könnte vermutlich die Effektivität als auch die Effizienz der Arbeitsmarktintegration steigern.

V. Resümee

Die Evaluation durch Teilnehmerbefragungen wurde von vielen Klienten, aber auch von den Vermittlern/Fallmanagern positiv bewertet und hat sich auch nach Einschätzung des Kreises Steinfurt im Ergebnis bewährt. Die von den Teilneh-

mern erhaltenen Rückmeldungen lassen sich zu Handlungsempfehlungen bündeln, deren Umsetzung sowohl im Interesse des Kreises Steinfurt, der Weiterbildungsträger, aber nicht zuletzt im Interesse der Teilnehmer selbst liegt. Auf diese Weise bekommt insbesondere jeder Träger ein Feedback, wo erfolgreich gearbeitet wird beziehungsweise wo noch Veränderungen notwendig sind. Die Evaluation durch Teilnehmerbefragung bietet eine gute Möglichkeit, den Prozess der Orientierung und Ausrichtung der Qualifizierungsmaßnahmen zu begleiten und zu steuern. Der Kreis Steinfurt wird auf dieses Instrument auch in Zukunft zurückgreifen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 2/Februar 2006 50.10.01

Vorschläge der 10 Optionskommunen Nordrhein-Westfalens zur Änderung des SGB II im Leistungsrecht aus Sicht der Verwaltungspraxis*

I. Einleitung

Der Arbeitskreis Optionskommunen beim Landkreistag Nordrhein-Westfalen legt die folgenden Vorschläge zur Änderung leistungsrechtlicher Regelungen im SGB II vor. Dieser Arbeitskreis setzt sich aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus folgenden Kreisen und kreisfreien Städten zusammen: Kreis Borken, Coesfeld, Düren, Hochsauerlandkreis, Ennepe-Ruhr-Kreis, Kreis Kleve, Minden-Lübbecke und Steinfurt sowie die Städte Hamm und Mülheim an der Ruhr. Die 15 Vorschläge wurden von einer Unterarbeitsgruppe erarbeitet.

Die vorgeschlagenen Änderungen des SGB II folgen vor allem drei Zielen:

- der Rechtsklarheit der entsprechenden Regelung,
- einer effektiven Verwendung der Steuergelder zur Sicherung des Lebensunterhalts der SGB-II-Berechtigten sowie
- der effizienten Verwaltungspraxis bei der Umsetzung des SGB II.

Ausgangspunkt für die Formulierung von Vorschlägen oder Hinweisen auf Regelungsbedarfe für den Bundesgesetzgeber war der Umstand, dass schon kurz nach Inkrafttreten des SGB II in der Verwal-

tungspraxis der zehn Optionskommunen Nordrhein-Westfalens erste Hinweise zur Änderung leistungsrechtlicher Regelungen aufgetaucht waren. Nachdem sich diese Hinweise in Gewissheiten für gesetzgeberische Handlungsbedarfe gewandelt haben und auch die Entwicklungen in der Rechtsprechung die praktischen Anwendungsprobleme des materiellen Leistungsrechts des SGB II nicht zu lösen vermocht haben, hat diese Arbeitsgruppe von Praktikern im Landkreistag NRW diese Änderungsbedarfe gesammelt, analysiert und im Folgenden dokumentiert. Bei der Abfassung der unterbreiteten Vorschläge wurden Änderungsbedarfe aus dem politischen Raum (Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD vom 11.11.2005), aus der Rechtsprechung (z. B. Empfehlungen des 16. Deutschen Familiengerichtstages, NJW H. 47 2005, XXXV ff), aus anderen Verbänden (z. B. Deutscher Verein für öffentliche und private Vorsorge, NDV 08/2005/S. 261 ff), oder aus einzelnen Arbeitsgemeinschaften (z. B. der Stadt Köln, des Kreises Höxter) berücksichtigt. Zugleich wurden zu den entsprechenden Rechtsfragen die in der jurisdatischen Datenbank bis Ende November 2005 verzeichneten Entscheidungen der Rechtsprechung zum SGB II (insgesamt 191 Entscheidungen) analysiert und in die Bewertung einbezogen, um sicher zu stellen, dass

eine Lösung der Umsetzungsprobleme von der Rechtsprechung der Sozialgerichte nicht erwartet werden kann.

II. Vorschläge im Einzelnen

1. Kurzfristige Hilfeleistungen im SGB II

Die Anspruchsvoraussetzungen für Berechtigte nach dem SGB II sind in § 7 genannt. Nach § 41 SGB II besteht der Anspruch auf Leistungen für jeden Kalendertag. Diese Ansprüche werden auch von Personen geltend gemacht, die nur kurzfristig Leistungen nach dem SGB II benötigen.

Zur Illustration ein Beispiel aus der Praxis: Herr A. hat am 26.04.2005 sein Medizinstudium beendet. Seit dem 03.05.2005 ist er exmatrikuliert. Zum 01.06.2005 hat er einen auf sechs Jahre befristeten Arbeitsvertrag als Assistenzarzt in einem Krankenhaus. Eine Ausbildungsförderung nach dem BAföG wurde bis einschließlich April 2005 gewährt. Für die Zeit vom 03.05.2005 bis 31.05.2005 beantragt Herr A. Arbeitslosengeld II. Er verfügt über Vermögen, welches nach der Regelung des § 12 Abs. 2 Nr. 1 SGB II geschützt ist. Diesem Antrag ist zu entsprechen. Für die Zeit vom 03.05.2005 bis 31.05.2005 sind neben den laufenden Leistungen zum Lebens-

unterhalt die Sozialversicherungsbeiträge zu übernehmen. Bereits bei Antragstellung stand fest, dass die Hilfgewährung nur vorübergehend ist, da aufgrund des bestehenden Arbeitsvertrages ab dem 01.06.2005 ausreichende Einkünfte zur Sicherung des Lebensunterhaltes zur Verfügung stehen.

Im Bundessozialhilfegesetz bestand nach § 15 b BSHG die Möglichkeit, die Geldleistungen als Darlehen zu gewähren, wenn laufende Leistungen zum Lebensunterhalt voraussichtlich nur für kurze Dauer zu gewähren sind. Durch diese Regelung haben unter anderem Studienabsolventen ihre Selbsthilfekräfte mobilisiert, sodass eine Hilfgewährung nach dem BSHG häufig nicht erforderlich wurde. Aus diesen Gründen wird angeregt, bei vorübergehenden Notlagen die Möglichkeit einer darlehensweisen Hilfgewährung vorzusehen. Die darlehensweise Hilfgewährung sollte auch nur dann erfolgen, wenn mit dem vorhandenen geschützten Vermögen der Lebensunterhalt für die kurzfristige Notlage nicht selbst sichergestellt werden kann.

2. Leistungen für Nichtsesshafte, Durchwanderer

Die Personengruppe der Nichtsesshaften bedarf einer besonderen Regelung im Hinblick auf die Zuständigkeit und auch im Hinblick auf die Regelung ihrer Krankenversicherung beziehungsweise Rentenversicherung,

a) Zuständigkeit

Problematisch ist die örtliche Zuständigkeit zur Leistungserbringung, wenn Nichtsesshafte im Wirkungsbereich von kommunalen Trägern nach § 6 b SGB II als Antragsteller auftreten. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem gewöhnlichen Aufenthaltsort im Zuständigkeitsbereich des kommunalen Trägers.

Wenn ein permanent herumvagabundierender Nichtsesshafter als Antragsteller nach dem SGB II auftritt, wird man einen „gewöhnlichen Aufenthaltsort“ im Sinne des § 30 Abs. 2 Satz 2 SGB I im Bereich des kommunalen Trägers nicht feststellen können.

Der kommunale Träger müsste Leistungen nach dem SGB II verweigern, da die örtliche Zuständigkeit nicht vorliegt. Ein Verweisen an den Sozialhilfeträger scheidet aus, da Personen, die dem Grunde nach Anspruch auf Hilfe nach dem SGB II haben, über das Kriterium „Erwerbsfähigkeit“ (§ 21 SGB XII, § 5 Abs. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 SGB II) nicht auf die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII verwiesen werden können.

b) Sozialversicherung

Nichtsesshafte und Durchwanderer sind grundsätzlich leistungsberechtigt nach dem SGB II. Sie erhalten als Tagessatz ein Dreißigstel der monatlichen Regelleistung. Gleichzeitig sind für jeden Tag der Leistungsgewährung auch die Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung mit dem jeweiligen Tagesbeitrag abzuführen. Eine Regelung wie für unständig Beschäftigte nach § 232 SGB V für die nach einem Tag der Zahlung von Arbeitsentgelt die Versicherungspflicht durchgehend durchzuführen ist, wenn innerhalb der nächsten 21 Tage erneut eine unständige Beschäftigung ausgeübt wird, kennt das Versicherungsrecht der Krankenversicherung bei Beziehern von Arbeitslosengeld II nicht.

Da diese Personen fortlaufend von anderen SGB-II-Trägern betreut werden, ergeben sich Problemlagen sowohl beim SGB-II-Träger wie auch bei den Sozialversicherungsträgern bezüglich der An- und Abmeldungen bei der Sozialversicherung sowie bei der Feststellung der zuständigen Krankenkasse (18 Monate Bindungswirkung gem. § 175 SGB V).

Häufig ist diesen Personen die letzte Krankenkasse nicht bekannt. Der SGB-II-Träger ist nur in der Lage, bestmöglich zu prüfen, welche Krankenkasse die Zuständige sein könnte und den Hilfeempfänger dort anzumelden. Problem der Krankenkassen ist, gegebenenfalls die Unzuständigkeit aufgrund der Bindungswirkung gemäß § 175 SGB V zu beweisen, sodass Anmeldungen zur Pflichtversicherung pauschal zurückgewiesen werden. Ein Verfahren zur Feststellung der Mitgliedschaft kann nur der Leistungsempfänger betreiben.

Durchreisende haben häufig kein Geld zurückgelegt, um bei Inanspruchnahme die Praxisgebühr beziehungsweise die Zuzahlung zu Rezepten bestreiten zu können. Das SGB II sieht keine Möglichkeit vor, für diesen Bedarf zusätzliche Leistungen zu erbringen, da dieser Bedarf – wie auch bei den übrigen Leistungsempfängern – durch die Regelleistung abgegolten ist. Eventuell hat der Arzt oder die zuständige Stelle ein – überwiegend erfolgloses – Verfahren zur Einziehung der Praxisgebühr einzuleiten.

Auch die Einbeziehung des Sozialhilfeträgers in Krankheitsfällen ist nicht auszuschließen, wenn Krankenkassen einen Versicherungsschutz wegen nicht geklärter Zuständigkeit ablehnen. Krankenkassen verweigern im Bedarfsfall die Ausstellung eines vorläufigen Krankenscheines, so dass diese als „erst angegangener Träger“ den Krankenversicherungsschutz nicht gewähren.

Für diesen Personenkreis ist eine für alle Beteiligten praktikable gesetzliche Regelung zum Leistungsanspruch und zur Sozialversicherung notwendig.

3. Anpassung von Regelleistung nach SGB II und Regelsatz nach SGB XII

Haben zwei Angehörige einer Bedarfsgemeinschaft im Sinne des SGB II das 18. Lebensjahr vollendet, beträgt die Regelleistung nach § 20 Abs. 3 SGB II jeweils 90 vom Hundert der Eckregelleistung. In der Sozialhilfe nach dem SGB XII wird unverändert zwischen Haushaltsvorstand und volljährige Haushaltsangehörige unterschieden, wobei dem Haushaltsvorstand 100 Prozent des Regelsatzes und dem volljährigen Haushaltsangehörigen 80 Prozent des Regelsatzes zustehen.

Dies führt zu Unsicherheiten in der Bemessung bei Zusammenleben eines Beziehers von SGB-II-Leistungen mit einem Empfänger von Grundsicherungsleistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII. Eine Anpassung des SGB XII an die Regelungen des SGB II (§ 20 Abs. 3 SGB II) unter Verzicht auf den Begriff des Haushaltsvorstandes ist wünschenswert.

4. Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz

Die Regelungen des Kinderzuschlages nach § 6 a BKGG bedürfen einer Überprüfung. Durch die Einführung dieser Regelung sollte vermieden werden, dass Eltern/Alleinerziehende, die ihren eigenen Lebensunterhalt durch Einkommen sicherstellen können, allein wegen des nicht gedeckten Lebensunterhaltes ihrer minderjährigen Kinder zu ALG-II-Leistungsempfängern werden. Dieses angestrebte Ziel wird nur in wenigen Fällen erreicht.

Die unterschiedliche Zuständigkeit für die Prüfung des ALG-II-Antrages (Arge/Optionskommune) und die Bewilligung beziehungsweise Ablehnung des Kinderzuschlages durch die Familienkasse führt zu einem Koordinierungs- und Abstimmungsaufwand. Dies insbesondere deshalb, weil die vorgenannten Behörden bei ihrer Prüfung von unterschiedlichen Voraussetzungen ausgehen. So erfolgt zum Beispiel die Aufteilung der Unterkunft- und Heizkosten bei der Kinderzuschlagsberechnung nicht nach Kopfteilen, sondern prozentual in dem Verhältnis, das sich aus dem Existenzminimumsbericht ergibt.

Bei der Berechnung des Kinderzuschlages durch die Familienkassen wird im Gegensatz zu § 9 Abs. 2 S. 2 SGB II auch das Einkommen des Stiefvaters, des Lebenspartners und des eheähnlichen Partners voll berücksichtigt (Berechnung nach Vorgaben

der Bundesagentur für Arbeit). Nach anderer Rechtsauffassung ist das Einkommen der Eltern/Elternteile nur für eigene Kinder einzusetzen.

Diese unterschiedliche Vorgehensweise führt in der Praxis dazu, dass der ALG-II-Antragsteller durch die Arge/Optionskommune zur Beantragung des Kinderzuschlages aufgefordert wird, weil nach der überschlägigen Berechnung ein Anspruch auf Kinderzuschlag ermittelt worden ist, dieser Antrag jedoch von der Familienkasse abgelehnt wird, weil nach deren Vorgaben eine Bewilligung nicht möglich ist. Wird die Entscheidung der Familienkasse nicht akzeptiert, weil dem Bescheid grundsätzlich keine Berechnung beigefügt wird, muss ein Widerspruchsverfahren durchgeführt werden.

Diese Situation verzögert die Leistungsbeurteilung für den ALG-II-Antragsteller erheblich und führt sowohl zu Unmut und Unverständnis bei den Antragstellern als auch bei den Sachbearbeitern in den Behörden. Anpassungen sind hier unumgänglich.

Auch das in der Koalitionsvereinbarung vorgeschlagene Wahlrecht des Antragstellers beseitigt die vorstehend beschriebenen Probleme nicht. Über die angeregte Nachrangigkeit des Kindergeldes bei SGB II und SGB XII Leistungen wäre eine klare und eindeutige Zuständigkeitsregelung gegeben. Darüber hinaus diene diese Regelung auch der Verwaltungsvereinfachung, weil die Schnittstelle Familienkasse/SGB II beziehungsweise SGB-II-Träger vermieden würde. Der SGB-II/SGB-XII-Antragsteller würde seine Leistungen von einer Stelle erhalten.

5. Kranken-/ Pflegeversicherung bei darlehensweise gewährten Leistungen und für Nicht-ALG II-Empfänger beziehungsweise Empfänger

a) Krankenversicherung für Empfänger darlehensweise gewährter Leistungen nach dem SGB II

Hilfebedürftige, die darlehensweise Leistungen nach § 9 Abs. 4 oder nach § 7 Abs. 5 SGB II beziehen, sind nicht sozialversicherungspflichtig (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 a SGB V / § 3 Nr. 3 a) SGB VI / § 20 Abs. 1 Nr. 2 a SGB XI).

Damit auch in Darlehensfällen der Krankenversicherungsschutz gewährleistet ist, werden die Hilfebedürftigen zurzeit aufgefordert, eine freiwillige Kranken-/Pflegeversicherung abzuschließen und die anfallenden Beiträge werden im Rahmen der Darlehensgewährung ebenfalls als Bedarf berücksichtigt. Da eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage im SGB II fehlt

und der Krankenversicherungsschutz auch dieser Personengruppe im öffentlichen Interesse steht, sollten die diesbezüglichen Ausschlussregelungen im SGB V und SGB XI ersatzlos gestrichen werden, damit auch Darlehensempfänger der Kranken-/Pflegeversicherung unterliegen.

b) Kranken-/Pflegeversicherung für Nicht-ALG II-Empfänger

Nach dem 01.01.2005 sind viele frühere Bezieher von Arbeitslosenhilfe/-geld wie beispielsweise Personen, die in eheähnlichen Gemeinschaften leben und aufgrund des Einkommens des eheähnlichen Partners keinen Anspruch nach dem SGB II haben, aus der gesetzlichen Krankenversicherung ausgeschieden. Sofern diese Personen keine freiwillige Krankenversicherung abschließen, müssen im Bedarfsfall anfallende Krankheitskosten zu Lasten des SGB XII übernommen werden. An diesem Punkt bedarf das SGB II dringend einer Nachbesserung. Die vom Bundesministerium gegenüber der BA angewiesene Zuschussregelung nach § 26 SGB II für Nicht-ALG II-Bezieher schafft keine Rechtssicherheit.

6. Umsetzungsprobleme des SGB II bei zu berücksichtigendem Vermögen (z. B. Hausgrundstücke, PKW)

Die Problematik soll an der Feststellung der Angemessenheit bei Hausgrundstücken dargestellt werden. Nach § 12 Abs. 3 Nr. 4 SGB II ist ein selbst genutztes Hausgrundstück von angemessener Größe oder eine entsprechende Eigentumswohnung geschützt. Nach dem Wortlaut der Bestimmung und einschlägiger Kommentierung kommt es danach nicht auf den Verkehrswert, sondern auf die Größe des Grundstücks beziehungsweise die Wohnfläche an. Diese Kriterien sind nach Auffassung der Optionskommunen für eine Prüfung des Vermögens nur bedingt geeignet, da die Grundstücks- und Wohnfläche noch nichts über den Wert einer Immobilie aussagt. Am Beispiel: Bei einer angenommenen angemessenen Grundstücksfläche von 800 Quadratmetern wäre

- ein Hausgrundstück mit einer Grundstücksfläche von 1.500 Quadratmetern und einem Verkehrswert von 70.000 Euro unangemessen, sodass eine Verwertung – bis auf die Vermögensschonergrenze nach § 12 Abs. 2 SGB II – zu fordern wäre;
- ein Hausgrundstück mit einer Grundstücksfläche von 800 Quadratmetern und einem Verkehrswert von 300.000 Euro angemessen, sodass von einer Verwertung abzusehen wäre.

Die isolierte Betrachtung der Grundstücks- und Wohnflächen führt daher oftmals zu unbilligen Ergebnissen, insbesondere in ländlichen Gebieten mit tendenziell großen Grundstücken. Es sollte daher in das SGB II eine gesetzliche Grundlage aufgenommen werden, wonach Flächenanteile, die das angemessene Maß überschreiten, monetär bewertet werden können, um dann diesen unangemessenen Betrag als Vermögensersatz zu fordern, nicht aber den Einsatz der gesamten Immobilie.

Zur Veranschaulichung ein Beispiel:

Ein Hausgrundstück ist 1.300 Quadratmeter groß; die angemessene Fläche beträgt 800 Quadratmeter, der Verkehrswert 100.000 Euro. Nach aktueller Rechtslage wäre bis auf die Schongrenze nach § 12 Abs. 2 SGB II (maximal 26.000 Euro) der gesamte Verkehrswert einzusetzen, also ein Betrag von 74.000 Euro.

Bei dieser hier so genannten „Saldierungsmethode“ ist das Grundstück 500 Quadratmeter zu groß. Dies entspricht einem (gerundeten) Wert von 38.400 Euro (1.300 m² = 100.000 €, 500 m² = 38.400 €).

Einzusetzen sind dann unter Berücksichtigung der Schongrenze nach § 12 Abs. 2 SGB II 12.400 Euro (38.400 € - 26.000 €). Dieses Ergebnis ist sachgerecht. Die Saldierungsmethode bietet sich auch für anderes Vermögen (z. B. PKW) an.

7. Eheähnliche Gemeinschaften und lebenspartnerschaftsähnliche Gemeinschaften

Die eheähnliche Gemeinschaft beziehungsweise die lebenspartnerschaftsähnliche Gemeinschaft im SGB II gehören gemäß § 7 Abs. 3 SGB II zu einer Bedarfsgemeinschaft, auch die Partner erwerbsfähiger Hilfebedürftiger. Hier kommen zurzeit folgende Personen in Betracht:

- a) der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte,
- b) die Personen, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in eheähnlicher Gemeinschaft leben,
- c) der nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner.

Gemäß § 9 Abs. 1 SGB II ist derjenige hilfebedürftig, wer seinen Lebensunterhalt, seine Eingliederung in Arbeit und den Lebensunterhalt der mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, vor allem nicht sichern kann

- durch die Aufnahme einer zumutbaren Arbeit,

- aus dem zu berücksichtigenden Einkommen und Vermögen
- und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält.

Nach § 9 Abs. 2 SGB II sind bei Personen, die in Bedarfsgemeinschaften leben, auch das Einkommen und Vermögen des Partners zu berücksichtigen. Bisher werden lebenspartnerschaftsähnliche Gemeinschaften (nicht eingetragene Lebenspartnerschaften) nicht von der Vorschrift des § 7 Abs. 3 SGB II erfasst. Der Ausschluss dieses Personenkreises führt jedoch zu einer Besserstellung gegenüber

- nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten,
- Personen, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in eheähnlicher Gemeinschaft leben und
- nicht dauernd getrennt lebenden Lebenspartnern.

Die Erweiterung des § 7 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. a)-c) SGB II um nicht dauernd getrennt lebende lebenspartnerschaftsähnliche Gemeinschaften (z.B. als Nr. 3 Buchst. d) ist zur gesetzlichen Gleichbehandlung dringend erforderlich. Für das Vorliegen von „eheähnlichen Lebensgemeinschaften beziehungsweise lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaften“ müssen außerdem objektive Prüfkriterien zugelassen werden. Bei nachgewiesenen objektiven Anhaltspunkten sollte den Trägern der Grundsicherung auch eine Umkehr der Beweislast auf den Antragsteller gestattet sein. Bereits im Bundessozialhilfegesetz von 1961 wurde die eheähnliche Gemeinschaft im Sinne des § 122 BSHG (jetzt § 20 SGB XII) eingeführt und die Grundsätze der Vorschrift wurden von der Rechtsprechung entwickelt.

Seit der Einführung des SGB II am 01.01.2005 liegen zu dieser Thematik auch eine Vielzahl von Beschlüssen und Urteilen der Sozialgerichtsbarkeit vor, die allerdings – besonders wenn ein gegenseitiges Entstehen der Partner erforderlich wäre – das Vorliegen einer eheähnlichen Gemeinschaft verneinen. Es werden sogar Bedenken gegen die Verfahrensweise von unangemeldeten Hausbesuchen angemeldet. Der Tenor aus verschiedenen Urteilen und Beschlüssen lautet:

- Die eheähnliche Gemeinschaft ist nicht nachweisbar – trotz 27-jähriger Wohngemeinschaft.
- Ein Doppelbett ist kein Beweis für eheähnliche Gemeinschaft.

- Die eheähnliche Gemeinschaft wird trotz eines Zusammenlebens mit dem Kindesvater verneint.
- Die eheähnliche Gemeinschaft wird trotz des Eingeständnisses im Antragsformular ablehnt. Das Gericht beruft sich auf seine Beweiserklärung anhand einer Erklärung des Partners, keine Leistungen an die Wohngefährtin zu erbringen.

Eine sexuelle Beziehung hat keine Auswirkung auf das Vorliegen einer eheähnlichen Gemeinschaft. Es liegt eine bloße Zweckgemeinschaft vor, weil ein Doppelbett, gemeinsames Konto, gemeinsame Bad- und Küchennutzung nicht als Indizien ausreichen. Auch das 15-jährige Zusammenleben und ein gemeinsamer (volljähriger) Sohn sind keine ausreichenden Beweise für das Vorliegen einer eheähnlichen Gemeinschaft. Letztlich entscheidend sei die mangelnde Bereitschaft, freiwillige Zahlungen an den Partner zu leisten. Der eheähnlichen Lebensgemeinschaft werden so – gegenüber der Bedarfsgemeinschaft von nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten – erheblich mehr Dispositionsmöglichkeiten eingeräumt. Faktisch werden Ehen schlechter gestellt.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist eine „eheähnliche Lebensgemeinschaft“ eine Lebensgemeinschaft zwischen einem Mann und einer Frau, die auf Dauer angelegt ist, daneben keine weitere Lebensgemeinschaft gleicher Art zulässt und sich durch innere Bindung auszeichnet, die ein gegenseitiges Entstehen der Partner füreinander begründen, also über die Beziehungen in einer reinen Haus- und Wirtschaftsgemeinschaft hinausgehen. Da die innere Bindung bei eheähnlichen Lebensgemeinschaften nur schwer feststellbar ist (es sei denn, sie wird eingeräumt), muss es in der Praxis möglich und auch erlaubt sein, dass äußere Anhaltspunkte und Gegebenheiten zur Beurteilung der Frage der eheähnlichen Gemeinschaft herangezogen werden. Im Sinne einer funktionierenden und an den Zielen des SGB II orientierten Arbeit, sind daher für das Vorliegen von „eheähnlichen Lebensgemeinschaften“ auch objektive Prüfkriterien zuzulassen. Insbesondere auch zur Vermeidung von Leistungsmissbrauch sollte hier eine Nachbesserung durch den Gesetzgeber erfolgen. Prüfkriterien/Merkmale (für das Bestehen einer eheähnlichen Gemeinschaft) können sein:

- gemeinsame Kinder, die mit in der Wohnung wohnen,
- Aussagen über das Freizeitverhalten (gemeinsame Urlaube, Wochenendgestaltung u.ä.),
- Auftreten gegenüber dem Vermieter,

- Hinweise auf eine Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft/Erscheinungsbild in der Öffentlichkeit und
- Feststellungen aufgrund eines unangemeldeten Hausbesuches.

Bei nachgewiesenen objektiven Anhaltspunkten sollte eine Umkehr der Beweislast auf den Antragsteller geregelt sein.

8. Bedarfsdeckung in der Haushaltsgemeinschaft

Nach der aktuellen Rechtslage ist eine Anrechnung des Einkommens des nicht-ehelichen Partners eines Elternteils auf den Bedarf der Kinder wegen des eindeutigen Wortlauts des § 9 Abs. 2 Satz 2 SGB II nicht möglich. Eine Einkommensberücksichtigung nach § 9 Abs. 5 SGB II ist nur bei Verwandtschaft oder Schwägerschaft möglich, die bei einer eheähnlichen Gemeinschaft des Partners mit dem Elternteil im Verhältnis zum Kind nicht gegeben ist. Im Gegensatz dazu ist bei der Berechnung des Kindergeldzuschlages auch das Einkommen des nichtehelichen Stiefelternteils zu berücksichtigen (§ 6 a Abs. 4 Satz 4 BKGG). Um diese Widersprüchlichkeiten zu beheben, ist § 9 Abs. 5 SGB II in der Weise zu ändern, dass eine Regelung entsprechend § 36 SGB XII aufgenommen wird.

9. Gerichtskostenfreiheit der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Die Erhebung von Gerichtskosten in Höhe von 150 Euro führt zu einer vermeidbaren Verknappung von SGB-II-Finanzmitteln. Eine gesetzliche Behandlung wie die Sozialhilfeträger, die nach § 64 Abs. 3 S. 2 SGB X von den Kosten befreit sind, ist sachlich gerechtfertigt.

10. Einnahmeverwaltung nach § 19 Abs. 2 SGB II

Die Einnahmeverwaltung gemäß § 19 Abs. 2 SGB II, wonach die Geldleistung der Agentur für Arbeit und auch die Geldleistung der kommunalen Träger unter bestimmten Voraussetzungen gemindert werden können, führt zu zahlreichen Umsetzungsfragen. Nach § 19 Abs. 2 SGB II sind Einnahmen periodengerecht zunächst auf die Leistungen des Bundes und nachrangig auf die kommunalen Ausgaben für Unterkunft anzurechnen. Die Praxis der Umsetzung des SGB II hat bisher gezeigt, dass eine derartige Aufteilung der Einnahmen mit erheblichen Problemen verbunden ist und sich nur unter hohem Personaleinsatz realisieren lässt. Schwierig und nahezu unmöglich ist insbesondere die Verteilung der Unterhaltseinnahmen. Bei

derartigen Einnahmen, die den größten Teil der zufließenden Einnahmen im SGB II ausmachen, ist vielfach eine personenbezogene „Dreifachspaltung“ (Jugendamt-Bund-Kommune) notwendig. Werden Unterhaltszahlungen nicht in der geforderten Höhe erbracht (z.B. im Falle einer Pfändung), ist der Zahlungseingang für die unterhaltsberechtigten Personen zu quotieren. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass die Einnahmen oft in unterschiedlicher Höhe gezahlungsbeziehungsweise vollstreckt werden.

Ferner ist zu prüfen, ob die Unterhaltszahlung neben dem laufenden Unterhalt auch Rückstände umfasst. Da im Regelfall rückständiger Unterhalt tituliert wird und auch bei der öffentlich-rechtlichen Unterhaltsheranziehung Rückstände geltend gemacht werden, eröffnet sich hier ein erheblicher Problembereich, denn der eingehende Unterhalt ist in derartigen Fällen nicht nur (monatlich laufend) personenbezogen aufzuteilen, sondern unterliegt im Falle zusätzlicher Rückstandszahlung darüber hinaus der Prüfung, wie hoch der Anteil der Ratenzahlung an der monatlichen Gesamtunterhaltszahlung ist und auf welche Monate die Rückstandszahlungen anzurechnen sind. Erst hiernach steht fest, wie viel Unterhalt für welchen Monat für welche Person geflossen ist. Es ist dann zu prüfen, wie die Berechnung nach dem SGB II erfolgt wäre, wenn der Unterhalt beziehungsweise die vorrangige Sozialleistung direkt geflossen wäre. Dazu ist für jeden Monat, für den Unterhalt beziehungsweise die Sozialleistung geflossen ist, eine (manuelle) Neuberechnung vorzunehmen. Ein besonderes Problem ist hier das Kindergeld der minderjährigen Kinder, da es nach dem SGB II zunächst ihr Einkommen ist. Nur wenn ihr Bedarf sichergestellt ist, wird der Kindergeldüberschuss Einkommen der oder des Kindergeldberechtigten. Unter Berücksichtigung der Kindergeldzahlung verbleibt für das Kind oftmals nur ein Nettoaufwand, welcher geringer als der gezahlte Unterhalt beziehungsweise die Sozialleistung ist. Bei der Neuberechnung nach dem SGB II unter Berücksichtigung des vorrangigen Unterhalts muss das Kindergeld somit (teilweise) dem Elternteil als Einkommen zugerechnet werden. Anschließend ist mit diesen Daten dann auch bei dem Elternteil eine neue Berechnung vorzunehmen. Ist diese Neuberechnung nach dem SGB II erfolgt, kann errechnet werden wie die Aufteilung zwischen Bund und Kommunen vorzunehmen ist. Erst nach diesen umfangreichen und zeitaufwendigen Vorarbeiten können Unterhaltseinnahmen personenbezogen korrekt verbucht werden.

Vielfach ist der Aufwand, der für die Spitzaufteilung einer Einnahme betrieben wer-

den muss, höher als die eigentliche Einnahme. Um Personal dort einsetzen zu können, wo es am dringendsten benötigt wird, nämlich in der unmittelbaren Betreuung von Langzeitarbeitslosen, sollte die gesetzlich vorgeschriebene Spitzaufteilung der Einnahmen zwischen Bund und Kommunen durch eine für beide Seiten annehmbare Quotenregelung ersetzt werden.

11. Darlehensgewährung bei dinglicher Absicherung

Aus Gründen der Forderungsabsicherung ist in § 9 Abs. 4 SGB II dem SGB XII entsprechend die ausdrückliche Ermächtigung aufzunehmen, dass im Falle der darlehensweisen Gewährung eine dingliche Sicherung gefordert werden kann (Ermessensentscheidung).

12. Teilnahme am bundesweiten Datenabgleich nach § 52 SGB II

Nach der aktuellen Rechtslage haben die optierenden Träger in Bezug auf den automatisierten Datenabgleich nicht die gleichen Rechte wie die Bundesagentur (§ 52 SGB II). Eine § 118 Abs. 4 SGB XII entsprechende Regelung (Datenüberprüfung hinsichtlich Wohnsitz, Mietverhältnisse, Bezug von Elektrizität etc., Haltung eines KFZ) hat in § 52 SGB II keinen Eingang gefunden. Um auch den optierenden Trägern die notwendigen Ermittlungen zu ermöglichen, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlich sind, wird eine entsprechende gesetzliche Klarstellung beziehungsweise Ergänzung des § 52 SGB II für erforderlich gehalten. Hierbei bietet es sich an, die entsprechenden Regelungen des SGB XII zugrunde zu legen.

13. Erstattungspflicht von Kosten der Unterkunft

In § 40 Abs. 2 SGB II hat der Gesetzgeber eine Beschränkung der Erstattungspflicht im Hinblick auf Kosten der Unterkunft aufgenommen, mit der bewirkt werden sollte, dass sich der Ausschluss der Empfänger von Leistungen nach dem SGB II vom Wohngeld nach § 1 Abs. 2 WoGG rechtlich und tatsächlich nicht auf den Betroffenen auswirkt. Die Betroffenen sollen durch den teilweisen Ausschluss der Rückforderung der Transferleistung so gestellt werden, wie sie stünden, wenn sie Wohngeld erhalten hätten. Dieses Ziel ist zwar erreicht worden, jedoch ist der Leistungsempfänger nun besser gestellt, da auch die Bewilligung von Wohngeld – abgesehen von den Sondenregelungen in §§ 29,30 WoGG – aufgehoben werden kann.

Die Betroffenen werden ebenfalls besser gestellt als Hilfebedürftige, die darlehens-

weise Leistungen nach § 7 Abs. 5 Satz 2 SGB II beziehen. Diese Personengruppe muss das gewährte Darlehen in voller Höhe ohne Einschränkung der Erstattungspflicht im Hinblick auf die Kosten der Unterkunft zurückzahlen, obwohl auch diese Betroffenen von einem Wohngeldanspruch ausgeschlossen sind.

Da der Anwendungsbereich der Erstattungseinschränkung des § 40 Abs. 2 SGB II ohnehin gering ist, sollte der Gesetzgeber diese Vorschrift unter Berücksichtigung der geschilderten Problematik ersatzlos streichen.

14. Erstattung der Kosten von Frauenhäusern

Die Regelung des § 36 a SGB II zur Erstattung bei Aufenthalt im Frauenhaus soll ersatzlos gestrichen werden. Die Erfahrungen mit den Kostenerstattungsregelungen im BSHG haben gezeigt, dass deren Umsetzung in der Praxis zu erheblichen Problemen und damit verbunden zu erheblichem Verwaltungsaufwand bei den betroffenen Trägern geführt hat, der in vielen Fällen in keinem Verhältnis zu dem erzielten Nutzen gestanden hat.

Auch die nunmehr wieder eingeführte Kostenerstattungsregelung für Aufenthalte in Frauenhäusern, die sich auf kommunale Leistungen beschränkt und zu Abgrenzungsproblemen zwischen Leistungen nach dem SGB II und SGB XII führt, erfordert einen erheblichen Verwaltungsaufwand zwischen den kommunalen Trägern. Die Finanzierung der jeweiligen Frauenhäuser ist regional sehr unterschiedlich. Sie ist insbesondere abhängig von der Art und Höhe der den Trägern gewährten Zuschüsse (Spitzabrechnung, pauschale Förderung, institutionelle Förderung). Deshalb sind die Kosten, die für den Aufenthalt im Frauenhaus erstattet werden müssen sehr unterschiedlich.

Auch ist nicht festgelegt, welche Kosten neben den Kosten für Unterkunft und Heizung noch erstattet werden müssen. Es ist fraglich, inwieweit eine psychosoziale Betreuung der Betroffenen im Frauenhaus zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit erforderlich ist und damit eine Erstattungsfähigkeit besteht. Oder ob diese Betreuung lediglich zur Überwindung der Gewaltproblematik benötigt wird. Auch viele andere Fragen zur Höhe der Kosten und Dauer des Aufenthaltes werden streitig sein und nur in gerichtlichen Verfahren geklärt werden können.

Auch ohne diese Kostenerstattungsregelung wird der Bestand der vorhandenen Frauenhäuser – soweit sie tatsächlich ausgelastet sind und benötigt werden – nicht gefährdet sein. Allerdings würde durch die

Abschaffung dieser Regelung eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung eintreten.

15. Rückübertragung von übergeleiteten Unterhaltsansprüchen

Die Vorschrift des § 33 SGB II ist einer praxisorientierten Überprüfung zu unterziehen. Das SGB II hat eine stark differierende Regelung zur Inanspruchnahme von Unterhaltspflichtigen gegenüber dem SGB XII getroffen. § 33 SGB II ist als Überleitungsvorschrift ausgestaltet und sieht im Gegensatz zu dem bisherigen § 91 BSHG und § 94 SGB XII keinen gesetzlichen Übergang von Unterhaltsansprüchen vor, sie entspricht damit im Wesentlichen dem bisherigen § 203 SGB III. Mit der Überleitung durch Verwaltungsakt lebt die frühere Doppelgleisigkeit, das Nebeneinander zweier Rechtswegzuständigkeiten (Zivilgerichte und Sozialgerichte) wieder auf, deren Beseitigung vor einem Jahrzehnt noch das erklärte Ziel des Sozialgesetzgebers war.

Die Intention des § 33 SGB II zur Sicherstellung des gesetzlich eingeräumten Nachranges der Sozialleistungen gegenüber vorrangigen Unterhaltsansprüchen sowie die Mitwirkungsverpflichtung des Hilfesuchenden hinsichtlich der Geltendmachung des Unterhalts bestanden bereits nach der bis zum 31.12.2004 geltenden Rechtslage.

Durch die alleinige Verweisung des § 33 Abs. 2 S. 3 SGB II auf § 1613 BGB werden Unterhaltsansprüche geschiedener Ehegatten für die Vergangenheit nicht erfasst. Es ist kein Grund ersichtlich, warum rückständige Ehegattenunterhaltsansprüche, welche sich nach § 1585 b BGB richten, nicht geltend gemacht werden sollten.

Es ergeben sich verfahrensrechtliche Probleme bei der Inverzugsetzung hinsichtlich der Koppelung des öffentlich-rechtlichen Auskunftsanspruches nach § 60 Abs. 2 S. 3 SGB II in Verbindung mit der zivilrechtlichen Zahlungsaufforderung. Der Übergang des zivilrechtlichen Auskunftsanspruches wurde vom Gesetzgeber nicht geregelt, womit auch die Möglichkeit einer Stufenklage nach § 254 ZPO ausgeschlossen wurde.

Entgegen der bisherigen Praxis sieht § 33 SGB II das Institut der Rückübertragung von Unterhaltsansprüchen nicht mehr vor. Der Hilfeempfänger bleibt so zum Beispiel nach einer Überleitung gehindert, im Falle gestiegener Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen, Unterhaltsbeträge welche über die SGB II Leistungen hinausgehen, im eigenen Namen geltend zu machen.

Zur besseren Zusammenarbeit mit den Unterhaltsstellen der Jugendämter und zur Einräumung einer höheren Flexibilität hinsichtlich der Geltendmachung des Unterhalts ist die Möglichkeit der Rückübertragung zu eröffnen.

III. Tabellarische Übersicht

Änderungsbedarf	Zu ändernde Vorschrift
<p>1. Kurzfristige Hilfeleistungen im SGB II</p> <p>In Fällen einer zeitlich begrenzten Hilfeberechtigung (Überbrückung von Zwischenzeiten bis zur Aufnahme einer konkreten Erwerbstätigkeit z.B. nach erfolgreichem Studienabschluss oder bei einem Arbeitsplatzwechsel) sollten Hilfen als Darlehen möglich sein.</p> <p>Das geschützte Barvermögen steht einer Darlehensgewährung entgegen, weil dieses vorrangig zur Deckung des Lebensunterhaltes eingesetzt werden muss.</p>	<p>Ähnliche Regelung wie §15 b BSHG in §20 oder §23 Abs. 1 SGB II aufnehmen.</p>
<p>2. Leistungen für Nichtsesshafte, Durchwanderer</p> <p>Abgrenzung der Zuständigkeiten verschiedener Träger und Ansprüche zur Sozialversicherung können klar geregelt werden.</p>	<p>Praktikable Regelung zur Zuständigkeit, zum Leistungsanspruch und zu den Sozialversicherungsleistungen schaffen.</p>
<p>3. Anpassung von Regelleistung nach SGB II und Regelsatz nach SGB XII</p> <p>Aufgabe der Unterscheidung von Haushaltsvorstand und Haushaltsangehörigem im SGB XII durch Anpassung an die Regelung im SGB II</p> <p>Beseitigung von Unsicherheiten in der Bemessung bei Zusammenleben mit einem Empfänger von Leistungen zur Grundsicherung im Alter</p>	<p>Anpassung des SGB XII an das SGB II</p>
<p>4. Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz</p> <p>Beseitigung von Verfahrenswidersprüchen nach SGB II und BKGG Einheitliche materielle Tatbestandsvoraussetzungen</p> <p>Verringerung des Verwaltungsaufwandes in der Kindergeldstelle bzw. beim SGB II-Träger</p>	<p>Streichung des § 6 a BKGG</p>
<p>5. Kranken-/ Pflegeversicherung bei darlehensweise gewährten Leistungen und für Nicht-ALG II-Empfänger bzw. Empfänger</p> <p>Auch bei darlehensweise gewährter Hilfe muss eine Pflichtversicherung bestehen</p> <p>Lediglich die KV-/PV-Beiträge würden zu einem SGB-II-adäquaten Hilfebedarf führen.</p> <p>Analoge Anwendung des § 26 SGB II nach BA bzw. des zuständigen Bundesministeriums schafft keine Rechtsklarheit.</p>	<p>Ausnahmeregelungen in §5 Abs. 1 Nr. 2 a SGB V, §20 Abs. 1 Nr. 2 a) SGB XI streichen</p> <p>Ein Regelungsbedarf wird gesehen.</p>
<p>6. Umsetzungsprobleme des SGB II bei zu berücksichtigendem Vermögen (z.B. Hausgrundstücke, PKW)</p> <p>Vermögenseinsatz durch die Berechtigten soll in Fällen realisiert werden, in denen unangemessene Sachen genutzt werden.</p> <p>Notwendige Regelung in § 12 Abs. 3 1. Teilsatz vor die Z. 1-6 SGB II</p>	<p>Berufung auf „rechtmäßiges Alternativverhalten“ in dem Sinne, dass darauf abgestellt wird, dass eine Verwertung ganz oder teilweise fiktiv erfolgt und der den Vermögensfreibetrag nach § 12 Abs. 2 Z. 1 i. V. m. Z 4 SGB 11 übersteigende Erlös für die Lebensführung eingesetzt wird.</p> <p>(Saldierungsmethode)</p>
<p>7. Eheähnliche Gemeinschaften und lebenspartnerschaftsähnliche Gemeinschaften</p> <p>Die Rechtsprechung zu eheähnlichen Gemeinschaften hat oft das Bestehen einer eheähnlichen Gemeinschaft verneint. Zudem ist sie nicht einheitlich.</p> <p>Problem der gleichgeschlechtlichen Partner</p> <p>Objektive Prüfkriterien sind bei der Prüfung einer eheähnlichen Gemeinschaft oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft anzunehmen.</p>	<p>Erweiterung des § 7 Abs. 3 um Z. 3 d) SGB II: „oder lebenspartnerschaftlichen“</p> <p>Definition objektiver Kriterien und Beweislastumkehr vorsehen</p>
<p>8. Bedarfsdeckung in der Haushaltsgemeinschaft</p> <p>Erweiterung des Personenkreises auf alle Personen einer Haushaltsgemeinschaft</p>	<p>Übernahme der Regelung des § 36 SGB XII</p>

9. Gerichtskostenfreiheit der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende	In § 64 Abs. 3 S. 2 SGB X sind die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende bei der Kostenfreiheit aufzunehmen.
Die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende müssen im Gegensatz zu Sozialhilfeträgern Gerichtsgebühren zahlen. Da diese Mittel aus dem SGB-II-Verwaltungsbudget zu zahlen sind, kommt es zu einer Verknappung der SGB-II-Finanzmittel.	
10. Einnahmeverwaltung nach § 19 Abs. 2 SGB II	In § 19 Abs. 2 SGB II sind die Einnahmen zu einem bestimmten pauschalen Satz dem Bund und den Kommunen zuzuordnen. Dabei ist diese Regelung auch für das Jahr 2005 vorzusehen.
Die Einnahmeverwaltung nach § 19 Abs. 2 SGB II führt zu einem hohen und unnötigen Verwaltungsaufwand. In einigen Fällen kann eine genaue Zuordnung (BA, Kommune, Jugendamt) auch nicht erfolgen. Der verwaltungstechnische Aufwand steht nicht im Verhältnis zu dem erreichten Nutzen im Sinne einer verfassungskonformen Finanzhaushaltung.	
11. Darlehensgewährung bei dinglicher Absicherung	Im SGB II ist eine dem § 91 SGB XII nachgestaltete Regelung aufzunehmen.
Eine Darlehensgewährung nach § 9 Abs. 4 SGB II sollte mit der Möglichkeit einer dinglichen Absicherung verbunden werden, wenn belastbarer Grundbesitz vorhanden ist.	
12. Teilnahme am bundesweiten Datenabgleich nach § 52 SGB II	Streichung in § 6 b SGB II des Verweises auf § 52 SGB II sowie § 52 an § 118 SGB XII anpassen
Verfolgung des Leistungsmissbrauchs ermöglichen	
13. Erstattungspflicht von Kosten der Unterkunft	Streichung von § 40 Abs. 2 SGB II
Ungleichbehandlung gegenüber den Darlehensempfängern, die Kosten der Unterkunft in voller Höhe erstatten müssen Minimierung des Verwaltungsaufwandes	
14. Erstattung der Kosten von Frauenhäusern	Streichung der Kostenerstattungsregelung in § 36 a SGB II
Nichtbestimmung des erstattungsfähigen Aufwandes in § 36a SGB II hoher Verwaltungsaufwand bei Umsetzung Unterschiedliche Förderpraxis der einzelnen Kommunen (Spitzabrechnung, institutionelle Förderung)	
15. Rückübertragung von übergeleiteten Unterhaltsansprüchen	§ 33 SGB II um die Regelung in § 94 Abs. 5 SGB XII ergänzen
§ 33 SGB II führt zu einem hohen Verwaltungsaufwand	

* Die Vorschläge wurden erarbeitet von den Mitgliedern der Arbeitsgruppe Optionskommunen beim LKT NRW.

Dies sind:

Klaus-Dieter Klaas, Kreis Minden-Lübbecke (Vorsitzender)

Thomas Bittner, Hochsauerlandkreis

Karl-Josef Cranen, Kreis Düren

Heinz Elbers, Stadt Hamm

Jürgen Frohn, Kreis Kleve

Edgar Hoffstädt, Kreis Steinfurt

Martina Lange, Kreis Coesfeld

Klaus Langewiesche, Ennepe-Ruhr-Kreis

E. Christian Meier, Kreis Minden-Lübbecke

Simone Nogge, Ennepe-Ruhr-Kreis

Annegret Rex, Stadt Mülheim a. d. Ruhr

Hans Ritter, Kreis Borken

Matthias Spies, Stadt Mülheim a. d. Ruhr

Franz-Josef Stinner, Kreis Kleve

Bettina Vink, Stadt Mülheim an der Ruhr

Jürgen Wilkesmann, Ennepe-Ruhr-Kreis

Dr. Hans Lühmann, Landkreistag NRW

EILDienst LKT NRW
Nr. 2/Februar 2006 50.10.03

Gemeindefinanzierungsgesetz 2006 – Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände

Mitte Dezember 2006 hat das Innenministerium die Eckpunkte für das Gemeindefinanzierungsgesetz 2006 vorgelegt. Zu diesen Eckpunkten hat die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände am 16.12.2005 die nachfolgende Stellungnahme abgegeben:

1. Bemessung des Steuerverbundes

Die Verbundmasse soll zukünftig auf der Basis des Ist-Aufkommens der Landessteuereinnahmen für den Referenzzeitraum 01.10.2005 des dem maßgeblichen Haushaltsjahr vorangehenden Haushaltsjahres bis zum 30.09. des dem maßgeblichen Haushaltsjahr vorangehenden Haushaltsjahres berechnet werden. Damit sollen künftig die Abrechnungen sowie Anpassungserfordernisse aufgrund geänderter

Steuerschätzergebnisse entfallen. Mit der Wahl der Referenzperiode wird eine möglichst zeitnahe Beteiligung der Kommunen an der tatsächlichen Steuereinnahmewicklung gewährleistet.

Mit dieser Umstellung will die Landesregierung hinsichtlich der Finanzaufweisungen aus dem Steuerverbund die Verlässlichkeit und Planungssicherheit für die Kommunen erhöhen. Diese Zielsetzung wird von uns ohne Vorbehalte unterstützt. Wir sehen allerdings in dieser Umstellung nur einen ersten Schritt zur notwendigen

Stabilisierung des kommunalen Finanzausgleichs.

Nicht nur wegen ihrer ursprünglichen Aufgabenstellung – der Daseinsvorsorge vor Ort – sind die Kommunen an der Kalkulierbarkeit bzw. Verstetigung der kommunalen Einnahmen interessiert. Solange eine stärkere Verstetigung im gemeindlichen Steuersystem nicht erreicht werden kann, bleibt es auch Aufgabe des Landes, über seine Zuweisungspolitik die kommunalen Einnahmensysteme tendenziell zu verstetigen. Gemeinsames Ziel von Land und Kommu-

nen sollte es sein, in den Zuweisungen der Landes die zyklischen Rhythmen des Steuerverbundes abzumildern. Es wäre deshalb wünschenswert, das Land und Kommunen gemeinsam innovative Verfahren zur Stabilisierung und Verstetigung der Zuweisungen aus dem Steuerverbund entwickeln könnten.

Vor diesem Hintergrund sollte – sozusagen als Sofortmaßnahme – geprüft werden, ob und inwieweit die Rückzahlung der Finanzausgleichskredite aus früheren Steuerverbänden in Höhe von 674,4 Millionen Euro auf mehrere Finanzausgleichsjahre verteilt werden kann. Eine derartige Tilgung der Finanzausgleichskredite „auf Raten“ könnte die äußerst problematischen Schwankungen der Steuerverbundeleistungen für die Jahre 2006 und 2007 – die Planungen sehen für 2006 ein Minus von 9,0 Prozent und für 2007 ein Plus von 9,8 Prozent vor – deutlich abmildern und die Finanzausgleichsleistungen im Sinne der Kommunen stabilisieren.

Eine solche Maßnahme ist unseres Erachtens besonders deshalb zu vertreten, weil es – anders als in Vorjahren – wegen der Umstellung der Berechnungsmethodik für die Verbundmasse nicht zu neuen Kreditierungen kommen kann und deshalb ein klares Ende für derartige Finanzausgleichskredite vorgegeben ist.

2. Entfrachtung des Steuerverbundes

Die derzeit dauerhaft angelegte Befrachtung des Steuerverbundes in Höhe von 158,5 Millionen Euro, die 2001 im Zusammenhang mit der Übernahme des Straßenbaus von den Landschaftsverbänden in die Zuständigkeit des Landes und der damit entstandenen Kostenverlagerung zu Lasten des Landes erfolgt ist, soll zugunsten eines ehrlichen und transparenten Verbundes aufgegeben werden. Anstelle dauerhaft angelegter Befrachtungen wird der Verbundsatz entsprechend angepasst.

Derartige Befrachtungen sind schon in früheren Finanzausgleichsjahren von den Kommunen wie auch von der damaligen parlamentarischen Opposition im Landtag NRW stets scharf kritisiert worden. Diese Befrachtungen kommen nämlich faktisch einer Kürzung der Steuerverbundeleistungen gleich und dienen allein der Entlastung der Landesfinanzen.

Die nach wie vor desolante Haushaltslage unserer Städte, Gemeinden und Kreise erfordert zusätzliche finanzielle Handlungsspielräume. Mit der längst überfälligen Rücknahme der gesamten Befrachtungen kann aber die dringend notwendige Stärkung der Kommunalfinanzen nur dann

erreicht werden, wenn von einer korrespondierenden Absenkung der Verbundquote abgesehen wird. Andernfalls würden nämlich die Befrachtungen nicht revidiert, sondern im Nachhinein sanktioniert.

3. Bereinigung des Steuerverbundes von Zweckzuweisungen

Die Landesregierung will die bisherige – eher zufällige, häufig zur Austarierung der Haushalte von Land und Kommunen eingesetzte – Etatisierung von zweckgebundenen Zuweisungen im Steuerverbund aufgeben. Die Steuerverbundeleistungen werden ab sofort primär zur Befriedung der ureigensten Aufgaben des Finanzausgleichs, der Ausgleichs- und der Aufstockungsfunktion, herangezogen. Die mit den zweckgebundenen Zuweisungen verbundene Lenkungsfunktion geht – wie bei allen anderen bereits im Landeshaushalt etatisierten zweckgebundenen Zuweisungen – auf den originären Landeshaushalt über.

Die tendenziell kritische Einstellung zu Zweckzuweisungen wird von uns seit Jahren vertreten. Aus unserer Sicht war und ist es im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs problematisch, wenn durch eine entsprechende Konditionierung der Zuweisungen die kommunale Finanzautonomie eingeschränkt oder ausgeschaltet wird. Deshalb fordern die Kommunen vor allem Zuweisungen, die ihnen für die Verwaltungshaushalte als disponible Mittel möglichst in Form von Schlüsselzuweisungen gewährt werden. Eine Zweckbindung von Finanzausgleichsmitteln ist im Grundsatz nicht nur aus kommunal- und finanzpolitischen, sondern auch aus verwaltungsökonomischen Gründen abzulehnen.

Eine Bereinigung des Steuerverbundes von Zweckzuweisungen bei gleichzeitiger korrespondierender Nutzung des Steuerverbundes liegt allerdings nicht im Interesse der Kommunen. Wir plädieren vielmehr dafür, dass uns die bisher detailliert zweckgebundenen Mittel als allgemeine Zuweisungen, zumindest aber in Form von pauschalisierten Zweckzuweisungen erhalten bleiben.

In den vergangenen Jahren hat Nordrhein-Westfalen mit der Einführung einer Schulpauschale und einer Sportpauschale „klassische“ Zweckzuweisungen abgebaut und damit über die Grenzen hinaus für die Finanzausgleichspolitik innovative Wege aufgezeigt. Dieser Reformansatz sollte beibehalten werden. Das Konzept der Pauschalierung ist insbesondere dann zukunftsorientiert, wenn gleichzeitig Standards zur Disposition gestellt und die Art und Weise der Aufgabenerfüllung in die

lokale Verantwortung, in das Wollen, aber auch Können „vor Ort“ überantwortet werden.

4. Bemessung der kommunalen Beiträge an den Einheitslasten

Die Beteiligung der Kommunen an den Einheitslasten soll ab 2006 ausschließlich über die bundesgesetzlich geregelte erhöhte Gewerbesteuerumlage (§ 6 Gemeindefinanzreformgesetz – GFRG) erbracht werden. Eine Spitzabrechnung nach den Zahlungen des Landes in den Länderfinanzausgleich und den Ersatzleistungen für den Fonds „Deutsche Einheit“ sowie die Verrechnung einer Über-/Unterzahlung im Steuerverbund entfällt. Auf die nach § 6 Abs. 5 GFRG mögliche Feinabstimmung durch Landesgesetzgebung soll zukünftig verzichtet werden. Der Verbundsatz wird entsprechend angepasst.

Wegen dieser Systemumstellung bei den kommunalen Solidarbeiträgen haben wir schwere Bedenken. Es ist durchaus denkbar, dass – einerseits – die Dynamik in der Entwicklung der Gewerbesteuer der letzten Jahre weiter anhält und – andererseits – die zukünftig zu leistenden Solidarbeiträge bei einem entsprechenden Aufholprozess der neuen Länder auf mittlere Sicht sinkende Tendenzen aufweisen. In diesem Falle würden die Kommunen zu den zukünftigen Solidarbeiträgen ein „Übersoll“ leisten, das über eine einmalige Anpassung des Verbundsatzes nicht hinreichend ausgeglichen werden kann. Wir plädieren deshalb dafür, den bisherigen Spitzausgleich auch künftig unbedingt beizubehalten.

5. Interkommunale Verteilung der kommunalen Solidarbeiträge

Die Landesregierung plant darüber hinaus, den interkommunalen Ausgleich der kommunalen Beteiligung an den Einheitslasten aufzugeben. Ein gesondertes Solidarbeitragsgesetz soll künftig wegfallen.

Auch diese Systemumstellung bei der kommunalen Beteiligung an den Einheitslasten lehnen wir aus systematischen und rechtlichen Gründen ab. Aus unserer Sicht stellt die bisherige Beteiligung der einzelnen Kommunen nach der Maßgabe der lokalen finanziellen Leistungsfähigkeit eine gerechte und bewährte Lösung dar. Die zur Finanzierung der Einheitslasten erhöhte Gewerbesteuerumlage allein spiegelt eben nicht die individuelle Leistungsfähigkeit einer Gemeinde wieder. Eine alleinige Berücksichtigung der Gewerbesteuerumlage begünstigt vielmehr Gemeinden mit einem hohen gemeindlichen Einkommensteuer-

anteil und benachteiligt diejenigen Städte und Gemeinden, die als Positionstandorte einen relativ hohen Gewerbesteueranteil verbuchen können. Das Abstellen allein auf eine Steuerart stellt gegenüber der bisherigen Systematik, welche die Finanzkraft der Kommune insgesamt berücksichtigt, unter dem Gesichtspunkt einer gerechten Lasten-

verteilung einen Rückschritt dar. Zudem würde diese Änderung die in vielen Kommunen bereits beschlossenen Haushalte für 2006 wegen der erheblichen Umverteilungswirkungen obsolet machen. Rechtlich problematisch ist der Systemwechsel vor allem aus Sicht von abundanten Kommunen, weil der nicht für die

Finanzierung der Einheitslasten benötigte Anteil ihrer Umlagezahlungen zur Aufstockung des Finanzausgleichs verwendet wird, an dem sie selber hinsichtlich der Schlüsselzuweisungen nicht teilhaben.

EILDIENT LKT NRW
Nr. 2/Februar 2006 20.30.00

EU-Strukturförderung: Wie geht es nach 2006 weiter?

Von Udo Röllenblech

Zu einer Veranstaltung zum Thema „Strukturförderung durch die Europäische Union – auch nach 2006“ hatte Thomas Kubendorff als Landrat des Kreises Steinfurt und Präsident des Landkreistages NRW am 15.12.2005 ins Kunsthaus Kloster Gravenhorst im Kreis Steinfurt eingeladen. Knapp 100 Gäste aus Politik und Wirtschaft – hauptsächlich aus NRW, aber auch aus der gesamten Bundesrepublik und direkt aus Brüssel – interessierten sich dafür, wie die Vergabe der Fördermittel aus Brüssel in Zukunft gestaltet werden soll.

Als Experten standen Michel-Eric Dufeil, Verantwortlicher in der Europäischen Kommission für die EU-Strukturfördermittel Deutschlands, und Ministerialrat Martin Hennicke, Leiter der Verwaltungsbehörde für das „Land NRW-Ziel 2-Programm“ im Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen, zur Verfügung. Moderiert wurde die Veranstaltung von Dr. Martin Klein, Hauptgeschäftsführer des Landkreistages NRW. Die Veranstaltung war vor dem Hintergrund des zum selben Zeitpunkt stattfindenden EU-Gipfels besonders interessant. „Der Zeitpunkt für die Veranstaltung passt perfekt“ lobte Dufeil, denn alle warten gebannt auf die Haushaltsentscheidung des Europäischen Rats. Er berichtete, dass die EU-Kommission beabsichtige, zukünftig im Bereich der Ziel-2-Förderung

nicht mehr nur geographische sondern auch thematische Kulissenabgrenzungen zu ermöglichen. Dabei sollen die Regionen gefordert werden Vorschläge zu unterbreiten. Dufeil berichtete weiter, dass Brüssel zukünftig auf eine Konzentration des Mitteleinsatzes setzen werde. Das bisherige

strukturschwache Gebiete konzentrieren müsse. Das sei das Wesen der Strukturförderung, den Schwächeren zu helfen, um zu den Stärkeren aufzuschließen. Ganz im Sinne der so genannten Lissabon-Strategie müssten aber gleichzeitig auch die Starken gestärkt, also positive Entwicklungen weiter gefördert werden.

Entsprechend äußerte sich auch Hennicke: „Wir werden wesentliche Teile der Strukturfonds auf das Ruhrgebiet konzentrieren müssen.“ Das Ruhrgebiet mit gravierenden Strukturproblemen habe größere Aussicht auf EU-Strukturfördermittel als beispielsweise der Kreis Steinfurt. Das Land NRW wolle aber mehr als bisher über Wettbewerbe und öffentliche Ausschreibungen EU-Fördermittel vergeben. Dies unterstützte auch Dr. Klein und forderte, dass die Kreise insgesamt stark in die Diskussion



Im intensiven Meinungsaustausch (v. lks.): Präsident Thomas Kubendorff, Hauptgeschäftsführer Dr. Martin Klein, EU-Mann Michel-Eric Dufeil und Ministerialrat Martin Hennicke

ge Gießkannenprinzip habe ausgedient. Er ließ jedoch keinen Zweifel daran erkennen, dass sich die künftige EU-Förderung auf

sion mit eingebunden werden sollten. Landrat Kubendorff wies darauf hin, dass es erforderlich sei, auch „Stärken zu stär-

ken“. Denn nur so könne Europa insgesamt wettbewerbsfähiger gemacht werden. Unterstützung fand er bei Dufeil in dem Punkt, dass die Technologie- und Innovationsförderung weiter in den Mittelpunkt rücken müsse. „Dies sei auch eine der Maximen der neuen Landesregierung“, pflichtete Hennicke bei. Kubendorff setzte sich dafür ein, präventive Förderungen zu ermöglichen, um beispielsweise bei einer sich abzeichnenden Zechenschließung frühzeitig einen Strukturwandel einleiten zu können.

Ob sich der Wunsch der Landesregierung NRW erfüllen werde, bei zukünftigen EU-Projekten einen Teil der erforderlichen Co-

Finanzierung des Landes durch private Mittel ersetzen zu können, musste Dufeil offen lassen. Die Diskussion innerhalb der Kommission sei noch nicht abgeschlossen, es gebe jedoch starke Bedenken. Denkbar wäre eventuell, dass Mittel aus öffentlich-rechtlichen Einrichtungen wie zum Beispiel Stiftungen akzeptiert werden.

Zum Abschluss der Veranstaltung äußerte Dufeil die Erwartung, dass auf dem zeitgleich stattfindenden EU-Gipfel eine Einigung über die zukünftige Finanzierung der EU erreicht werde.

Diese Erwartung erfüllte sich entgegen vieler anderer Stimmen auch und es kann nun mit der Ausarbeitung der jeweiligen För-

derkonzepte durch die Regionen begonnen werden. Mit den Förderkonzepten legen die Mitgliedstaaten und die mit der Mittelverwendung beauftragten Stellen (im Fall Deutschlands: die Bundesländer) die inhaltlichen Schwerpunkte und deren Mittelausstattung fest. Nach Abstimmung mit der EU stellen sie den rechtlich bindenden Rahmen für die Mittelvergabe im Förderzeitraum 2007 bis 2013 dar. Aufgrund der bisherigen Verzögerungen steht diese „Planungsphase“ allerdings sehr unter Zeitdruck.

EILDienst LKT NRW
Nr. 2/Februar 2006 80.10.06

Kosten und notwendige Einsparungen in der Behindertenhilfe

Von Wolfgang Schäfer,
Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL)

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) will seine Ausgaben bei den Hilfen für Menschen mit Behinderungen senken. Der verhandelt mit den Anbietern der Leistungen, also den Wohlfahrtsverbänden, ob wir das nicht kostengünstiger bekommen, ohne die Hilfen zu beeinträchtigen. Der Verband trägt die Kosten für diese Hilfen, damit behinderte Menschen zum Beispiel in Wohnheimen leben oder Werkstätten arbeiten können.

Bis März 2006 will der Kommunalverband zu einer Einigung mit den Wohlfahrtsverbänden kommen. Die Vertreter der Wohlfahrtsverbände hätten ihre Bereitschaft erkennen lassen, über die wichtigsten Punkte zu sprechen. Tenor: Wir brauchen weniger stationäre Hilfen wie Wohnheime für behinderte Menschen und mehr Menschen im kostengünstigeren Betreuten Wohnen. Und wir müssen – bei unveränderten Leistungsanforderungen – die Kosten für jeden Einzelfall senken.

Hintergrund der Sparanstrengungen sind die weiter steigenden Kosten der Hilfe für Menschen mit Behinderungen: Diese so genannte Eingliederungshilfe für rund 45.000 Menschen in 500 westfälischen Einrichtungen macht mit 1,2 Milliarden Euro pro Jahr mehr als die Hälfte der LWL-Gesamtausgaben aus. Zwar rechnet der Verband für 2006 mit einem Rückgang der neuen Fälle auf 350 gegenüber bis zu 700 in den Vorjahren, vor allem durch den Ausbau des Betreuten Wohnens. Dennoch werden nach Prognosen des LWL diese Ausgaben bis 2010 um 17 Prozent gestiegen sein (gegenüber 2004).

Nur drei Fakten vermitteln schon einen Eindruck, wie sich die finanzielle Hilfe für

Menschen mit Behinderungen entwickelt. Die Region Westfalen-Lippe kann dabei als Modell dienen, denn die Entwicklungen dort spiegelten bisher immer die bundesweiten Trends wider:

- Voraussichtlich bis 2012 wird die Entwicklung durch steigende Fallzahlen und Kosten geprägt sein.
- Von 2004 bis 2010 werden sich die Ausgaben des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL) für die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach heutigen Prognosen um rund 17 Prozent erhöhen.
- Das sind 215 Millionen Euro, die die kommunale Familie in Westfalen-Lippe zusätzlich aufzubringen hat.

Dieser Ausgabenanstieg würde noch höher ausfallen, wenn wir nicht erfolgreich gegensteuern würden. In der Eingliederungshilfe bewirkt der bedarfsgerechte Ausbau des ambulant betreuten Wohnens eine Begrenzung des Fallzahlenzuganges in der stationären Unterbringung. So wird für das Jahr 2006 nur noch von einem Fallzahlenzugang im stationären Bereich von 350 Fällen ausgegangen, während in den

Vorjahren noch mit 500 bis 700 neuen Fällen jährlich kalkuliert wurde.

Auch die Einrichtungen tragen zu der Dämpfung des Kostenanstiegs bei. So wurden die Vergütungen für die Westfälisch-Lippischen Wohneinrichtungen und Werkstätten für Menschen mit Behinderungen in 2006 wie bereits auch in 2005 nicht erhöht.

Von der Forschungsstelle, die die befristete Zuständigkeitsverlagerung für das ambulant betreute Wohnen wissenschaftlich begleitet, wurde uns zwischenzeitlich bescheinigt, dass die Fallkosten in der Eingliederungshilfe zurückgegangen sind.

Da wir nicht abwarten können und wollen, bis die Idee des Bundesteilhabegeldes in Berlin endlich in Gesetzesform gegossen wird, haben wir noch ein ganzes Bündel weiterer Maßnahmen geschnürt, um eine Dämpfung des Kostenanstiegs zu erreichen:

- Wir verhindern den weiteren Ausbau stationärer Plätze, indem neue Kapazitäten nur dann entstehen können, wenn an anderer Stelle Plätze abgebaut werden.
- Wir befristen die Kostenzusagen, um regelmäßig neu zu entscheiden, ob der

Hilfebedarf fortbesteht oder ob er inhaltlich neu zu bemessen ist.

- Wir weiten das Hilfeplanverfahren aus. Im Rahmen dieses Verfahrens wird geprüft, ob und gegebenenfalls welche Hilfemaßnahmen der einzelne Mensch mit Behinderungen benötigt. Zur Zeit stellen wir das Hilfeplanverfahren inhaltlich um, um eine einheitliche und präzisere Beurteilung und Festlegung des Bedarfs an Fachleistungsstunden im ambulant betreuten Wohnen zu erreichen. In einem zweiten Schritt werden wir im Jahr 2006 Fälle in stationären Wohnformen im Rahmen einer Sonderaktion darauf hin überprüfen, inwieweit niederschwelligere Betreuungsformen ausreichend sind, um den individuellen Bedarf preisgenuer sicherzustellen.
- Wir überdenken die Vergütungssysteme. Wir haben festgestellt, dass für die gleiche Leistung in Westfalen-Lippe unterschiedliche Entgelte gezahlt werden. Ziel ist es, zu einer Harmonisierung der Entgelte zu kommen. Unser vorrangiges Ziel ist es dabei, die teuren Einrichtungen auf ein festzulegendes Durchschnittsniveau zu begrenzen.
- Wir erproben im stationären Wohnen ergebnisorientierte Preisverhandlungen. So haben wir mit dem Sozialwerk St. Georg in Gelsenkirchen konkrete Vereinbarungen getroffen, wie viele Menschen mit Behinderungen in den nächsten drei Jahren vom stationären Bereich in das Betreute Wohnen entlassen werden können. Zudem haben wir mit St. Georg eine Absenkung der derzeitigen Vergütung um 1,5 Prozent vereinbart. Im Gegenzug wird der LWL Strukturvorgaben und Nachweispflichten lockern.

Und wir gehen noch weiter. Mit dem Ausbau des ambulant betreuten Wohnens wollen wir gleichzeitig die mit der Reform des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) 1996 verfolgte Absicht des Gesetzgebers in die Tat umsetzen, durch mehr Wettbewerb unter den Leistungsanbietern auch mehr Einfluss auf die Kostenentwicklung zu erhalten.

Mit der Gesetzesänderung 1996 wurde das bisher praktizierte System der Selbstkostendeckung zu Gunsten eines an marktwirtschaftlichen Strukturen orientierten Systems aufgegeben. So sollte erreicht werden, dass Leistungsanbieter, deren Vergütung über dem Marktpreis für vergleichbare Leistungen liegen, keine Vereinbarung mit den Sozialhilfeträgern erhalten.

Zirka zehn Jahre nach dem Inkrafttreten der Bestimmungen muss für Nordrhein-Westfalen und – soweit ersichtlich – auch für das gesamte Bundesgebiet festgestellt

werden, dass die beabsichtigten Zielsetzungen des Gesetzgebers bisher nicht realisiert werden konnten.

Deshalb wollten wir die Leistungen des ambulant betreuten Wohnens ausschreiben. Dies wurde uns in zwei Eilverfahren, die von der Freien Wohlfahrtspflege angestrengt worden sind, leider vom Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen untersagt.

Da wir angesichts des Ausgabenanstiegs in der Eingliederungshilfe nicht abwarten können und wollen, bis die Frage Ausschreibung ja oder nein in der Hauptsache von den Gerichten entschieden worden ist, haben wir ein neues Verfahren entwickelt, das so genannte Interessenbekundungsverfahren. Wir wollen die Vergleichbarkeit der Leistungen herstellen und die Eignung der Anbieter feststellen. Vergütungsvereinbarungen werden dann mit allen Anbietern geschlossen, die eine im Quervergleich wirtschaftliche und angemessene Vergütung beanspruchen. An der Vergleichbarkeit von Leistung und Vergütung hat es in der Vergangenheit weitgehend gefehlt.

In den fünf Testgebieten, in denen wir das Interessenbekundungsverfahren pilothaft durchführten, haben sich unsere Hoffnungen auf eine Verbreiterung der Angebotsseite, die Eröffnung von mehr Wettbewerb und niedrigere Vergütungen bestätigt.

Anders als offenbar einige Vertreterinnen und Vertreter der Freien Wohlfahrtspflege, habe ich auch keine Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Interessenbekundungsverfahrens. Das vom LWL eigens in Auftrag gegebene Gutachten kommt ohne Wenn und Aber zu dem Ergebnis, dass

- das Interessenbekundungsverfahren die in § 75 Abs. 2 und Abs. 3 des Sozialgesetzbuches XII (SGB XII) aufgeführten Kriterien zum Abschluss von Vereinbarungen erfüllt und eine ermessensfehlerfreie Entscheidung ermöglicht.
- das Interessenbekundungsverfahren mit dem Wunschrecht der Hilfebedürftigen vereinbar ist, weil es Rahmenvereinbarungen mit mehreren Anbietern trifft, unter denen die Hilfebedürftigen auswählen könnten.
- das Interessenbekundungsverfahren nicht gegen die Berufsfreiheit verstößt, da das Grundrecht keinen Anspruch auf Berücksichtigung bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vermittelt.
- das Interessenbekundungsverfahren nicht die Rechtsschutzgarantie des Grundgesetzes verletzt, weil die sozialgerichtlichen Rechtsschutzmöglichkeiten nicht beeinträchtigt werden.

Die Einführung wettbewerbsfördernder Mechanismen wird von den Wohlfahrts-

verbänden allerdings stark kritisiert. Wenn ich, wie im Rahmen der Tagung der Rechtsträger der Caritas Anfang September 2005 in Berlin geschehen, gefragt werde, ob das Vorgehen des LWL nicht einen Paradigmenwechsel bedeute, nachdem nun das Geld bei der Behindertenhilfe die wichtigste Rolle spiele und ob nicht das Subsidiaritätsprinzip außer Kraft gesetzt und denjenigen die Initiative aus der Hand genommen werde, die am besten die Bedarfe der Hilfebedürftigen kennen, dann kann ich darauf nur entgegnen: Nein, da liegen Sie falsch.

Die Vorwürfe basieren auf der Annahme, dass nur die Freie Wohlfahrtspflege die Situation der Hilfebedürftigen kennt, sich immer an den Interessen der Hilfebedürftigen orientiert und diese darum auch am besten befriedigen kann. Das stimmt so nicht.

Nicht nur die Freie Wohlfahrtspflege kennt die Situation der Hilfebedürftigen und deren Bedürfnisse. Insbesondere die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialhilfeträger, also auch des LWL, sind sehr genau über deren Situation informiert. Sie kennen deren Bedarfe und die zur Verfügung stehenden Hilfen.

Außerdem denken und handeln die Träger sozialer Arbeit wie andere Unternehmer. Ihre Interessenlage ist durch eine Vielzahl unterschiedlicher Gesichtspunkte geprägt. Sie wollen zum Beispiel auch den eigenen Fortbestand sichern und eine möglichst günstige Finanzsituation. Die Wahrung dieser legitimen eigenen Interessen liegt aber nicht zwangsläufig immer im Interesse der Hilfebedürftigen.

Auch wollen wir und will ich nicht das Subsidiaritätsprinzip außer Kraft setzen. Ich will vielmehr das Subsidiaritätsprinzip mit neuem Leben erfüllen. Deshalb wollen wir im Wege der Ausschreibung weitere Leistungserbringer suchen.

Als Träger der Sozialhilfe ist der LWL nicht lediglich auf die Rolle eines Zahlmeisters beschränkt. Vielmehr sind wir verantwortlich für ein ausreichendes, bedarfsgerechtes Angebot an Diensten und Einrichtungen und für die sparsame Verwendung öffentlicher Mittel. Mein Ziel ist es, die Absicht des Gesetzgebers endlich in die Tat umzusetzen, durch einheitliche Verfahren und einen Wettbewerb unter den Einrichtungen Einfluss auf die Kostenentwicklung zu erhalten.

Die Wohlfahrtspflege trägt unbestritten in vielen Bereichen zu einer Senkung der finanziellen Belastung der öffentlichen Hand bei. Fraglich ist aber, ob sich nicht gerade in den Bereichen, in denen der Steuerzahler die Leistungen der Wohlfahrtspflege, wie zum Beispiel in der Behindertenhilfe, finanziert, Strukturen und

Standards verfestigt haben, die kostentreibend wirken. Da wollen wir wissen, ob wir das nicht kostengünstiger bekommen, ohne die bedarfsgerechte Hilfeleistung zu beeinträchtigen.

Nach wie vor ist die Angebotsseite durch eine Struktur gekennzeichnet, die neuen Anbietern den Zugang zumindest erheblich erschwert und bei der Preisgestaltung undurchsichtig ist. Nur durch ein transparentes und offenes Verfahren können wir ermitteln, wer am besten geeignet ist, beim Kosten sparen zu helfen.

Im übrigen legen wir aber bei den von uns beabsichtigten wettbewerbsfördernden Maßnahmen diejenigen Leistungsvereinbarungen und damit diejenigen Qualitätsstandards zugrunde, die auch in der Vergangenheit Grundlage der Vergütungsvereinbarungen mit den Einrichtungen waren. Das heißt, wir wollen im Rahmen der Ausschreibung bzw. des Interessenbekundungsverfahrens auf der Basis unveränderter Leistungsanforderungen zu mehr Wettbewerb und damit letztendlich zu Kosteneinsparungen kommen.

Soweit die Anwendung des Vergaberechts beziehungsweise die Durchführung von Interessenbekundungsverfahren eine Abkehr von den gewohnten Abläufen darstellt, ist das sicherlich richtig, entspricht aber der Absicht des Gesetzgebers. Ich bin

deshalb der festen Überzeugung, dass die Entwicklung hin zu mehr Wettbewerb und transparenteren Verfahren nicht aufzuhalten sein wird.

Ich habe deshalb wiederholt an die Freie Wohlfahrtspflege appelliert, sich rechtzeitig darauf einzustellen, und sich an diesem Prozess und damit letztendlich auch am Interessenbekundungsverfahren zu beteiligen. Ich verkenne nicht, dass dieser Prozess für die Verbände der Leistungserbringer unter Umständen ökonomisch schmerzhaft sein wird, halte es aber für falsch, die Hilfeempfängerinnen und Hilfeempfänger vorzuschieben, um von den eigenen Anpassungsschwierigkeiten abzulenken.

Inzwischen haben die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW ihre Bereitschaft erkennen lassen, über alle vier seitens der Landschaftsverbände genannten „Stellschrauben“ nicht nur zu reden, sondern auch konkrete Vereinbarungen zu treffen. Diese „Stellschrauben“ sind:

- Umsteuerung von stationär nach ambulant
- Senkung der durchschnittlichen Fallkosten über den gesamten Bereich des Wohnens für behinderte Menschen
- Senkung der Kosten des stationären Wohnens

- Senkung der Kosten des ambulanten Wohnens durch mehr Wettbewerb.

Bei den Spitzenverbänden ist also Bewegung festzustellen. Für besonders zielführend bezeichnen sie eine Senkung der durchschnittlichen Fallkosten, die sie jetzt auch mittelfristig für erreichbar halten.

Wir müssen aber auch dort zu einer Übereinkunft kommen, wo die Freie Wohlfahrtspflege bisher noch „zurückhaltend“ ist. Das betrifft die Senkung der Kosten des stationären Wohnens und die Senkung der Kosten des ambulanten Wohnens durch mehr Wettbewerb. Die Spitzenverbände haben aber immerhin die Bildung einer Arbeitsgruppe vorgeschlagen, die noch in diesem Jahr die Gespräche beginnen wird. Ich werte diese Entwicklung als einen Silberstreif am Horizont, bei dem wir gemeinsam mit der Freien Wohlfahrtspflege zu einer nachhaltigen Kostensenkung kommen können. Dies aber nur dann, wenn an allen vier „Stellschrauben“ gleichzeitig „gedreht“ wird.

Unser gemeinsames Ziel ist es, bis zum März 2006 zu Vereinbarungen zu kommen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 2/Februar 2006 50.31.25

Das Porträt: Dr. h.c. Adalbert Leidinger wurde 80

Dr. h.c. Adalbert Leidinger, von 1968 bis 1992 Geschäftsführer des Landkreistages Nordrhein-Westfalen (LKT NRW), hat am 20. Januar 2006 sein 80. Lebensjahr vollendet.

Der Jubilar begann seinen beruflichen Lebensweg 1957 bei der Bezirksregierung in Düsseldorf. Dort war er unter anderem in der Kommunal- und Sparkassenaufsicht sowie als Hauptdezernent „Polizei“ tätig. Sieben Jahre später wurde er Stadtdirektor und Stadtkämmerer in Paderborn.

Der Geschäftsführer des LKT NRW a. D. übernahm 1973 auch das Amt des Geschäftsführenden Präsidialmitglieds des Deutschen Landkreistages (DLT), seinerzeit mit Sitz in Bonn. Diese Funktion hatte Leidinger in Personalunion mit der hiesigen Geschäftsführung bis Mitte 1977 inne.

Im November 1988 wurde ihm von der Westfälischen Wilhelms-Universität in Münster die Ehrendoktorwürde verliehen.



Kommunale Spitzenleute unter sich: Dr. h.c. Adalbert Leidinger (lks.) und seine Nachfolger im Amt des (Haupt-) Geschäftsführers des LKT NRW – Dr. Joachim Bauer (2. v.r.), Dr. Alexander Schink (2. v.lks.), Dr. Martin Klein (r.) – mit „ihrem“ Kommunalminister Dr. Ingo Wolf (M.)

Große Verdienste hatte er sich bei der Wiederbelebung der kommunalen Selbstverwaltung in den neuen Bundesländern erworben. Auf europäischer Ebene war Dr. h.c. Adalbert Leidinger von 1973 bis 1988 Mitglied des ständigen Büros und des beratenden Ausschusses der kommunalen und regionalen Gebietskörperschaften bei der Kommission der Europäi-

schen Gemeinschaft. Zwischen 1985 und 1991 war er Mitglied der ständigen Konferenz der regionalen und kommunalen Gebietskörperschaften beim Europarat in Straßburg. Zeitgleich gehörte er dem WDR-

Rundfunkrat an, in dem er dem Haushalts- und Finanzausschuss vorsah. Für seine Verdienste verlieh ihm der Bundespräsident das Große Verdienstkreuz, die nordrhein-westfälische Landes-

regierung ehrte ihn ihrerseits mit dem Verdienstorden.

EILDienst LKT NRW
Nr. 2/Februar 2006 10.30.10

Im Fokus: Neue Anlaufstelle für Brandschutzerzieher in NRW

Von Ralf Mertens und Ralf Tornau

Mit der Einrichtung einer Koordinierungsstelle hat der Landesfeuerwehrverband NRW mit Unterstützung der Westfälischen Provinzial im Märkischen Kreis eine zentrale, ständig besetzte Ansprechstelle für die Belange der Brandschutzerziehung und -aufklärung (BE/BA) in Nordrhein-Westfalen geschaffen. Das ebenfalls neu eingerichtete Internetangebot www.sicherheitserziehung-nrw.de richtet sich an alle BE/BA-Beauftragten der Berufs- und Freiwilligen Feuerwehren, aber auch an engagierte Erzieher und Pädagogen in Kindergärten und Schulen.

Neue Koordinierungsstelle des Fachausschusses

Eine starke Personalfuktuation bei den Brandschutzerziehern und -aufklärern führte in der Vergangenheit immer wieder dazu, dass völlige Neueinsteiger mit der BE/BA beginnen wollten, jedoch oftmals vor Ort weder der Vorgänger noch das bereits zur Verfügung gestellte Material bekannt waren. Der Landesfeuerwehrverband und hier insbesondere der Fachausschuss Brandschutzerziehung und -aufklärung hat sich gemeinsam mit der Provinzial mit dieser Situation beschäftigt, und neben dem Internetauftritt nun eine Koordinierungsstelle als Kompetenzzentrum eingerichtet.

Know-how gesichert

Für diese neue Aufgabe konnte Martina Grochow gewonnen werden. Die 40-jährige Feuerwehrfrau verfügt über weit-

reichende Kenntnisse in der Brandschutzerziehung und -aufklärung. Sie ist Hauptbrandmeisterin in der Feuerwehr Hamm und engagiert sich seit vielen Jahren in der Jugendfeuerwehr, vor Ort sowie im

erwehrverbandes und engagierte sich in dieser Zeit in verschiedenen Arbeitskreisen rund um das Thema Brandschutzerziehung und -aufklärung. Im Rahmen einer Umschulung von 2001 bis 2004 zur

Erzieherin bei der Berufsfeuerwehr in Hamm konnte sie weitere wichtige Erfahrungen im vorbeugenden Brandschutz sammeln. Ihr umfangreiches Wissen gibt sie auch in den Grundlagen- und Fortgeschritten-seminaren des Fachausschusses weiter.



Zufriedene Gesichter bei der Eröffnung der Koordinierungsstelle (v. lks.): Ralf Mertens aus der Hauptabteilung Schadenverhütung der Westfälischen Provinzial; Martina Grochow, BE/BA-Koordinierungsstelle; Ralf Schulte, Leiter des Florianisdorfes in Iserlohn; Christian Eichhorn, Leiter der Feuerwehr Iserlohn; Walter Jonas, Vorsitzender des Landesfeuerwehrverbandes NRW; Ulrich Konnertz, Vorsitzender des Fachausschusses Brandschutzerziehung und -aufklärung des Landesfeuerwehrverbandes NRW

Brandschutzerziehung und -aufklärung tut Not

„Dank der neuen Koordinierungsstelle und dem Internetauftritt sind wir nun in der Lage, unsere Aktivitäten noch besser zu steuern und die vielen in der Brandschutzerziehung tätigen Menschen sinnvoll zu unterstützen“, erläutert Ulrich Konnertz, Vorsitzender des Fachausschusses Brandschutzerziehung und -aufklärung.

Vorstand. Von 1989 bis 2000 unterstützte sie die Geschäftsstelle des Landesfeu-

nertz, Vorsitzender des Fachausschusses Brandschutzerziehung und -aufklärung.

„Angesichts von nach wie vor mehr als 600 Brandtoten und vielen tausend Verletzten jährlich in Deutschland und der Tatsache, dass jeder dritte Brand durch ein zündelndes Kind verursacht wird, muss die Brandschutzerziehung einen

Bunte Aufgabenpalette

Zu den vielfältigen Aufgaben der neuen Koordinierungsstelle zählen die Beantwortung der zahlreichen Bitten um Unterstützung bei der Umsetzung von Brandschutzerziehungsmaßnahmen, die Kontaktpflege mit den im Lande tätigen Beratern der Feuerwehr in den Bezirken, Kreisen und Kommunen sowie die Verwaltung und das Controlling der Materialien, die durch die Provinzial-Versicherungen zur Verfügung gestellt wurden. Hinzu kommt die ständige Pflege des neue geschaffenen Internetauftritts sowie die Betreuung des von der Westfälischen Provinzial eingerichteten Sinnenatoriums (www.sinnenorium.de) im Floriansdorf in Iserlohn, das ein weiteres Angebot in der Sicherheitserziehung im Floriansdorf darstellt.

Internetauftritt nutzt neue Möglichkeiten

Damit die Brandschutzerziehung und -aufklärung noch besser und letztendlich effektiver gestaltet werden kann, wurde der Internetauftritt www.sicherheitserziehung-nrw.de entwickelt. Er soll Praxishilfen bieten und einen Überblick über bereits bestehende Konzepte schaffen. Downloadfunktionen, die Möglichkeit eines

Austausches über alles rund um die Brandschutzerziehung und -aufklärung sowie viele Tipps und Links sollen diese Homepage zu einer Informationsdrehscheibe werden lassen. Da der Internetauftritt stän-

dig weiterentwickelt wird, bietet dieser dem interessierten Surfer die Möglichkeit, einen kostenlosen Newsletter zu abonnieren und so ständig auf dem Laufenden zu bleiben: Durch einfaches Anmelden erhält der User automatisch alle Neuigkeiten rund um die Brandschutzerziehung und -aufklärung bequem per E-Mail nach Hause. Neben Presse-Infos können als Service für Journalisten auch Fotos direkt von den Seiten heruntergeladen werden. Künftig werden für den User auch weitere sicherheitsrelevante Themen erarbeitet.

Kooperation mit Provinzial-Versicherungen

Der Fachausschuss Brandschutzerziehung und -aufklärung des Landesfeuerwehrverbandes NRW beschäftigt sich in enger Kooperation mit den Provinzial Versicherungen bereits seit vielen Jahren mit der Entwicklung von intelligenten Instrumenten und Medien rund um die Brandschutzerziehung und -aufklärung, um die-



Das Zündeln kann gefährlich werden...

hohen Stellenwert in der Bevölkerung haben. Nicht vergessen werden darf dabei die Brandschutzaufklärung, insbesondere für Senioren“, bekräftigt Konertz.



Martina Grochow ist kompetente Ansprechpartnerin für alle Fragen rund um die Brandschutzerziehung und -aufklärung.

ses wichtige Thema in Zusammenarbeit mit Pädagogen und Brandschutzerziehern der Feuerwehren zu vermitteln. Zu nennen sind hier unter anderem die BE/BA-Multiboxen, Infomobile und Feuerideenmobile. Passend hierzu wurde umfangreiches Lehrmaterial erarbeitet. „Dass wir nun die Arbeit der Koordinierungsstelle unterstützen, ist eine konse-

quente Weiterentwicklung unseres Engagements in diesem Bereich“, betont Klaus Ross, Leiter der Hauptabteilung Schadenverhütung der Westfälischen Provinzial. „Die Ausstattung mit guten Instrumenten und Medien für die Brandschutzerziehung und -aufklärung ist eine Sache. Genauso wichtig ist der koordinierte Einsatz und vor allem die Kommunikation mit allen in der Brandschutzerziehung und -aufklärung tätigen Personen aus dem Bereich der Feuerwehren, insbesondere aber auch mit Erziehern und Pädagogen in Kindergärten und Schulen“, erklärt Ross.

Standortwahl Iserlohn

Die Wahl des Standortes der neuen Koordinierungsstelle im Floriansdorf in der Stadt

Iserlohn inmitten des Märkischen Kreises fiel dem Fachausschuss nicht schwer. In den letzten Jahren hat sich das Floriansdorf zu einem Zentrum für Sicherheitserziehung entwickelt. Täglich kommen Schulklassen aus ganz Westfalen, um in dem kleinen Ort, wo es vom Rathaus über die Feuerwache bis zum Krankenhaus alle Einrichtungen gibt, realitätsnah das richtige Verhalten im Brandfall, aber vor allem das Vermeiden von Feuer und vieles mehr zu erlernen. Die Idee des Floriansdorfes geht zurück auf Ralf Schulte, Feuerwehrmann aus Iserlohn. „Wir wollten die Brandschutzerziehung näher ans wahre Leben bringen. Denn Erlebtes prägt sich besser ein als Gehörtes“, erläutert Schulte in seiner heutigen Funktion als Leiter des Floriansdorfes.

Mehr Infos:

Fachausschuss Brandschutzerziehung und -aufklärung
des Landesfeuerwehrverbandes NRW
Koordinierungsstelle
Dortmunder Straße 112
58638 Iserlohn
Telefon: 02371/78 35 810, E-Mail:
info@sicherheitserziehung-nrw.de
www.sicherheitserziehung-nrw.de

EILDienst LKT NRW
Nr. 2/Februar 2006 10.30.02

Kurznachrichten

Allgemeine Verwaltungsaufgaben

Umfrageergebnis: Mehrheit für Kreis Wesel

Die informelle Umfrage zur möglichen Umbenennung des Kreises Wesel in Niederrhein-Kreis Wesel lief vom 24. September, dem Tag der offenen Tür im Kreishauses Wesel, bis Ende 2005 und hat folgendes Ergebnis gebracht: Insgesamt haben sich daran 2.884 Personen beteiligt. Davon stimmten 1.579 für die Beibehaltung des Namens „Kreis Wesel“, 1.305 votierten für die Umbenennung in „Niederrhein-Kreis Wesel“. Neben der von der Kreisverwaltung durchgeführten Umfrage hatte auch die CDU mit eigenen Listen für die auf Antrag ihrer Kreistagsfraktion zurückgehende Umbenennungsinitiative geworben. 833 Personen hatten sich auf diesen Sammellisten für die Änderung des Kreisnamens ausgesprochen – eine Möglichkeit, sich für die Beibehaltung des Namens „Kreis Wesel“ auszusprechen, gab es hier nicht. Ihr Votum wurde im Gesamtergebnis mitberücksichtigt, ebenso natürlich die 379 Stimmen, die per Telefax bei der Kreisverwaltung eingegangen sind. Zur Erinnerung: Der Kreistag hatte am 10. März 2005 angeregt, für den Kreis Wesel künftig die Bezeichnung „Niederrhein-Kreis Wesel“ zu führen. Da ihm die Meinung der Bürgerinnen und Bürger zu einer eventuellen Namensänderung wichtig war, wurde eine informelle Umfrage durchgeführt, um

dadurch die spätere Entscheidung auf ein breites Fundament zu stellen. Teilnehmen durften Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet hatten und zugleich im Kreis Wesel wohnten. Der Kreistag wird sich am 30. März 2006 mit dem Ergebnis der Umfrage beschäftigen. Der Kreistag entscheidet, ob es zu einer Namensänderung kommen soll oder nicht. Für eine Änderung ist eine Dreiviertel-Mehrheit erforderlich. Das Innenministerium des Landes müsste danach der Namensänderung noch zustimmen. Unter den Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die per Telefax beziehungsweise Abstimmungskarte ihre Stimme abgegeben haben, werden 50 Sachpreise ausgelost.

EILDienst LKT NRW
Nr. 2/Februar 2006 10.20.05

Eltern-Kind-Arbeitszimmer in der RSK-Verwaltung erleichtert „Ausnahmetage“ für berufstätige Eltern

Die Kreisverwaltung in Siegburg hat ab sofort einen ganz besonderen Büroraum:



Die „Ausnahmetage“ sind für die Mitarbeiter der Kreisverwaltung Rhein-Sieg gerettet – mit dem neuen Eltern-Kind-Arbeitszimmer.

das „Eltern-Kind-Arbeitszimmer“. Landrat Frithjof Kühn und die Gleichstellungsbeauftragte des Rhein-Sieg-Kreises, Irmgard Schillo, haben das Zimmer jetzt offiziell seiner Bestimmung übergeben. Vielen berufstätigen Eltern ist die Situation vertraut: Morgens sagt die Betreuungsperson für das Kind wegen Krankheit ab, oder das Kind selbst ist leicht erkrankt und kann Kindergarten oder Schule nicht besuchen. Die Organisation von Ersatzbetreuung gestaltet sich so kurzfristig als schwierig. Um solche „Ausnahmetage“ zu erleichtern, steht den Beschäftigten der Kreisverwaltung und ihren Kindern im Alter von zwei Monaten bis zwölf Jahren nun ein separates Arbeitszimmer zur Verfügung,

das sie jeweils bis zu drei Arbeitstage nützen können. Von der Idee – die gleichermaßen aus dem Haus und aus dem Gleichstellungsausschuss kam – bis zur Realisierung sind nur vier Monate vergangen. Viele helfende Hände und Spendenwillige im Kreishaushaben die schnelle Einrichtung möglich gemacht.

Der Raum im dritten Stock ist von der Organisationsabteilung mit einem PC-Arbeitsplatz ausgestattet worden. Die Fenster und Steckdosen haben die Hausmeister kindersicher gemacht. Zudem verfügt der Raum über eine kindergerechte Spiel- und Ruhecke. Das Mobiliar für die Kinder, das Spielzeug und die Kuschtiere wurden von Beschäftigten der Kreisverwaltung gespendet. Auch an die Aller kleinsten wurde gedacht: die benachbarten Sanitäräume auf dem Flur sind mit Wickelkommoden ausgestattet. Die Organisation der Nutzung des Raumes übernimmt die Gleichstellungsstelle im Kreishaushaus.

Landrat Kühn unterstützt die Einrichtung des Eltern-Kind-Arbeitszimmers: „Mir ist bewusst, dass es mitunter viel Energie und Kraft bedarf, Familie und Berufstätigkeit unter einen Hut zu bringen. Die Bereitstellung des Eltern-Kind-Arbeitszimmers ist ein weiterer Baustein der familienbewussten Maßnahmen hier im Haus.“

EILDienst LKT NRW
Nr. 2/Februar 2006 11.11.21

Kultur

Fort- und Weiterbildungsprogramm für Archive 2006

Das Rheinische Archiv- und Museumsamt bietet auch in 2006 wieder ein Fort- und Weiterbildungsprogramm für Archivarinnen und Archivare im nichtstaatlichen Bereich an. Den Beginn macht ein eintägiger Workshop zur Offenen Ganztagschule, einem aktuellen Thema, das schon viele Kommunalarchive betrifft. Weiterhin sind in Nachfolge zu letztjährigen Seminaren verschiedene Folge-Seminare von der „Bestandserhaltung im Archiv“ über „Verzeichnung von Akten- und Sammlungsgut“ bis zur „Archivischen Öffentlichkeitsarbeit“ geplant. Neu ist ein Seminar zum Thema „Urheberrecht im archivischen Alltag“. Für Rückfragen zu diesen und weiteren Seminaren steht die verantwortliche Mitarbeiterin, Adelheid Rahmen-Weyer, zur Verfügung (Tel.: 02234/9854223; E-Mail: adelheid.rahmen-weyer@lvr.de).

EILDienst LKT NRW
Nr. 2/Februar 2006 41.22.01

Heimat-Jahrbuch Kreis Gütersloh 2006

Warum die Bergstadt Borgholzhausen den Beinamen „Pium“ trägt. Was zur Wahrung und Pflege des Klostersgartens Herzebrock geleistet wurde. Welche Entwicklung das Gut Friedrichsruh in der Nachfolge des Steinhagener Hofes Niederschabbek erhalten hat. Antworten auf diese Fragen und auf viele mehr erteilt der jüngste Band des „Heimat-Jahrbuches Kreis Gütersloh“. Druckfrisch auf den Büchertischen liegt die neueste Ausgabe der im Herbst 1982 erstmals aufgelegten heimatkundlichen Serie. Herausgegeben vom Kreis Gütersloh in Verbindung mit dem Kreisheimatverein und erschienen im Gütersloher Flöttmann Verlag. Zu beziehen im örtlichen Buchhandel und über den Verlag Flöttmann zu einem Preis von 9,80 Euro.

EILDienst LKT NRW
Nr. 2/Februar 2006 41.10.31

Jahrbuch des Hochsauerlandkreises 2006

Soeben ist das „Jahrbuch Hochsauerlandkreis 2006“ erschienen. In der Jahrbuchreihe ist es bereits der 22. Band, der der bewährten Mischung von historischen und aktuellen Themen vertraut. In den Berichten, Erzählungen und Aufsätzen beschäftigen sich 22 Autoren mit den vielschichtigen Lebenswelten der Region und darüber hinaus. So wird beispielsweise der Bogen über Kultur, Geschichte und gesellschaftliches Leben im Sauerland gespannt. Die aktuelle Ausgabe gibt es im Briloner Verlag Podszun (ISBN 3-86133-403-8) zum Preis von 9,90 Euro. Telefonische Bestellungen werden unter 02961/53213 entgegen genommen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 2/Februar 2006 41.10.31

Jahrbuch für den Rhein-Kreis Neuss 2006

Das neue „Jahrbuch für den Rhein-Kreis Neuss 2006“ bietet auf 274 Seiten wieder eine lebendige Sammlung lesenswerter Beiträge zur Geschichte, Archäologie, Natur, Kunst- Musik- und Technikgeschichte im Rhein-Kreis Neuss. Die zeitliche und thematische Spanne der Beiträge reicht von der Archäologie der Römerzeit über die Pflanzensammlung von Fürst Joseph auf Schloss Dyck aus der Zeit um 1800 bis zur Kunst der Gegenwart. Der Band enthält zahlreiche, überwiegend farbige Abbildungen. Die 23 Beiträge, zu denen auch eine Bibliographie der Neuerscheinungen und eine Kreischronik

gehören, bieten jedem heimatgeschichtlich Interessierten attraktiven Lesestoff. Das „Jahrbuch für den Rhein-Kreis Neuss 2006“ ist bereits der siebte Band der Reihe, die vom Kreisheimatbund Neuss e.V. herausgegeben wird. Die Redaktion lag, wie auch bei den vorigen Bänden, beim Kreisarchiv Neuss. Das Jahrbuch ist für 10,00 Euro in allen Buchhandlungen, den Geschäftsstellen der Neuß-Grevenbroicher Zeitung, im Kreishaushaus in Neuss und in der Geschäftsstelle des Kreisheimatbundes (Kreisarchiv, Schloßstr. 1, 41541 Dormagen-Zons) erhältlich (ISBN: 3-9810667-0-7).

EILDienst LKT NRW
Nr. 2/Februar 2006 41.10.31

Jahrbuch des Kreises Unna 2006

Das Jahrbuch 2006 des Kreises Unna macht bekannte und weniger bekannte (Wasser-) Seiten des Kreisgebiets in seiner nunmehr 27. Ausgabe zum Schwerpunktthema. Die Autoren des Jahrbuchs beschäftigen sich u.a. mit der Entwicklung der Trinkwasserversorgung in Unna, dem Bau des Wasserschlosses Haus Heeren vor genau 400 Jahren, einem tragischen Schiffunglück während der Silvesternacht 1833 in Lünen, den Wasserwerken an der Ruhr und der Bedeutung der Sole für das einstige Kurbad Werne. Auch der Bild-Sonderteil ist dem Wasser im Kreisgebiet gewidmet. Der zweite Teil des Jahrbuchs gehört auch in dieser Ausgabe wieder all den historischen und aktuellen Beiträgen, die sich mit Kunst und Kultur, Umwelt, Land und Leuten beschäftigen. Der Anhang des Jahrbuchs bietet wie immer eine Chronik, die die wichtigsten Ereignisse des vergangenen Jahres in den Kommunen des Kreises nennt. Das Jahrbuch des Kreises ist ab sofort zum Preis von 9,60 Euro im Buchhandel erhältlich.

EILDienst LKT NRW
Nr. 2/Februar 2006 41.10.31

Jahrbuch des Kreises Warendorf 2006

Unter dem Titel „Gesundheit und Krankheit im Wandel der Zeit“ befasst sich das 55. Münsterland – Jahrbuch des Kreises Warendorf 2006 schwerpunktmäßig mit der medizinischen Entwicklung zwischen Ems und Lippe seit dem Mittelalter. Eine Jahreschronik stellt zudem die politischen und gesellschaftlichen Ereignisse 2004/2005 gestrafft zusammen. Abgerundet wird das vielseitige Jahrbuch 2006 durch zahlreiche Buchbesprechungen und -anzeigen zu Neuerscheinungen zur Kreis- und

Ortsgeschichte, die die Vitalität der regionalen Geschichtsforschung illustrieren. Über 50 Autoren haben an den zirka 70 Beiträgen des Jahrbuches mitgewirkt. Das Jahrbuch ist für 12,00 Euro in allen Buchhandlungen des Kreises Warendorf erhältlich. Bestellungen sind auch über das Kreisarchiv Warendorf möglich.

EILDienst LKT NRW
Nr. 2/Februar 2006 41.10.31

Gesundheit

Kreis Unna: Rechtsberatung zu zahnmedizinischen Fragen bei der Verbraucherzentrale in Kamen und Lünen

Im Februar 2005 ist die Rechtsberatung zu zahnmedizinischen Fragen bei der Verbraucherzentrale in Kamen und Lünen mit finanzieller Unterstützung des Kreises Unna gestartet. Nun muss das erfolgreich angelaufene Angebot auf eigenen Füßen stehen: Kostendeckende Entgelte sollen dafür sorgen, dass Bürgerinnen und Bürger die unabhängige Rechtsberatung weiter nutzen können, wenn sie bohrende Fragen rund um mangelhafte Leistungen beim Zahnarzt plagen.

Wenn der Zahnersatz schlecht sitzt, die Rechnung des Dentisten den Kostenvoranschlag deutlich übersteigt oder der Zahnarzt nicht ausreichend über mögliche Folgen des Eingriffs informiert hat, ist rechtlicher Rat gefragt. Wie können berechtigte Ansprüche des Patienten geltend gemacht werden? Dürfen Rechnungen gemindert werden, wenn nicht ausreichend über anfallende Kosten informiert wurde? Bei all diesen Problemen weiß die

Rechtsberatung zu zahnmedizinischen Fragen Rat.

In fachlicher Kooperation mit der zahnmedizinischen Patientenberatung des Kreises zeigt Elisabeth Beckmann-Kösters, Fachanwältin für Sozialrecht, Ratsuchenden seit Anfang 2005 Möglichkeiten auf, Patientenrechte wahrzunehmen und durchzusetzen. Rund 30 Mal konnte sie Zahnarztleistungen bereits erfolgreich „auf den Zahn fühlen“ und Hilfestellungen geben.

Nach dem erfolgreichen Start soll das Beratungsangebot nun ohne Zuwendungen des Kreises durch kostendeckende Entgelte auf eigenen finanziellen Füßen stehen. 33 Euro müssen Ratsuchende fortan für eine 30-minütige rechtliche Beratung zu zahnmedizinischen Fragen bezahlen – ein Betrag, der sich angesichts der hohen Summen, um die es bei strittigen zahnärztlichen Leistungen schnell gehen kann, bei einer erfolgreichen Rechtsdurchsetzung um ein Vielfaches auszahlt.

Termine für die zahnmedizinische Rechtsberatung können unter der Telefonnummer 02307/ 79 9 99 in der Beratungsstelle Kamen und unter der Telefonnummer 02306/ 1 89 75 in der Beratungsstelle Lünen vereinbart werden.

EILDienst LKT NRW
Nr. 2/Februar 2006 53.53.03

Umweltschutz

Beitritt zu EKOCity senkt Müllgebühren im Kreis Mettmann erheblich

Zum Jahresende 2005 hat der Kreis Mettmann eine weitreichende Entscheidung

für seine Abfallwirtschaft getroffen. Seit dem 1. Januar 2006 ist der Kreis nämlich Mitglied der Entsorgungskooperation EKOCity. Damit sinkt der Kostenanteil für die Abfallentsorgung im Kreisgebiet um jährlich rund zwei Millionen Euro, also um über 17 Euro pro Gewichtstonne. Die Kreismischgebühr erreicht mit nun 155 Euro pro Tonne Restabfall den historisch tiefsten Stand seit 1995. Inflationsbereinigt ist die Gebühr sogar mehr als 25 Prozent günstiger als Mitte der 90er Jahre.

EKOCity ist eine ausschließlich kommunale Entsorgungsgemeinschaft bestehend aus den Städten Bochum, Herne, Remscheid, Wuppertal, den Kreisen Ennepe-Ruhr und Recklinghausen sowie dem Regionalverband Ruhr (RVR). Der Verband beseitigt für seine Mitglieder, also künftig auch für den Kreis Mettmann, die Abfälle insbesondere aus Privathaushalten und betreibt die Müllverbrennungsanlagen in Herten und Wuppertal sowie eine Aufbereitungsanlage in Bochum. Der Verbund mehrerer Entsorgungsanlagen führt zu einer besseren Auslastung und damit zu höherer Wirtschaftlichkeit. Neben der Ersparnis bewirkt die Mitgliedschaft im Abfallwirtschaftsverband EKOCity eine Stärkung der Entsorgungssicherheit für den Kreis und seine Städte.

Spürbare Änderungen ergeben sich dadurch für die Haushalte im Kreis Mettmann nicht, weil der Abfall – wie bisher – vorwiegend in der Müllverbrennungsanlage in Wuppertal entsorgt wird. Die Städte im Kreis Mettmann regeln ihrerseits die Sammlung und den Transport der Abfälle.

EILDienst LKT NRW
Nr. 2/Februar 2006 70.22.02



Auf dass dem Staatssekretär die kommunale Familie immer im Gedächtnis bleibt: Hauptgeschäftsführer Dr. Martin Klein (r.) überreicht seinem Vorgänger Dr. Alexander Schink das gerahmte LKT-Logo als Präsent

Wechsel an der Spitze des LKT NRW besiegelt: Dr. Alexander Schink geht - Dr. Martin Klein kommt

In einem festlichen Rahmen wurde Mitte Dezember 2005 Dr. Martin Klein als neuer Hauptgeschäftsführer des Landkreistages Nordrhein-Westfalen (LKT NRW) in sein Amt eingeführt. Seinen Vorgänger, den heutigen Staatssekretär Dr. Alexander Schink, verabschiedeten die Gäste mit einem herzlichen Dankeschön für die langjährige erfolgreiche Arbeit beim LKT NRW. Neben prominenten Persönlichkeiten aus Verwaltung und Politik (unter anderem

NRWs Innenminister Dr. Ingo Wolf) waren auch Wegbereiter, Freunde und Kollegen der beiden Hauptpersonen gekommen. Neben Wolf würdigte auch LKT-Präsident Thomas Kubendorff, Landrat des Kreises Steinfurt, die Verdienste der beiden, ebenso der Hauptgeschäftsführer des Städtetages, Dr. Stephan Articus.

EILDienst LKT NRW
Nr. 2/Februar 2006 00.10.00

Kreisdirektor Dr. Maas verabschiedet – „Den Kreis Soest wesentlich geprägt“

Rund 150 Gäste wurden Zeuge, als im Foyer des Kreishauses Soest eine Ära zu Ende ging. Nach insgesamt 34 Jahren in der Kreisverwaltung – zunächst beim Kreis Lippstadt und dann ab 1975 beim neu gebildeten Kreis Soest – und 15 Jahren im Amt des Kreisdirektors wurde Dr. Wolfgang Maas während einer Feierstunde in den Ruhestand verabschiedet. Dr. Martin Klein, Hauptgeschäftsführer des Landkreistages Nordrhein-Westfalen, brachte es gleich zu Beginn seiner Laudatio auf den Punkt und würdigte Dr. Maas als „eine Persönlichkeit, die den Kreis Soest und die Entwicklung der Kreisverwaltung über 30 Jahre lang wesentlich geprägt hat“.

Klein erinnerte unter anderem an die langjährige Mitarbeit des scheidenden Soester Kreisdirektors im Sozial- und Jugendausschuss des Landkreistags und betonte, Dr. Maas habe stets zu den absoluten Leistungsträgern in der Runde der Sozialdezernenten aller 31 Kreise gehört. Lobend hob er seine Einschätzungen und Ratschläge zu den Gesetzgebungsvorhaben auf Bundes- und Landesebene hervor. Dr. Maas habe aufgrund seiner vorzüglichen Sachkompetenz Maßstäbe in der vorausschauenden Analyse gesetzt.

Landrat Wilhelm Riebinger bedankte sich bei Dr. Maas im Namen der Bevölkerung des Kreises Soest, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreisverwaltung und der Mitglieder des Kreistages für die geleisteten Dienste. Er stellte das Engagement von Dr. Maas für die Ausbildung des Verwaltungsnachwuchses heraus und verwies auf seine Tätigkeiten in diesem Bereich in der Prüfungskommission des Landesprüfungsamtes für Verwaltungslaufbahnen, an der Abteilung Soest der Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung oder innerhalb der Kreisverwaltung. Auch das umfangreiche ehrenamtliche Wirken von Dr. Maas würdigte der Landrat und erwähnte unter anderem seine Funktionen im Perthes-Werk, dem überre-

gionalen Träger vieler diakonischer Einrichtungen in ganz Westfalen mit Sitz in Münster. Landrat Riebinger: „Für eine Kommunalverwaltung ist es aus meiner

gebung und die Verwaltungsmodernisierung. Letztere Entwicklung fasste er mit der Überschrift „Vom Ärmelschoner zum Bildschirmschoner“ griffig zusammen. Der

Einzug des Computers in die Kommunalverwaltung mache die Verwaltungsmodernisierung der vergangenen Jahre besonders deutlich, so Maas.

Dr. Wolfgang Maas wurde am 18. Dezember 1942 in Plettenberg in Westfalen geboren. Früh kam er auf das Archigymnasium in Soest, das er 1962 mit dem Abitur abschloss. Danach studierte er Rechts- und Staatswissenschaften in Marburg und Bonn. Seine ersten beruflichen Erfahrungen sammelte er an der Verwaltungshoch-



Während einer Feierstunde im Soester Krankenhaus wurde Kreisdirektor Dr. Wolfgang Maas (vorne, mit seiner Ehefrau Ilse) in den Ruhestand verabschiedet. Seine Verdienste würdigten Landrat Wilhelm Riebinger (l.) und Dr. Martin Klein, Hauptgeschäftsführer des Landkreistages Nordrhein-Westfalen. (Foto: Weinstock/Kreis Soest)

Sicht außerordentlich wichtig, dass die führenden verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sich auch im gesellschaftlichen Bereich ihres Wirkungskreises betätigen und damit auch die Verbindung der Kreisverwaltung zu allen öffentlichen Einrichtungen und Institutionen deutlich zum Ausdruck bringen.“

In seinen Dankesworten ließ Dr. Wolfgang Maas die Veränderungen im Kreis Soest und in der Kreisverwaltung während seiner 34-jährigen Dienstzeit Revue passieren. Der Kreis Soest und die Kreisverwaltung habe sich in den letzten 30 Jahren so nachhaltig verändert wie in den gut 150 Jahren Kreisgeschichte zuvor nicht. Maas verwies auf die Wiedervereinigung, die Auswirkungen der europäischen Gesetz-

schule in Speyer und als Referendar im damaligen West-Berlin. Der junge Rechtsreferendar verbrachte außerdem einen Auslandsaufenthalt in Amsterdam.

Den frisch gebackenen Assessor Wolfgang Maas zog es danach rasch in die Kommunalverwaltung. Die Kreisverwaltung Lippstadt gewann ihn mit damals 28 Jahren als Rechtsamtsleiter und Dezernenten. Mit der kommunalen Neugliederung 1975 kam Dr. Wolfgang Maas dann zur Kreisverwaltung in Soest und wurde dort Dezernent für Soziales, Jugend und Sport, Gesundheit und Lastenausgleich. 1990 wurde Dr. Maas zum Kreisdirektor bestellt.

EILDienst LKT NRW
Nr. 2/Februar 2006 10.30.10

Hinweise auf Veröffentlichungen

Winkel, **Praxis der Kommunalverwaltung**, Ratgeber für die tägliche Arbeit aller Kommunalpolitiker und der Bediensteten in Gemeinden, Städten und Landkreisen (Lo-

seblattsammlung). Landesausgabe Nordrhein-Westfalen, 354./355. Nachlieferung, € 54,80/109,60, Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co., Postfach 36 29,

65026 Wiesbaden.

Die (nicht einzeln erhältliche) 354. Lieferung enthält: Nebentätigkeitsrecht in Nordrhein-Westfalen von Wieland, Das Besoldungsrecht in

Nordrhein-Westfalen, Baugesetzbuch 2004 (BauGB) von Schaetzell, Budäus, Landschafts-gesetz Nordrhein-Westfalen (LG) von Stollmann.

Die (nicht einzeln erhältliche) 355. Lieferung ent-hält: Das Recht der Ratsfraktionen von Meyer, Reisekosten, Umzugskosten und Trennungsgeld in Nordrhein-Westfalen, Haftungsfragen im kom-munalen Bereich von Pardey, Preise bei öffent-lichen Aufträgen von Winer, Kommunalabgaben-gesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) von Hamacher, Lenz, Queitsch, Schneider, Stein und Thomas, Gesetz über die Entgelte für voll- und teilstationäre Krankenhausleistungen (Krankenhausentgeltgesetz – KHEntgG) von Dietz, Das Gesetz über die Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz NW) von Stollmann, Vollzugshil-fen zur Abwasserabgabe von Staudigl.

Schütz/Maiwald, **Beamtenrecht des Bun-des und der Länder – Gesamtausgabe B –**, 252./253./254. Ergänzungslieferung, Stand: November/Dezember 2005, 230/122/286 Seiten, € 57,50/30,50/68,00, Bestell-Nr. 7685 5470 252/253/254, Hüthig Fachverlage, Im Weiher 10, 69121 Heidelberg

Kathke, Pfeffer, Speckbacher, **Beamten-recht – Checklisten Muster**, 42./43. Aktu-alisierung, 240/256 Seiten, € 63,20/71,30, Loseblatt, Bestell Nr. 7685 83600 042/043, Hüthig Fachverlage, Im Weiher 10, 69121 Heidelberg

Jansen, (Hrsg.), **Sozialgerichtsgesetz**, (SSG) aus der Reihe „Haufe Recht Kom-mentare“, 2. Auflage, Hardcover mit CD-ROM, 956 Seiten, 98,- €, Bestell-Nr. 04710-0005, ISBN 3-448-06595-1, Rudolf Haufe Verlag, Freiburg.

Die SGG-Kommentar enthält fundierte Informa-tionen, Kommentierungen und Arbeitshilfen zum Sozialgerichtsverfahren. Mit der Neuaufla-ge setzt das Autorenteam um den Herausgeber Dr. Johannes Jansen, Richter am Landessozialge-richt Nordrhein-Westfalen, die auch für Neuein-steiger verständliche und aus der Richterpraxis abgeleitete Kommentierung des Sozialgerichts-gesetzes fort.

Neben den Änderungen durch Hartz IV sind auch die Neuerungen des Kostenrechtsmoderni-sierungs- sowie des Anhörungsrügensgesetzes berücksichtigt. Selbstverständlich ist die neuste Rechtsprechung eingearbeitet.

Die dem Buch beiliegende CD-ROM enthält den gesamten Buchinhalt, verlinkt mit einer Urteils- und Gesetzesdatenbank. Die umfangreiche Suchfunktion macht das Auffinden bestimmter Stichwörter zum Kinderspiel. Alle wichtigen im Buch zitierten Urteile sind auf der CD-ROM im Volltext abrufbar. Die Mustertexte, wie z.B. Klagemuster und Rechtsmittelschriftensätze, können problemlos in die eigene Textverarbeitung über-nommen und bearbeitet werden.

Spranger, **Bestattungsgesetz Nordrhein-Westfalen**, 2006, 2., überarbeitete Aufla-

ge, 312 Seiten, 32,-- Euro, ISBN 3-415-03341-4, Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG

Mit dem Gesetz über das Friedhofs- und Bestat-tungswesen liegt erstmals ein einheitliches Regelungswerk für das Friedhofs- und Bestat-tungsrecht für das ganze Land Nordrhein-West-falen vor, das nicht nur bewährte friedhofs-rechtliche Prinzipien aufgreift, sondern auch den veränderten gesellschaftlichen Anschauungen im Umgang mit dem Tod Rechnung trägt. Die Privatisierungsmöglichkeit im Friedhofswesen, die Bestattung von Tot- und Fehlgeburten sowie die Lockerung des Friedhofszwangs bei Feuerbestattungen sind einige Beispiele für die wesentlichen Neuerungen. Der Kommentar ist für kommunale und kirchliche Entscheidungsträger das grundlegende Nachschlagewerk. Ebenso ist er eine wertvolle und hilfreiche Arbeitsgrundlage für alle im Bereich des Fried-hofswesens Beschäftigten, wie etwa Bestatter, Gärtner, Steinmetze oder Ärzte, sowie für die Inhaber von Grabnutzungsrechten oder andere Interessierte.

Kolodziejczok/Recken, **Naturschutz und Landschaftspflege und einschlägige Rege-lungen des Jagd- und Forstrechts**, ergänz-bare Kommentierung und Sammlung der nationalen und internationalen Rechts-grundlagen der Sicherung von Natur und Landschaft, des Artenschutzes, des Wild-schutzes sowie der Erhaltung des Waldes, 50. Lieferung, Stand: Januar 2005, € 34,80, Bestellnr.: 112050094; 51. Liefe-rung, Stand: Mai 2005, € 38,80, Bestellnr.: 112050095; 52. Lieferung, Stand: Juli 2005, € 39,80, Bestellnr.: 112050096, Erich Schmidt Verlag GmbH & Co., Genthiner Straße 30 G, 10785 Berlin-Tiergarten.

Mit der 50. Lieferung wird die Kommentierung des vollständig novellierten Bundesnaturschutz-gesetzes weitergeführt, und zwar durch die Erläuterungen zu dem wichtigen Abschnitt 3, also der Eingriffsregelung, und den letzten drei Paragraphen zum klassischen Flächen- und Objektschutz, also § 29 (geschützte Land-schaftsbestandteile), § 30 (früher § 20 c, sog. Tabu-Biotope), und § 31 (Schutz von Gewässern und Uferzonen). Ferner liegen mit den Erläute-rungen zu § 42 (Vorschrift für die besonders geschützten und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) nunmehr auch die wichtigsten, den direkten Artenschutz bestimmenden Rege-lungen der §§ 39 bis 42 vor. Als nächstes wird insbesondere die Kommentierung des Abschnit-tes 2: Umweltbeobachtung, Landschaftspla-nung, folgen.

Mit der 51. Lieferung werden Texte der in der Sammlung enthaltenen Rechtsvorschriften der geltenden Fassung angepasst. Neben kleineren Änderungen sind insbesondere betroffen die neu gefasste Bundesartenschutzverordnung mit ihren Anhängen sowie das neu gefasste Bauge-setzbuch. Weitere Textänderungen, so etwa die Neufassung der Anhänge der EG-FFH-Richtlinie und der EG-Vogelschutzrichtlinie, folgen in der nächsten Lieferung.

Mit der 52. Lieferung werden weitere Texte der in der Lieferung enthaltenen Rechtsvorschriften der geltenden Fassung angepasst. Neben zahl-reichen kleineren Änderungen sind insbesondere betroffen die neu gefassten Anhänge der EG-FFH-Richtlinie, der EG-Vogelschutzrichtlinie sowie des Übereinkommens zur Erhaltung der afrikanisch-euraischen Wasservögel.

Von Lersner/Wendenburg, **Recht der Abfallbeseitigung (RdA) des Bundes, der Länder und der Europäischen Union, Kom-mentar zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, Nebengesetze und sonstige Vorschriften**, Ergänzungslieferung 4/05, Stand: April 2005, € 35,30, Bestellnr.: 1131501150; Ergänzungslieferung 5/05, Stand: Stand: Mai 2005, € 39,80, Bestellnr.: 1131501151; Ergänzungsliefe-rung 6/05, Stand: Juni 2005, € 39,80, Bestellnr.: 1131501152; Ergänzungsliefe-rung 7/05, Stand: Juli 2005, € 38,60, Bestellnr.: 1131501153; Ergänzungsliefe-rung 8/05, Stand: August 2005, € 38,60, Bestellnr.: 1131501154; Ergänzungsliefe-rung 9/05, Stand: September 2005, € 39,80, Bestellnr.: 1131501155; Ergän-zungslieferung 10/05, Stand: Oktober 2005, € 39,80, Bestellnr.: 1131501156; Ergänzungslieferung 11/05, Stand: November 2005, € 39,80, Bestellnr.: 1131501157; Ergänzungslieferung 12/05, Stand: Dezember 2005, € 39,80, Bestellnr.: 1131501158, Erich Schmidt Ver-lag GmbH & Co., Genthiner Straße 30 G, 10785 Berlin-Tiergarten.

Mit Ergänzungslieferung 4/05 werden einige Änderungen des Bundes-, Landes- und interna-tionalen Rechts eingefügt, so z. B. die Änderun-gen des UVP-Gesetzes, des Umweltinforma-tionsgesetzes und des Basler Übereinkommens über die Abfallverbringung. Im Landesrecht wurden vor allem einige Gesetze zum Staatsver-trag über die Gemeinsame Einrichtung zur Koor-dinierung des Ausführung des Abfallverbrin-gungsgesetzes und zwei neue Abwasserverord-nungen zur Abfallverbrennung eingefügt. Geän-dert wurden u. a. das Thüringer Abfallgesetz und zwei Landesimmissionsschutzgesetze.

Mit Ergänzungslieferung 5/05 wird der Kom-mentar zum abfallbezogenen Strafrecht aktuali-siert. Neu sind u. a. die bayerische Verordnung über Sachverständige für Boden- und Altlasten-untersuchungen, die Bremer Regelung der Zuständigkeiten im Immissionsschutzrecht, der niedersächsische Erlass über das Abfallüberwa-chungssystem ASYS, das Bodenschutzgesetz von Schleswig-Holstein und das Brandenburgi-sche Landesimmissionsschutzgesetz.

Mit Ergänzungslieferung 6/05 wird der Kom-mentar von Helge Wendenburg zu § 36 c KrW-/AbfG in das Werk aufgenommen. Bundes-rechtlich sind das neue Elektro- und Elektronik-gerätegesetz und die Änderungen zum Bauge-setzbuch und Bundesnaturschutzgesetz aufge-nommen worden. Im Europäischen Recht sind die Änderungen der Verordnungen über die Ver-

bringung von Abfällen in Nicht-OECD-Staaten von Bedeutung. Im Landesrecht wurden neu eingefügt die Hessische Richtlinie über Abfalluntersuchungen und die Brandenburgische Richtlinie über die Entsorgung von Baggergut.

Mit Ergänzungslieferung 7/05 wird der Kommentar zu § 36 d des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes von Helge Wendenburg in das Werk aufgenommen. Im Bundesrecht ist die Änderung des Pflanzenschutzgesetzes und die neue Verordnung über die Meisterprüfung für Abfallwirtschaft und Städtereinigung eingefügt worden. Aus den landesrechtlichen Vorschriften sind hervorzuheben die Einfügung des Hamburger Bodenschutzgesetzes. Geändert wurde der Sonderabfallbeseitigungsplan von Rheinland-Pfalz. Eingefügt bzw. geändert wurden einige europa-rechtliche Vorschriften über die Beseitigung tierischer Nebenprodukte.

Mit Ergänzungslieferung 8/05 werden die Änderungen des Landesabfallgesetzes von Hamburg und Hessen sowie einiger landesrechtlicher Verordnungen eingefügt. Neu sind die auszugsweise abgedruckten Bodenschutzgesetze vom Saarland und von Sachsen-Anhalt sowie die Bußgeldkataloge vom Saarland und von Thüringen. Berichtigt wurde das Europäische Abfallverzeichnis.

Mit Ergänzungslieferung 9/05 werden vor allem verschiedene landesrechtliche Texte ausgetauscht bzw. neu eingefügt. Geändert wurden z. B. die Abfallgesetze der Länder Baden-Württemberg und Niedersachsen. Die durch Europäisches Recht notwendig gewordene Neufassung des Bundesgesetzes über die Verarbeitung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte hat die Änderung bzw. Neufassung der einschlägigen

landesrechtlichen Vorschriften erforderlich gemacht, wovon noch weitere in den nächsten Lieferungen folgen werden.

Mit Ergänzungslieferung 10/05 werden im Bundesrecht die letzten Änderungen der Verpackungsverordnung eingefügt. Neu eingefügt wurde auch das Merkblatt der LAGA über die Entsorgung asbesthaltiger Abfälle. Im Landesrecht sind die Änderungen des Abfallgesetzes Sachsen-Anhalt hervorzuheben. Im Europäischen Recht werden die Kommissionsentscheidung über die Datenbank über Verpackungsabfälle, die Richtlinie über Altfahrzeuge und die Verordnung über die Abfallstatistik geändert. Neu ist die Europäische Entscheidung über die Kontrolle des Altfahrzeugrecyclings.

Mit Ergänzungslieferung 11/05 wird der Kommentar zur Gewerbeabfallverordnung von Dr. Holger Thärichen und Dr. Rebecca Prella in das Werk eingefügt.

Mit Ergänzungslieferung 12/05 werden die letzten Änderungen des KrW-/AbfG in das Handbuch aufgenommen. Geändert wurde auch die Altfahrzeug-Verordnung, das Bundes-Immissionsschutzgesetz und die 9. BImSchV. Neu gefasst wurde das LAGA-Merkblatt über Elektroaltgeräte. Im Landesrecht wurden das Brandenburgische Abfallgesetz und das Thüringer Tierische-Nebenprodukte-Gesetz geändert.

Fluck/Theuer, **Informationsfreiheitsrecht (IF-R/UIG) mit Umweltinformations- und Verbraucherinformationsrecht**, Kommentar, Vorschriften der EU, des Bundes und der Länder, Internationales Recht, Rechtsprechung, 13. Aktualisierung, Stand:

Dezember 2005, 276 Seiten inkl. vier Registerblätter, € 79,00, Bestellnr.: 8114 9270 013, Hühthig Jehle Rehm GmbH, Im Weiher 10, 69121 Heidelberg.

Mit dem Umweltinformationsrecht hat jeder Bürger das Recht, Umweltinformationen, die bei den Behörden vorhanden sind, einzuholen. Das UIG regelt die grundlegenden Voraussetzungen dieses Anspruchs und die Durchsetzungsmodalitäten. Es beschäftigt sich eingehend mit dessen Grenzen, die in Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, im Datenschutz oder in Schutzrechten bei Behörden-interna liegen. Informieren über das Gesetz müssen sich Umweltbehörden in Kommunen, Kreis und Land, Industriebetriebe, Bürgerinitiativen, Verbände und Fachanwälte für Verwaltungsrecht. Dieses Loseblattwerk enthält eine vollständige Kommentierung, die dem Privatmann bzw. den Behörden konkrete Anleitungen an die Hand gibt, mit dem Gesetz umzugehen.

Fluck, **Kreislaufwirtschafts-, Abfall- und Bodenschutzrecht**, KrW-/AbfG, Abf-VerbrG, EG-AbfVerbrVO, BBodSchG, Kommentar, 61. Aktualisierung, Stand: Dezember 2005, 246 Seiten, € 78,80, Bestellnr.: 8114 7900 061, Verlagsgruppe Hühthig Jehle Rehm GmbH, Im Weiher 10, 69121 Heidelberg.

Neu aufgenommen in den Kommentar wurde die Kommentierung von § 51 KrW-/AbfG, die Einführung zu den §§ 1-5 DepV, die DepVerwV und das LBodSchG RP. Änderungen ergaben sich im GewAbfG, LAbfWG RP, SAGTierNebG und der E2000/532 EG.

Sicherheit, die Vertrauen schafft.



Unser Versicherungsangebot im Überblick:

Allgemeine Haftpflichtversicherung
Kraftfahrtversicherung
Vermögenseigenschadenversicherung
Personalgarantieversicherung für Sparkassen
D&O Versicherung
Allgemeine Unfallversicherung
Schülerunfall- und Schülergarderobenversicherung
Sachversicherungen
Technische Versicherungen
Ausstellungsversicherung

Angebote mit Beteiligung unserer Kooperationspartner:

Rechtsschutzversicherung
Beihilfeablässeversicherung
betriebliche Altersvorsorge



GVV-Kommunalversicherung - der starke Partner von über 6.000 Städten und Gemeinden, Kreisen, kommunalen Unternehmen und Sparkassen in Deutschland.

Setzen auch Sie auf unsere jahrzehntelange Erfahrung als Kommunalversicherer, auf kompetente Beratung und umfassende Sicherheit.

Fordern Sie mehr Informationen an:

GVV-Kommunalversicherung VVaG

Aachener Straße 952-958
50933 Köln

Telefon 0221. 48 93-0
Telefax 0221. 48 93-777
email info@gvv.de
Internet www.gvv.de





„Mensch bleiben.
Viel wert in diesen Zeiten.“

Iris Berben, Schauspielerin

Sparkassen. Gut für Deutschland.



Unser Leben wird immer schneller, unüberschaubarer und teilweise auch härter. Eines ändert sich aber nicht: das Bedürfnis nach Menschlichkeit. Gerade bei Finanzgeschäften wollen die Menschen Partner haben, auf die sie sich persönlich verlassen können. Die Sparkassen sind die Kreditinstitute, die das höchste Vertrauen in Deutschland genießen. 50 Millionen Menschen sind unsere Kunden. Das hat sicher damit zu tun, dass wir auf persönliche und örtliche Nähe Wert legen. Und bestimmt spielt auch eine Rolle, dass wir niemanden ausgrenzen, sondern für jeden Kunden ein passendes Angebot haben.

www.gut-fuer-deutschland.de